Negat esse partum suum Mosen.

p. 179. in Vita. n. 11.

Negat esse partum
suum Moses.

p. 179. in Vita. n. 11.

J. publ. germ. 700

Sammlung

Sammlung
von
Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Erster Theil.

Franckfurt.
Bey Johann Benjamin Andreä,
1752.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorbericht.

Die wahre Gedenckens-Art eines Collegii veroffenbaret sich am hellesten und sichersten aus denenjenigen Auffsätzen, welche dem Herrn selbst vorgelegt worden.

Hier redet man, wie man denckt, man behält nichts zurück, was so wohl Recht als Klugheit, Freund- oder Feindschafft, Zeit und Umstände an Hand geben und was das Publicum nur errathen muß, legt sich hier in seinem völligen Umfang klar vor Augen.

Aus solchen unverstellten Berichten läßt sich auf die Erb-Staats-Grund-Sätze eines Hofs oder Collegii allererst sicher schliessen.

Der Hochberühmte Kayserliche Reichs-Hof-Rath, Freyherr von *Senckenberg*, beschweret sich, und nicht ohne Grund, in dem

Schreiben an den Herrn von *Ohlenschlager* *, daß aus Reichs-Hof-Raths-Conclusis öffteremahlen unrichtige Folgerungen hergeleitet würden, weilen die wahre Ursachen, warum man in einer Sache so und nicht anders gesprochen, unbekannt wären.

Dieser Aeusserung wird man durch die vorhabende Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Gutachten abzuhelfen bemühet seyn.

Da aber dergleichen bekannter maßen selten und nur zufälliger Weise zu erlangen seynd, so wird die Fortsetzung dieser Sammlung sich nach der Gelegenheit der Umstände richten müssen. Geschrieben in der Franckfurter Oster-Messe 1752.

Inn-

*) Vor der Sammlung der Reichs-Abschiede.

Innhalt.

I. 1605. Reichs-Hof-Raths-Gutachten wegen eines abtrünnigen Canonici zu Worms, Hartmann Renners, an die Univerſität zu Heidelberg reſignirter Beneficien.

II. - - - Reichs-Hof-Raths-Gutachten wegen Legitimation eines Filii naturalis des Cardinals Franciſci Sforzia.

III. - - - Reichs-Hof-Raths-Gutachten wegen Beſtraffung der von Johann Ambroſio Doria und Johann Antonio Spinola in der St. Jacobs-Kirche zu Prag vorgenommenen Thätlichkeiten.

IV. - - - R. H. R. Gutachten in eadem cauſa.

V. 1614. R. H. R. G. den Streit der Reichs- Erb- und Hof-Aemter betreffend.

VI. 1643. R. H. R. G. in Sachen Dännemarck-Holſtein contra die Stadt Hamburg, der letzten Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen betreffend.

VII. 1646. R. H. R. G. in Sachen der Catholiſchen Prälaten in Würtemberg, die ihnen zugemuthete Wieder-Abtrettung der Clöſter betreffend.

VIII. 1653. R. H. R. G. in Sachen des Grafen von Reckheim Müntz-Recht, Gräntzen, Privilegium de non evocando, nec arreſtando, Erweiterung der Statt Reckheim, Abtreibung der gewaltthätigen Eingriffe und Ueberfälle, ſo dann deſſen Land- und Waſſer-Zoll betreffend.

IX. - - - R. H. R. G. in Sachen Oldenburg contra die Statt Bremen, den Oldenburgiſchen Weſer-Zoll und die Wieder-Aufhebung der gegen die Stadt Bremen erkannten Acht betreffend.

X. 1653. Reichs-Hof-Raths-Gutachten über das Instrumentum Pacis Osnabrugensis Art. 8. §. de indaganda &c. das Schulden-Wesen derer in dem 30 jährigen Krieg verarmten Creditorum betr.

XI. 1654. R. H. R. G. in Sachen: Schweden-Bremen contra die Stadt Bremen, der Statt Bremen Sitz und Stimm auf Reichs- und Crays-Tägen betreffend.

XII. 1666. R. H. R. G. in Sachen: Das von den Grafen zu Nassau-Saarbrücken gesuchte Moratorium betreffend.

XIII. 1701. Extract R. H. R. G. in Sachen: Schaumburg-Lippe contra Lippe, in specie des Cammer-Gerichts Jurisdiction in Sachen, so Reichs-Graf- oder Herrschafften berühren, betreffend.

XIV. 1705. Extract R. H. R. G. die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte in Sachen, welche Reichs-Graf- und Herrschafften berühren, betreffend.

XV. 1715. R. H. R. G. die dem Kayserl. Obrist-Hof-Marschall-Amt von denen Chur-Braunschweig- und Würtembergischen Gesandten geweigerte Obsignation und Inventur ihrer verstorbenen Ehefrauen Verlassenschafft betreffend.

XVI. 1726. R. H. R. Gutachten in Sachen: Die Kayserl. preces primarias bey dem Collegiat-Stifft B. Mariæ Virginis zu München betreffend.

XVII. 1727. R. H. R. G. in Sachen: Mühlhausen contra Mühlhausen, die Ernennung eines Kayserl. Commissarii betreffend.

XVIII. 1727. Extract R. H. R. G. in Sachen: Der Schu-Knechte zu Augspurg Auffstand betreffend.

XIX. 1729. R. H. R. G. in Sachen: Pappenheim contra Regensburg, die Jurisdiction über die delinquirende Bediente der Comitial-Gesandten betr.

XX. 1731. R. H. R. G. in Herren Hertzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Schulden-Assecurations-Sache.

✠ ✠ ✠

I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

wegen

eines abtrünnigen Canonici zu Worms, Hartmann Renners, an die Universität zu Heidelberg resignirter Beneficien.

de An. 1605.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Es beklagt bey Ewr. Kayserl. Majestät sich der Herr Bischoff zu Wormbs, durch Schreiben von dem 21ten Novembr. des nächst abgewichenen 1604ten Jahres, daß einer seiner angehörigen Clerisey zu Wormbs, Hartmann Renners genannt, welcher anfänglich St. Andres Stiffts daselbst Vicarius, und hernacher Canonicus und Scholasticus gewesen, und deme Ewr. Kayserl. Majest. vor diesem mit der Regal-Præbenden auf dem Thum-Stifft zu Wormbs gnädigst bedacht, seine besessene Canonicat samt zweyen anderen Beneficien der Stephaney- und St. Agnesen-Altar, im Closter zu Namenmünster, aus vorsetzlichem Trutz und Hochmuth,

und zu sicherer Vollbringung seines etliche Jahr wiewohl unvermerckt gehaltener schändlicher Concubinats, der Universität zu Heidelberg vermeintlich und unzuläsiger Weiß resignando aufgetragen, sein bewohnende Stiffts-Behausung verkauft, dieselbe de facto eingeräumet, welche jetzt angezeigte sämtliche Beneficia erst bemeldte Universität auch also acceptiret, die Behausung occupiret, daran ihr Signet und Wappen von aussen offentlich angeschlagen, welches aber Er, der Bischoff, zum zweytenmahl refigiren lassen. Es hätte aber vorernannte Heidelbergische Universität, ungeachtet jetzt gehörter Refixion, angeregtes Wappen, zu Behauptung Ihrer vermeinten Possession, nochmahls angehefftet, dabey Er, Herr Bischoff, es, zu Verhütung anderer schädlicher Weiterung, mit gleichwohl eingewandter Protestation bewenden lassen, und darauf an den Rector und die Universität schrifftlich begehret, von solchen groben widerrechtlichen Beginnen und Unfug abzustehen, von denen aber Er Herr Bischoff einer Antwort ehender nicht gewürdiget worden, bis daß Er auf erholeten Rath und Gutachten des Herrn Ertzbischoffen und Churfürsten zu Mayntz, als Metropolitani, diesen Verlauf an den Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen gelangen lassen.

Endlich aber seye jedoch, von Ihr, der Universität, eine Antwort erfolget, daraus anderst nichts erscheinen thäte, als daß Sie, die Universität, mit Fürwendung, als wann Sie von des abgefallenen Pflicht-vergessenen Renners geleisteten

steten Jurament keine Wissenschafft hätten, von der beschehenen Resignation, Cession und Occupation nicht abzutretten gedächten, und daß Sie die Universität diesfalls allein mit dem Capitel und nicht mit Ihme, dem Herrn Bischoffen, zu thun, und sich dies Orths zu Recht erbieten thäten, alles allein zu dem Intent, die Sach zu unsterblicher Litispendenz zu richten, die Gefäll unterdessen zu der Zeit einzuhaimschen, in dieser geschöpften Hoffnung, daß auf begebendes Nachfolgen dieses Rennerischen Exempels, von andern dergleichen verruchten und muthwilligen Gesellen, Sie die Universität endlich aller seiner des Herrn Bischoffen Stifft habig werden könten, inmassen dann in Mangel einer würcklichen Hülff und zeitlichen Einsehens gegen diesen verderblichen Anfang, bey etlichen aus seinem wenigen Clero, gewiß und unfehlbar zu gewarten stünde.

Und über dieses seye das allerdiensamste und verbündigste Mittel, dadurch die widrige Religions=Verwandten in wenige Zeit ohne hohe Bemühung vieler Stifft und Kirchen mächtig, und die so lang gesucht und hefftig getriebene Freystellung, als fundamentum omnium absurditatum und gäntzliche Austilgung des geistlichen Stands (darauf das heilige Reich nicht wenig Theils gewidmet) zu Unterdrückung der wahren Catholischen Religion, auch gäntzlicher Confusion, Labefaction und Zerrüttung des gantzen Römischen Reichs durchdringen und ihr Intent zu gewünschtem Effect bringen könten.

Darauf bittet Ewr. Kayserl. Majestät mehrgedachter Herr Bischoff unterthänigst, sintemahl Er und andere des heil. Reichs Unvermögliche, den Höhern und Mächtigern der andern Religion verwandten Ständen zu Abwendung solcher beschwehrlichen Beginnen viel zu gering, und dann Ihme Herrn Bischoffen keineswegs dienlich oder rathsam seyn wolte, obangezogene Rennerische Ehren-Pflicht- und Eyd-vergessentliche That, Beschwär- und Anhang gegen mehr gemeldter Universität zu Heidelberg rechtlich auszuüben, oder auch bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig zu machen; in Betrachtung, daß alle einkommende Religions-Sachen den nächsten gesteckt und hingelegt; auch die so re vera nicht Religion sondern unwidersprechliche Pignoration- und Spoli-Sachen seyn, endlich durch Anhefftung der Revisionen an Nagel gehängt und unerörtert bleiben thäten, daß derwegen Ewr. Kayserl. Majestät als obrister **Voigt/ Schutz und Schirm-Herr der heil. Kirchen und aller des heil. Reichs teutscher Nation/ Christlicher uralter geistlicher** *Fundation* **und Stifftungen/** zu Abwand und Steurung anderer dergleichen Exempel (deren schon wiedrumb eins auf der Bahn seye) und Handhabung des hochbetheureten Religion-Friedens, deme der Renner und die Heidelbergische Universität è diametro zuwider gehandelt, wie nicht weniger obangedeuter St. Andreä Stifft ertheilter Kayserl. Privilegien, Schutz- und Schirm-Brief gegen den samtlichen angemaßten Resignanten

ten und Resignatarien in Recht mit Kayserl. Ernst zu erkennen und zu verfügen, daß Sie von mehr bestimmter groben, nichtigen und unverantwortlichen That-Handlung ohne alle Exception, Ein- und Widerred abstehen, die entnommene und abgeführte Wein in eadem quantitate & qualitate sambt aufgewandter Kosten und Schäden wieder erstatten, sich des leichtfertigen abtrünnigen Renners entschlagen, führohin mit keinem, auf diese oder andere Maß nicht ein, sondern Ihme Herrn Bischoffen und dessen angehörige Stifft-Clerisey, deren Personen und Pertinentien ruhig und unangefochten verbleiben lassen sollen, alles bey hoher Poen und Straf auch Verlust Ihr der Universität habender Kayserl. und Königl. Privilegien.

Und zu Bescheinigung alles dessen, so in jetzt angezogenen Schreiben vermeldet ist, so werden durch mehr besagten Herrn Bischoffen zu Wormbs, folgende Beylagen überschickt.

Als vornehmlich sub Lit. A. Copia Reciproca Obligationis zwischen dem Thum-Dechant zu Speyer und obgedachtem Hartmann Renner, de dato den 30. Augusti An. 1604. darinnen Er Renner von seinem Vorhaben abzulassen, und dasjenige was bey der Churfürstl. Pfaltz allbereit verhandelt seyn möchte, abzuthun und zu vernichtigen, bey Treue, Ehren und Glauben versprochen. A.

Ist Copey des Herrn Bischoffen Instruction auf zween seine Räth gestellet, was dieselbe in obgemeldter Sachen, bey gedachtem B.

Renner, verrichten handlen und exequiren sollen.

C. Ist Abschrifft eines Instruments, was ermeldte Abgeordnete bey Ihme Renner verricht, und welchermasen Er Renner sich darauf erklährt.

D. Copia Instrumenti, wegen erster Refixion, und Abnehmung der Heidelbergischen Universitäts Wappen.

E. Copia Instrumenti, über die zum andernmahl beschehene Refixion.

F. Ist des Herrn Bischoffen Ermahnung an die Universität zu Heidelberg de dato 26. Sept. 1604.

G. Erst ernanntes Herrn Bischoffen Schreiben an den Herrn Churfürsten zu Mayntz tanquam Metropolitanum de dato 3. Octobr. 1604.

H. Anmahnung pro Responsione an die Universität de 9. Octobr. 1604.

I. Des Bischoffen Schreiben an Herrn Pfaltz-Graf-Churfürsten de 15. Octobr.

K. Anderweithe Anmahnung an gedachten Herrn Pfaltz-Grafen.

L. Ist der Universität zu Heidelberg Antwort von dem 3ten Novembr. darinnen Sie des Renners Vorhaben für unverweißlich und Christlich, und daß die angebrachte Resignation von Ihme libere & pure absque ullo dolo fraude & Simonia, und also legitime & solenniter beschehen, daß derowegen die erfolgte Acceptatio und Occupatio der cedirten Stück billig continuiret

worden,

worden, die Sie auch keineswegs abzutretten wüste, der gäntzlichen Zuversicht, man werde Sie, daß Sie sich cum justo titulo & bona fide erlangter Possession vel quasi führohin nicht weniger als bisher anmasen, nicht verdencken können, und Ihnen die resignirte sämtliche Gefäll, allermassen dieselbe von dem Antecessore ingehabt und genossen, krafft habender sonderbahrer Bullen, Rechten und Privilegien gutwillig folgen lassen.

Ist Copia eines Juraments, so ein jeder Vicarius, bey obbestimten St. Andreä Stifft leisten soll. M.

Copia eines jeden Canonici Juramenti. N.
Copia Juramenti Scholastici. O.
Juramentum Canonici. P.
Juramentum Præbendariorum. Q.
Juramentum Capellanorum. R.

Ist Abschrifft eines Schreibens, von Petro Plickio Sex. Præbendario zu Wimpffen, Pfarr-Herr zu Offenau an Herrn Bischoffen zu Wormbs vom 13ten Octob. 1604. darinnen derselbe fast ebenmäsigen Abfall und Resignation dräuet. S.

Schreiben des Herrn Bischoffen zu Wormbs an den Herrn Bischoffen zu Würtzburg, darinnen gebethen wird, däß Er Herr Bischoff vorernannten Plickium in Custodi nehmen wolle, damit man dergleichen beschwerlich Beginnen Apostasi und gefährlicher und verderblicher Unruhe von Ihme gesichert bleibe. T.

U. Sein St. Andreä Stiffts Privilegia à Carolo V. de dato 24. Junii 1559.

Es bittet auch Ewr. Kayserl. Majestät der Herr Ertzbischoff und Churfürst zu Mayntz von dem ersten Decembr. unterthänigst, weil diese Sache alle Geistliche Ertz- und Stifftere betreffe, dabey alle Geistliche und Catholische zum höchsten interessirt, Ewr. Kayserl. Maj. wollen diesen widerrechtlichen Vorhaben mit Kayserlichen Ernst durch wohl verfängliche Mittel bey Zeiten steuren und abwehren, damit sowohl der Bischoff zu Wormbs als auch andere Stände dergleichen dem heilsamen Religion-Frieden auch allen Rechten und Rechts-Constitutionen zuwider lauffenden Zunöthigungen ins künftige überhebt bleiben mögen.

Votum. Nun hat Reichs-Hof-Rath obgehörte des Herrn Bischoffen zu Wormbs Klag, und derselben Beylagen mit allem Fleiß examinirt und erwogen, auch die meist- und fürnehmste der fornen benanten Stück von Wort zu Wort abgelesen, und in reifer Erwegung anderst nichts befinden können, alß daß dasjenige, was oben ausgeführter maßen zwischen dem abtrünnigen Renner, auch der Universität zu Heidelberg erzehlter maßen, fürgelaufen, seinen des Renners geleisteten Eyd und Pflicht, sowohl allen geistlichen und weltlichen Rechten in specie aber dem mehr angezeigten Religion-Frieden de anno 1555. sub §. und nachdem bey Vergleichung rc. gäntzlich zuwider lauffen thue, sintemahlen in erst bemercktem Paragrapho versehen, daß zwar einer

jeden geistlichen Person, die Veränderung der Religion eines jeden Ehren unnachständig, doch auch dergestalt zugelassen, daß derselbe alle seine geistliche Beneficia und Præbenden abtretten und verlassen solte, daher dann klar erscheinet, weil sowohl obgedachter Hartmann Renner, mit der angedeuteten Resignation seines Canonicats, und anderer Beneficien, als auch gedachte Heidelbergische Universität mit Acceptation, Occupation sein des Renners Wohn-Behausung, Item Anschlagung ihres Wappens, auch Abnehmung der jüngsten Wein-Gefäll, dem obangemeldten Religion-Frieden stracks zuwider gehandelt haben, unangesehn, daß dick besagte Universität, das angezeigte Factum in obgehörter Antwort an dem Herren Bischoffen zu Wormbs, als ein löblich Christlich Vorhaben zu approbiren, dazu auch mit bloßer Anziehung der angedeuteten dem Reichs-Hof-Rath unbekannten Bullæ, (als wann sie die Universität von Alters auf den Stifft Wormbs prætendirt) zu justificiren vermeynen will.

Hingegen ist versehenen Rechtens, daß wider die Turbatores des Religion-Friedens (es geschehe gleich solche Turbation mit Entnehmung der geistlichen Güther oder auch der Personen) vermög obangeregte §i Citationes auf den Religion-Frieden oder Mandata sine vel cum clausula erkent worden.

Derohalben ist der Reichs-Hof-Rath der unterthänigsten Meynung, daß oberzehltes Factum (sintemahl dasselbe nicht allein simplicem

turbationem in sich haltet, sondern zugleich ein Spolium & Violentia mit unterlaufft, zu dem es auch res mali exempli, & pessimæ consequentiæ, inmassen die obangezeigte Nachfolg mit obgedachtem Petro Plickio zu erkennen gibt,) zwar auf ein Mandatum sine clausula wol qualificirt seye, welches mehrgemeldtem Herrn Bischoffen zu Wormbs, wider den Herrn Churfürsten, Pfaltz-Grafen, und die Universität zu Heidelberg zu dem End zu ertheilen seyn möchte, daß dieselbe die entnommene Wein wiederumb restituiren, und den Herrn Bischoff, wie auch obbemeldtes St. Andreä Stifft in sua possessione ins künftige unturbirt lassen sollen.

Doch könte Ihme Herrn Churfürsten und der Universität beyneben angezeigt werden, zum Fall, Sie die Universität, nach beschehener Restitution zu probiren und darzuthun vermeyne, daß Sie ihrem Berühmen nach, auf obangeregtes Stifft, von Alters her mit prætendiret, solte ihr dasselbe in petitorio zu thun unbenommen, sondern vorbehalten seyn.

Und irret nicht, daß vielleicht gesagt werden möchte, daß angeregtes Mandatum, wider vielgemeldte Universität, so Ewr. Majestät, und dem Heil. Reich nur mediate und nicht immediate unterworffen, nicht erkant werden könte, sondern daß mehr berührtes Factum, bey dem Herrn Churfürsten, als ihr der Universität ungemittelten Obrigkeit angebracht und geklagt werden solte, und zwar um so viel desto mehr, weil ex Actis nicht erscheine, daß Er der Herr Pfaltz-

Graf

Graf solches Facti wegen nichts befohlen, vielweniger dasselbe gutgeheißen und approbiret habe, 2c.

Dann wider jetztverstandene Objection wird geantwortet, ob woll sichs von aussen ansehen lassen, daß offt besagter Herr Churfürst das angezeigte Factum nicht ratificiret, so erscheinet doch oben sub lit. I. & K. daß der Herr Bischoff zu Wormbs, bey Ihme, über der Sachen obangeregten Verlauff sich aufs heftigste beklagt, der Ihme Herrn Bischoffen aber darüber niemahlen beantwortet, daraus dann Dolus genugsam zu præsumiren, sintemahlen dem Herrn Bischoffen zu Wormbs, als einem Catholischen Stand durch den Herrn Churfürsten, (als der einer andern Religion verwand,) der Weg wider offtgemeldte Ungebühr anderstwo zu klagen præcludirt werden will, auch ohne diß die Erfahrung bey Reichs- und Creys-Deputation-Tägen zu erkennen gibt, daß Ihme und andern selbiger Religion zugethanen Ständen, der oben angezogene §. Constitutionis Religiosæ, starck in Augen liegt, also daß man sich dadurch alle Religions-Sachen durch die Revisiones zu stellen, anmasset, zu deme ist fürs ander dick genante Herrn Churfürsten Ratihabitio & Ratificatio auch leichtlich zu schließen. Sintemahl per jura vulgatissima, sciens per literas tacensque non respondendo consentire & ratificare videtur.

Und hat noch über diß Ihme Herrn Churfürsten, die Abwehrung obangezeigter widerrechtlichen Handlungen, auch ratione officii in alle

Weg

Weg gebühret, weil Er neben dem Herrn Churfürsten zu Maynß, nach Ausweisung der Stifft St. Andreä, oben sub lit. O. beygelegter Privilegiorum, zu Protectorn erstbesagten Stiffts verordnet worden ist.

Fürs dritte würde in Camera Imperiali in Pignorationibus observiret, quando deest jussus in pignorando & apparet, quod Dominus quidem requisitus sit, sed nihil præstiterit, quod illud silentium, vel illa omissio facti pro Ratificatione habetur, welches jeßt gemeldte Argumentum à turbatione pignorationis, ad turbationem Religionis, & ablatorum bonorum Ecclesiasticorum leichtlich gezogen, und also dahero nicht allein die Ratificatio, sondern auch die Denegatio justitiæ Electoris Palatini erzwungen werden kann.

Und dieses so viel quoad Justitiam die Qualification obangeregtes Kayserl. Mandats anbelangt

Dieweil aber Reichs-Hof-Rath sich gehorsambst erinnert, daß Ewr. Kayserl. Majestät es gegen andern Chur- und Fürsten, immassen mit Würtemberg je zu Zeiten geschehen, vor Ausfertigung dergleichen Pœnal-Mandaten mit einem verschlossenen ernstlichen Befehl-Schreiben mit Bedrohung ernstlicherm Einsehens zu versuchen pflegen. So würde zu Ewr. Majestät gnädigsten Belieben gestellt, ob Sie solches auch diesfalls gegen dem Herrn Churfürsten thun wolten, damit Er Herr Churfürst nicht etwa fürwenden möchte, daß Er indeme man mit der Antwort an den Bischoffen zu Wormbs und einer Inquisition

sition über das offt angezeigte Factum im Werck gewesen, mit dem angedeuteten Mandat-Process übereylt worden seye, und daß Er obgemeldte Ding niemahl befohlen habe, sintemahl dieser Churfürst ohne das schwirig und leichtlich Occasionem cavillandi zu suchen pfleget. Bey welchen jetzt gemeldten Rationibus Hof-Rath auch in Acht nimbt, daß nach Gestalt jetzt vorstehender Hülff-Ersuchung wider den Türcken, man die Gelinde der Strenge, (so viel möglich und sich salva justitia thun läßt) fürziehen soll.

Ueber dieses möchte auch der Herr Churfürst zu Mayntz, auf sein Schreiben beantwortet und ermahnet werden, daß Er tanquam Metropolitanus & Protector ordinarius bey dem Herrn Pfaltz-Grafen sein Authorität gleicher Gestalt aufs bestmöglichste interponire.

Beschließlich möchte man auch bey künftiger Ansuchung der offtberührtes St. Andreä Stiffts-Privilegiorum ingedenck seyn, daß in denselben, des Herrn Pfaltz-Grafen Protection (daran Er sich durch offt angeregte widerrechtliche That-Handlung verlustig gemacht) ausgelassen werde.

Doch beruhet dieses alles, bey Ewr. Kayserl. Majestät Gefallen, Dero sich Hof-Rath zu Gnaden unterthänigst befehlen thut.

Lectum & approbatum in Consilio Imperiali Aulico 13. Januarii 1605. Præsentibus Dominis S. Preiner, Zott, Rham, Gertzweiller, Streifft, Wacker.

II.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

wegen

Legitimation eines Filii naturalis des Cardinals Francisci Sforziá, de An. 1605.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Euer Kayserlichen Majestät erzehlet Herr Cardinal Franciscus Sforzza, was maßen er, dum in ordine Diaconatus consisteret, mit einem ledigen Weib, Cecilia Romana genannt, in concubinatu ohngefähr vor zehen Jahren einen Sohn Sforzzam Sforzzam erzeuget habe.

Diesen seinen Sohn bittet er, wollen E. Majestet ex suprema Cæsarea Majestate restituiren, mit diesen nachfolgenden qualitatibus & conditionibus:

Primo: Ut legitimus, habilis & idoneus reddatur ad omnia & singula jura naturæ; abstersa omni omnino macula illegitimæ procreationis.

Secundo: Ut deinceps non ficte; sed revera legitime natus ab omnibus habeatur.

Tertio: Ut sit & censeatur pariter de Domo de Sforzziis.

Quarto: Ut de familia Comitum de sancta Flora.

Quinto: Ut habeat facultatem utendi, fruendi, gaudendi, seque decorandi ejusdem familiæ armis, insigniis gentilitiis, con- & agnominibus, præeminentiis, libertatibus, honoribus, titulis, privilegiis.

Sexto:

Sexto: Ut habilis ſit etiam, ad quarumcumque hereditatum, ſucceſſionum & actionum genera.

Septimo: Ut ad feuda omnia & ad allodialia, quibus reſpective Sfortiadæ legitimi utuntur fruuntur, ipſe quoque ſine omni diſcrimine admittatur.

Poſtremo: Ut ab aliis hujus familiæ agnatis & cognatis pro tali agnoſcatur & habeatur.

Zu Erlangung dieſer Kayſerlichen Gnade allegirt Supplicant ſeines Vater ſeligen, des Conte di Santa Fior, merita in Domum Auſtriacam.

Item apponirt er ein Inſtrumentum publicum der Communität zu Arqua, in welchem gedachte Communität durch ihre Syndicos und Conſiliarios erkleren vnd bezeugen: Daß dieſe Legitimation den negſten Agnaten kein Præjudicium in ihren Fideicommiſſis bringen werde, weil ſie vor dieſem all ihr Recht vnd Gerechtigkeit auf den Duca Aleſſandro Sforzza per donationem transferirt haben.

Verba ſic ſonant:

Faciamo fede indubitata, che queſta legitimatione non apporta, ne meno puo apportare præjudicio ale uno, alli proſſimi, chiamati alli fideicommiſſi, ſi nel ſtato di Lombardia: & nel Ducato di Milano: come nelli Ducati di Parma & di Piacenza, havendo di quelli fatta liberà Donatione inter vivos all' Illuſtriſſimo ed Excellen-

cellentissimo Signor: Allessandro Duca Sforzza suo nipote: qnale come più prossimo dovea succeder nelli detti feudi: come di dotta Donatione ne consta publico Instrumento fatto nella Cità di Firenzze per Mess: Zenobio Pavallo, Notario Firentino. Et di questa Legitimatione & Donatione diciamo & protestiamo, haverne piena & perfetta scienzza & notitia &c.

Diese Petitionem sive Petitiones hat Ew. Maj. Reichs-Hof-Rath in erheischende Berathschlagung gezogen, und befindet zwar erstlich die Propositionem in thesi also beschaffen, daß ausser Zweifels ist, wann Ew. Kays. Maj. sich Ihrer supremæ plenitudine potestatis gebrauchen wollen, daß Sie auf solchen Fall dem supplicirenden Cardinal in allen seinen Begehren allergnädigst wohl willfahren können, sintemahl die Rechtlehrer in diesem einig: quod summus Princeps, legitimans de plenitudine potestatis, possit legitimare non tantum non citatis Agnatis; sed iis etiam invitis.

Welches dann sonderlich statt hat, wann die Legitimatio non post mortem patris, quæsito scilicet jam alteri jure aliquo, sed vivo adhuc Patre Legitimandi, imo ab ipso Patre begehret würde.

Item wann keine Liberi legitimi & naturales vorhanden, wie sie dann allhier nicht seyn.

Und, wann den negsten Agnatis oder Substitutis nicht præjudicirt wird, wie allhier die

Com-

Communität zu Arqua per publicum Instrumentum vorgibt, das nicht geschehe.

Dannoch aber, weil securior & tutior via, daß in dergleichen Sachen mit gutem Bedacht vorgegangen werde, und weil notorium ist, daß noch ein legitimus naturalis Sforzza, nemblich des Duca Sforzza, Conte di Santa Fior, vorhanden, welcher das stattliche Reichs-Lehen Santa Fior bey Aqua pendente in Toscana und Varcio im Herzogthum Mailandt besizet und also hiemit Ew. Mayestet und des heil. Reichs grosses Interesse, ratione hujus supra dicti feudi, mit unterleufft, wann es in persona Ducis apert seyn sollt, oder nochmalen apert werden möchte:

Und weilen schließlich die Attestata & Informationes Communitatis Arquatæ nicht allein verdächtig, sondern auch in diesem Paß obscur und dunckel seyn, da sie sezen, die Agnati, ad Fideicommissum vocati, haben liberam donationem inter vivos auf den Nepotem Alexandri Sforzzæ gethan, so sie doch daneben weder das Original, noch einige Copiam dieser angezogenen Donation einlegen, noch auch zum wenigsten specificirn, wer die Agnati Renuntiantes gewesen, und wer dieser Nepote Ducis Alexandri seye, und in welcher Zeit und Jar solche Renunciation vorgegangen.

Zu geschweigen, daß in vilgedachten Attestatis, außer den Reichs-Lehen, noch vil andere Stücke, so der Renunciation unterworffen seyn sollen, genennet werden, in Lombardia, im Herzogthum Maillandt, Parma und Placenz gelegen,

 von

von welchen Stücken Reichs-Hof-Rath (non inspectis tabulis Renunciationis) die wenigste Wissenschafft hat.

Daraus dann erfolgen könnte, wann Ew. Kays. Maj. die künfftige Legitimationem in den Reichs-Lehen verstattete, daß sie doch, præsertim quoad successionem in den Stati di Milano, Parma & Piacenza, mit Verkleinerung Ew. Maj. Autorität, difficultirt und in Zweifel gezogen werden dürffte.

Derentwegen vnd damit man in einer so wichtigen Sache nicht etwan einen Fehler begehe, so wäre Reichs-Hof-Rath der Meinung:

1. Es möchten Ew. Maj. dem Cardinalischen Mandatario allhier Petro Montagnanæ, des Spanischen Oratoris Secretario, anzeigen lassen, da er die in ihzigem seinem Memorial und Beylagen angezogene Donationem & Renunciationem Agnatorum Sforceschensium zu Florenz aufgerichtet in authentica forma beybringen werde, so soll, auf sein ferneres Ansuchen, gebürender Beschaid erfolgen.

2. Unterdessen möchten Ew. Kays. Maj. in Dero Kayserlichen Registratur allhier nachsuchen lassen, was es für ein Gelegenheit mit der Investitura Comitatus Sanctæ Fioræ & Varcii und wer von Agnaten darinnen ad succedendum begriffen ist.

3. Item und schließlich, so möchten Ew. Majestet Ihrem Ambasliador zue Rom dem Herrn Marggrafen zu Castiglione Befehl geben, daß er sich dorten zue Rom in der Still erkundigte, was

was es für ein Gelegenheit mit dem izigen Duca Sforzza hat, an wem er sich hellt (weil man nicht weiß, daß Er nach der Zeit von Ew. Kays. Majestet investiret worden seye) ob und was vor Successores er allbereit hab und was diese Reichs=Lehen Santa Fior und Varcio ohngefehr werth seyn möchten.

Brächte nun vielgedachter Duca Sforzza hiezwischen etwas wider die Legimationem ein, das etwan einer Erheblichkeit wäre, so würde es in billige Berathschlagung neben den andern Umständen gezogen, sollte aber auch gar kein Obstaculum concedendæ Legitimationis a parte Agnatorum vorhanden seyn, so wäre dennoch ratione Fisci wohl in Acht zu nehmen, daß diesem Legitimando die gratia succedendi in so stattlichen Feudis Imperialibus anderst nicht, dann gegen Erlegung etwan einer starcken und ansehnlichen Summa Gelts, ertheilet würde.

Doch beruhet solches alles auf gnedigsten Wohlgefallen Ew. Kays. Maj. Dero sich Reichs=Hof=Rath zu Kayserlichen Gnaden unterthenigst und fleißigst empfelen thut.

In Consilio Imperiali Aulico 15. (31.) Martii 1605.

Præsentibus:

Herr Preiner.	Eham.
Zott.	Garzweiler.
	Hannewald.
	Wacker.
	Bucher.

 22. Apr.

22. Apr. 605. Consil. Secret.

Posset concedi legitimatio in communi forma ad honores, salvo jure quorumcunque ab intestato succedentium, cumprimis vero in feudis.

III.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

wegen

Bestraffung der von Johann Ambrosio Doria und Johann Antonio Spinola in der St. Jacobs-Kirche zu Prag vorgenommenen Thätlichkeiten de An. 1605.

Allergnedigister Kayser und Herr rc.

Euer Kays. Mayestät Reichs-Hof-Rath seynd wegen der Missethat, welche am Sonntag nach Corporis Christi nechsthin eben für Anfang der Procession in der Kirchen zu St. Jacob, der Alten Statt Prag, Johann Ambrosius Doria und Johann Antonius Spinola begangen, folgende vier Schrifften zu berathschlagen gegeben:

Primo: Euer Keyserl. Mayestet Hof-Cammer-Erinnerung, darinnen Anmahnung beschicht, ehegedachte ärgerliche That nit ungestrafft zu lassen, sondern aus Euer Mayestet Reichs-Hof-Rath, oder auch aus der Hof-Cammer Mittel, oder andern Räthen, etliche zu deputiren, die vorberürtes Delictum und was Euer Mayestet Fiscus,

Fiscus, tam quoad privationem baider Delinquenten habender Reichs-Lehen, dann auch anderer Peen halb befugt, und endlich, wie Ew. Mayestet zu Ihrem Interesse uffs schleunigst kommen mögen, alles Fleißes examiniren und darüber ihr Gutachten eröfnen sollten.

Secundo: Des Johann Antonii Spinulæ Defensionales, Innhalts deren er ab omni culpa & pœna sich tails per jura ibi allegata, tails per testimonia simul exhibita zu expurgiren verhofft.

Tertio: Additionales ejusdem, in welchem Ew. Maj. Capell-Dieners Aussag und Kundschafft produciret wird.

Quarto: Des Joh. Ambrosii Doria Freunds Meliaduce Spinulæ Supplication, darinnen er bittet, des Johann Antonii Exculpation keinen Glauben zu geben, sondern ihm, dem Meliaduce, tanquam personæ conjunctæ, alles zu communiciren, und darüber zu hören. Dagegen wer er urbietig und beraitt, zu beweisen, daß Johann Antonius Spinula Autor Rixæ, der Doria aber provocatus seye, und daß derselb aus diesem Königreich Behaim per la Riverenza & osservanza che porta alla Mta Va Cæsarea sich absentirt und gewichen.

Hierauf ist Reichs-Hof-Rath der Meinung: Erstlich, was der Hof-Cammer fürgeschlagene Special-Deputation belangt, ad audienda & examinanda Jura Fisci, item, wie Euer Mayestet

zur Einziehung der Delinquenten Reichs-Lehen und Exequirung anderer Straffen schleunig gelangen mögen, sey solches nicht allein ungewöhnlich, sondern auch in vil Weg bedencklich: Dann daß Reichs-Hof-Rath mit der Cammer und dem Fisco vorher in dem Fall Rath pflegen und hernach wiederumb Richters Stell halten solle, das hätte ein seltsames Ansehen und Auslegung: So ist noch bis daher diß Werck also weit nit gebracht, daß man allberaitt deliberiren oder aigentlich statuiren könnt, mit was Straff ein oder der ander Tail zu belegen, doch stehet der Hof-Cammer nichts desto weniger bevor, ob Sy des Fisci Prætensiones hören und solches schrifftlich in Form eines Clag-Libells oder anderer Gestalt dem Fiscal fürbringen lassen wollen, alsdann, do es Ew. Mayestet gnedigst bevehlen, erkennt sich Reichs-Hof-Rath collegialiter die Gebür und Nothdurfft zu erwegen schuldig.

Zum andern und dritten hat man zwar auch des Johann Antonii Spinolá Defensionales und Additionales, sampt 10. unterschiedlicher Zeugen besigelten und instrumentirten Aussagen, von Wort zu Wort verlesen, vermög deren der Spinola zuforderst vilerley Allegata Juris das Factum uf seiner Seiten zu justificiren sich bemühet: So attestiren auch die Zeugen fast einhellig, daß der Doria sich anfänglich zum Spinola genötigt, denselben unterm Offertorio Missæ in seinem Stul gleichsam fürsezlicher Weise bedruckt und bedrängt und ungeachtet Spinola sich solches nit irren lassen, sondern darüber zum Opfer, der

Doria

Doria auch wiederumb zu vorhin gehabtem Stuel gegangen; nichts desto weniger der Doria für Anfang der Proceßion, als, neben Herrn Hans Wenzel Poppeln, Herrn Hanßen von Donau und Herrn von Kolowrath, der Spinola den Himmel, darunter das Hochwürdige Sacrament getragen werden sollen, schon kniend gehalten und einen Cranz, wie gebreuchig, empfangen, herzu getretten und erstlich nitt des Spinolá, sondern des von Donau Stang begert, auch als ihm dieselbe der von Donau verwaigert, Er Doria zornige Worte gegen Ihme Herrn von Donau gewexelt. Lezlich den Spinola angetastet, dorüber die Mentita Maultasch, Tolchstraich und was des Lermens mehr, erwachsen, wie in obangedeuteten Zeugnissen weitläufftiger zu befinden, weil aber solches ad causam principalem gehört, dazu ein ander Proceß und Verhör, wie bald hernach vermeldet werden soll, vonnötten: So stellet Reichs-Hof-Rath das alles der Zeit an seinen Ort.

Beschließlich und zum vierten, ob des Doriæ Freund Meliaduce Spinulæ vilbesagts Johann Antonii Spinulæ vorangeregte Schrifften und Beweiß, wie gebeten, zu communiciren, ist Reichs-Hof-Rath der Mainung, daß er der Zeit kains Wegs zu thun: Dann der Doria ist nit (wie ungereimbt fürgegeben wirdt) aus dem Königreich Behaim per la Riverenza & Osservanza che porta alla Vra Maja Cæsarea, sondern nach Ausweisung obangeregter Attestationen aus dem Arrest, dorein ihn an statt Euer

Mayestet Dero geheimer Rath und Obrister Hofmaister-Ampts-Verwalter, Herr Graf Friderich zu Fürstenberg rc. genommen, gewichen; welche je einmal ein Despect und kain Respect der Oberkait ist: Derowegen und dieweil er noch biß auf die Stund Rechtsflüchtig bleibt, auch vleißig zu considerirn ist, ob und wie weit, gestalten Dingen nach, der angegebene Propinquus (wann er schon ein Vollmacht fürlegte, welches doch nicht beschicht) oder auch ein ander Mandatarius desfalls zuzulassen. So hält Reichs-Hof-Rath dafür, daß die gesuchte Communication abzuschlagen; uf was Weis aber sonsten zu procediren, stellet Reichs-Hof-Rath zween Modos zu Euer Kays. Mayestet gnedigsten Erwegnüß.

Der Erste wehr, weil sich Spinola mit seiner Entschuldigung angibt und tanquam pars offensa absolutionem begert: ob Ew. Kays. Majestet, wie in causis purgationum, vermöge des Reichs- und Cammer-Gerichts-Ordnung gebreuchig, absenti Doriæ terminum ad se sistendum & articulis Spinolæ respondendum ansezen und dem Fisco seine Intervention vorbehalten, oder aber als gleich causam publicam machen und ad Instantiam Fisci baide Tail ex Officio citiren wöllen. Uff den ersten Weg würde dem Meliaduce anzuzaigen seyn, es solle sich Doria in die Bestrickung, daraus er geflohen, wieder constituirn, alsdann werde weiter Beschaid ergehen, und müßte man sich daneben auch des Spinola zu gebürendem Stand-Rechtens genugsamb versichern.

In dem andern angedeuteten Modo aber hätten Ew. Mayestet principaliter nit der Partheyen Controversias zu attendiren, sondern gestracks dem Fiscal zu befehlen, daß er Sy von Amtswegen anklagen, Citation begern und andere Rechtliche Nothdurfft suchen solle.

Doch stehet das alles one Maaßgebung zue Ew. Kays. Mai. gnedigsten Erwegnus, Willen und Wohlgefallen. Dero sich Reichs-Hof-Rath unterthenigst empfehlen thuet.

Gonclusum im Reichs-Hof-Rath 22. Augusti Anno 1605.

Præsentibus:

Herr Preiner,
Zott,
Stralendorff,
Eham,
Hannewaldt,
Pico.

Ad Cæsarem: Der Gehaime Rath heltt des Reichs-Hof-Raths ersten fürgeschlagenen Modum für den besten: Doch damit ein Gleichheit gehalten werde, so sollen sy baide citirt und in die Häuser bestrickt werden; alsdenn ließe man sy gegen einander procediren vnd würde dem Fisco der Einstandt suo loco & tempore vorbehälten.

NB. Die gerechteste Resolution Ihro Kayserl. Majestät ist auf diesem Reichs-Hof-Raths-Gutachten folgender maßen bemerckt:

Placet Cæsari der Herrn geheimden Reth Gutachten und daß in Sachen ehist und aufs schleunigst procedirt werde.

29. Aug. 1605.

IV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten
in causa
Doriæ & Spinolæ de Anno 1605.

Allergnedigister Kayser und Herr.

Nachdem Ew. Kayserl. Majestet sich uf jüngstes Reichs-Hof-Raths-Votum wegen Doriæ und Spinolæ, in der Kirchen zu St. Jacob allhier verübten Frevels resolvirt: Es möchten gleichwol baider Partheyen angegebene Exculpationes gehört, jedoch daneben Euer Majestet Fisco seine Interventiones und Clag auch anzustellen bevohlen worden; so ist hierauf im Reichs-Hof-Rath ferner erwogen, wie es füglich und ordenlich ins Werck zu richten und weil Spinola jezt dieser Sachen halb nit zu Recht erschienen, sondern zu ainem andern End verglaitet worden, welch Glait den 4. diß expirirt, so heltt Reichs-Hof-Rath dafür, daß ihme Spinolæ, so lang er unter vorberürtem Gelait ist, uf seine offerirte Defensionales und Additionales, wie auch dabey producirte Zeugniß kain Beschaid zu geben, so wenig des Doriæ Schwager, dem Meliaduce Spinolæ, uf beschehenes Ansuchen, vorberürte Schrifften communiciret werden, sondern weil

sy baide, nach begangenen obangeregtem Frevel, entwichen, als kan Reichs-Hof-Rath ainen so wohl als den andern noch der Zeit in dem Fall anders nitt, als pro absentibus & fugitivis, considerirn. Derowegen gehört hiezu vor allen Dingen eine Citation, die Ew. Kayserl. Maj. ex officio ungefehrlich uff die Mainung, wie aus beyligendem Concept zu vernehmen, abgehen lassen möchten: Alsdann, wofern sie erscheinen, kan von ihrer Person Verwahrung, item, ob der Anfang ab audiendis ipsorum purgationibus gemacht, oder gestracks in Ew. Maj. Namen zue inen geklagt, die Nothdurfft ferner bedacht werden: Bleibt dann einer oder der ander außen, so bringt die Citation mit sich, daß nichts desto weniger erga absentem vel absentes, auch in Contumaciam ergehen solle, was Recht ist.

Immittelst were fast guet, (weil den Engelmaier, wie zu negst in der Pappenheimischen Sache Erinnerung beschehen, weiter zu gebrauchen bedencklich) daß die Citation samt des Doriæ und Spinolæ mehr obangedeuteten Schrifften dem Doctor Drezler zu ersehen und welcher gestalt hierauf von Ew. Kayserl. Mayestet wegen zu procedirn, auch uff was Weis die Delinquenten anzuklagen, ermeldten Doctor Drezler sein Gutachten schrifftlich zu verfassen, überliefert würden.

Lezlich, ob die Citation in Deutscher oder Lateinischer Sprache expedirt werden solle, seynd unterschiedliche Meinungen fürgefallen: Etliche halten dafür, weil dem Spinolæ ein Deutsch

Glait

Glait neulich allhier gegeben, und die Partheyen beyde an Euer Majestät Hof delinquirt, so solle, als in einer Hof-Sachen, die Citation Deutsch verbleiben. Andere mainen, weil baide Italiäner seyn, zwischen welchen Euer Mayestet in Lateinischer Sprach Decreta und Beschaidt zu ertailen pflegen, so sollte oben angedeutete Citation ins Latein transferirt werden. Stehet demnach also zu Euer Kays. Majestät gnedigsten Ausschlag und Verordnung, was Sy in diesen und andern hievor angezaigten Puncten schaffen wollen, Dero sich Reichs-Hof-Rath unterthenigst empfehlen thuet.

Conclusum in Consilio Imperiali Aulico ultima Augusti.

Præsentibus:

Herrn Vice-Præside,
Herrn Fugger,
Zott,
Stralendorff,
Eham,
Garzweiler,
Hannewaldt,
Wacker,
Pico.

Anno 1605. ult. Aug.

V.

V.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

den Streit der Reichs-Erb- und Hof-Aemter betreffend.

de An. 1614.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Euer Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath per Decretum, so den 22. Nov. 1613. ausgangen, allergnädigst auferlegt und befohlen, etliche unter nächst vorgewesem Reichs-Tag so wohl von des heil. Reichs Erb- als auch Dero Kayserlichen Hof-Aembtern, wegen Austheilung der von den Fürstlichen Lehen gefallenen Regalien eingebrachte Schrifften mit Fleiß zu ersehen, darauf bey der Hof-Canzley dasjenige, so in dieser Sachen noch vor etlich Jahren ebenmäßig angebracht, gehandelt und verordnet worden, aufzusuchen und über diß alles Ew. Kayserl. Majestät gehorsambst und begründtes Gutachten zu übergeben.

Diesem Ew. Kayserl. Majestät gemessenen Befehl hat Reichs-Hof-Rath allergehorsambst gelebt, die Auffsuchung befohlen und folgends alles dasjenige, so denenselben zukommen, in gesambten Rath, der Nothdurfft nach, referiren lassen, befindet aber vor allen Dingen so vil, daß zwischen berürten Erb- und Hof-Aemtern über die alten Streitigkeiten, so guten Theils hingelegt und decidirt worden, sich ein ganz neues Disputat erregt: Ob nemlich bemeldte Erb-Aemter bey

den

den Belehnungen, so in Camera und in fürgangenen nechsten Reichs-Tag beschehen seyn, ihr Ambts-Gebürnus und Lehen-Gelt haben sollen oder nicht?

Weil dann diese Frag, wie gemelt, ganz neue und hiebevor in terminis terminantibus nicht ist gehört, geschweigen abgehandelt oder erörtert worden, die Guldene Bulla von beeden Theilen zu Behelff angezogen wird, sich auch ein jeder uff sein Possess und Herbringen berufft, und Reichs-Hof-Rath in Relatione befünden, daß An. 66. in damals fürgeloffenem Zwispalt der Erb- und Hof-Aemter selbige Zeit regierende Kayserliche Majestät hochlöblichsten Gedächtnuß die anwesende Chur-Fürsten und Stände des heiligen Reichs uber der Partheyen eingeführte Proceß und Probationes mit ihrem Bedencken gehört; Also wollte mehrbesagter Euer Kayserlichen Majestät allergehorsambster Reichs-Hof-Rath nicht weniger erachten, als daß dieser neue Stritt so wohl in Petitorio als Possessorio aufs wenigste mit Vernehmung der Chur-Fürsten möchte und solle decidirt werden.

Sintemal aber Euer Kayserliche Majestät hierinnen einige Maaß noch Ordnung fürgeschrieben, sondern allein gehorsambst so vil zu erinnern, daß Ew. Kayserl. Majestät Hochheit und Autorität bey dieser Sachen, nit weniger, als der Erz- Erb- und Hof-Aemter Jus und Herbringen in Acht genommen werden muß, also und auf den Fall Ew. Kayserl. Majestät die ganze Sach und aufs wenigst das Possessorium biß dahin zu ver-

schieben

schieben Bedencken tragen, so hat Dero unterthänigster Reichs-Hof-Rath gleichwol so vil anzuzaigen, daß in obbemeldtem 1566. Jahr den 3ten Junii allbereit eine solche Sentenz ergangen, daß auf den Fall, da einer oder mehr derjenigen, so des Reichs-Erb-Aemter tragen, selbst persönlich zu Hof dienen, und etwan durch Schwachheit oder andere ehehaffte Zufäll und Verhinderung bey Verleihung der Fürstlichen Regalien in der Person nit wie vor seyn können, dem oder denselben nit desto weniger seine Gerechtigkeit, als wäre er selbst zugegen, zustehen und geraicht werden solle.

Die Resolution ist hernach offtmals wiederholet und confirmirt worden, insonderheit haben die Herrn Chur-Fürsten sambt und sonders starck darauf gedrungen, wie dann nach und nach allerhand Beschaid, aber allzeit juxta præscriptum berürter Resolution, in specie aber den 6ten Dec. An. 1593. auf Herrn Grafens Carols von Zollern Beschwerde, ein solches Decret ergangen: Wann die Erb-Aemter nit an Kayserlichen Hof erfordert, oder in würcklichen Ihr Majestät Diensten seyn und allein für Ihre Person oder in anderer Herren Geschäfften ankommen, daß ihnen in dergleichen Solennitäten nicht angesagt, sondern die Hof-Aembter die Stell vertretten, und ihnen, als denen, die die Arbeit tragen, der Nuz und Gewinn gelassen werde; dabey lassen es Ihr Majestät beruhen, doch dem Erb-Ambt seine fernere Bescheinung vorbehalten.

Aber-

Abermahls und ein gute Anzahl der Jahr hernach Anno 1606. 17. Jan. auf vorhergehende Berathschlagung der Herrn Geheimen Räthe, und Erhohlung Bescheids bey der Kayserlichen Majestät ist zwischen dem Herrn Erb-Truchsessen, als Reichs-Erb-Kuchenmaister, dieweil er Ihr Majestät würcklich zue Hoff dienet, das Geld, so von den Reichs-Belehnungen in seinem Anwesen gefallen, zuestehen und erfolgen lassen.

Ist auch selbige Zeit der ganze geheimbe Rath, Innhalts Protocolli, der Meinung gewesen: Die ganze Quæstion beruhe darauf; ob Herr Druchseß Ihr Majestet würcklicher Diener sey? und ist, wie zue sehen, weder da- noch vormals wegen der Belehnung inn- oder außer der Cammer nie nichts movirt worden.

Hergegen aber sagen Ew. Kays. Maj. Hof-Aembter und sonderlich Herr Obriste und Aeltiste Cammerer, wie auch der Kuchenmaister (sentemahl Herr Ober-Veldt-Marschalckh sich mit dem Herrn Reichs-Erb-Marschalckhen verglichen haben solle) daß es mit denen Belehnungen in Camera & extra Curiam solennem weit eine andere Meinung habe, alldieweilen Sie auch krafft angezogener unterschiedlichen Exempeln von vilen Jahren her in würcklicher Poßeß und Genießung dieser Regalien gewesen und noch seyn, auch bey vier Römischen Kaysern es nicht anderst gehalten worden, da sich gleich jemand von den Erb-Aemtern zur Stell befunden, höchst fleißig bittend, Ew. Kays. Maj. sie dieser ihrer wohlhergebrachten Poßeß nicht entsetzen, sondern

vilmehr

vilmehr dabey würcklich handhaben, auch das bey der Tax in Verbot genommene Geld wieder relaxiren, und ihnen biß zu endlicher Decision erfolgen lassen wollten.

Eben diese Possess prætendiren auch die Erb-Aembter mit Beystand der Kuhr- und Erz-Aembter zum Reichs-Tag verordneten Abgesandten, insonderheit berufft sich Herr Erb-Cammerer und Herr Erb-Schenck auf ihre jezige würckliche Dienste und Rath-Stellen, darumben sie dann sambtlich wider die Hinausgebung der Lehen-Gelt starck protestiren und vermeint also jeglicher Theil diß Ausschlags aus behauptem Recht und hergebrachter Poßeß zu genießen.

Wann dann, allergnädigster Kayser, der Schrifften, so beyderseits einkommen, sehr wenig, dieselbe hinc inde nie communicirt, weniger mit nothwendigen Repliciren und Probationen allerdings im Jahr 66. geschehen ist, verfahren worden: So stehet Ew. Kays. Maj. gehorsambster Reichs-Hof-Rath ja billig an, solche in litem gezogene Possess, ehe und zuvor selbige mehrers erläutert, und in terminis quæstionis beygebracht wird, einem oder anderm Theil zuzusprechen, dahero dann sein, des Reichs-Hof-Raths, gehorsambsten Meinung nach, die Nothdurfft erfordern will, daß Ew. Kays. Maj. sich auf bißheriges Einbringen allergnädigst erklären und beede Theile, ohne Unterschied Actoris vel rei, dahin weisen, daß sie in den Puncten, nehmlich welcher unter ihnen sambt oder sonders der Erinnerung des Lehen-Gelts, wann die Fürstliche

Regalia in der Cammer verliehen werden und sich jemand von den Erb-Aemtern in würcklichen Diensten bey Hof oder dißfalls zugelassener Abwesenheit, befunden, in unwidersprechlicher Possess seye, ihre fernere Nothdurfft, sambt genugsamber Bescheinung, übergeben und deßwegen die nechsthin einkommene Schrifften beederseits communicirt werden sollen, darauf Ew. Kayserl. Maj. hernach weiter ergehen lassen wollen, was billig und recht ist, mit Vorbehaltung der Haupt-Sachen.

Und weil gleichwol bey diesem allem, wie obgemelt, Ew. Kays. Maj. Hochheit und Auctorität billig vor andern Sachen zu bedencken, und der Gebühr nach Achtung zu geben, damit Ew. Kays. Maj. selbsten nicht etwa durch einen vergreiflichen Ausschlag præjudicirt werde:

Zu dem auch ganz rathsamb, zwischen Ew. Kays. Maj. Reichs-Erb- und Hof-Aembtern gute Intelligenz und Vertrewlichkeit zu halten; so möchte villeicht nicht außer Wegs seyn, daß Ew. Kays. Maj. sambt und neben angezeigten Verfahrungs- und Probatori-Beschaid ein ansehnliche Commission ex officio ergehen liessen zwischen beeden Partheyen, oder so vil deren noch mit einander streitig, gütige Handlung zu pflegen, daß sie sich, wegen Austheilung des verfallenen Lehen-Geldts, weil dannoch die Possession mit allen angezogenen Circumstantien zu probiren etwas schwer und ungewiß ist, mit einander vergleichen, doch, wie gemeldt, des hauptsächlichen Ausschlags, und wie es hinfüro eigentlich gehalten werden solle, Ew. Kayserl. Maj. ganz

und

und gar unvorgriffen, und könnte alsdann die Resolutio Petitorii mit angedeutem Rath der Churfürsten desto besser und mit weniger Behelligung geschehen.

Doch beruhet es alles bey Ew. Kayserl. Maj. allergnädigsten Gefallen, Dero sich Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst thut empfehlen.

Lectum & approbatum in Consilio Imperiali aulico 22. Jan. An. 1614.

Præsentibus:

Dn. a Münckwitz.	Dn. Wacker.
- - Trautmannsdorf.	- - Hegenmüller.
- - Polheimb.	- a Bratzheimb.
- - Reck.	
- - Grienthal.	

Questenberg. Hueber.

VI.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen

Dännemarck-Hollstein contra die Stadt Hamburg, der letzten Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen betreffend.

d.d. 1643. 18. Nov.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Demnach die Königliche Dänemärckische Abgesandte zu Oßnabrück, durch Euer Kayserlichen Majestät daselbst anwesende Gesandten begehren lassen, auf des Königs hiervor einkom-

menes Petitum, wegen des Decreti Sessionis, so Euer Kayserliche Majestät den Hamburgischen Abgeordneten zu Regenspurg den 26. April 1641. ertheilt, förderliche Verhelffung erfolgen zu lassen; Als hat auf Euer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl, Dero gehorsamster Reichs-Hof-Rath auch diesen Punct für die Hand genommen und befunden, daß es mit diesem Decreto Sessionis nachfolgende Bewandniß habe.

Als bey Euer Kayserlichen Majestät des Königes in Dänemarck Abgesandter, Christoph von der Lippe, sub præsentato den 12. April gemeldten 1641. Jahrs, mit einem allerunterthänigsten Memorial einkommen und sich bedancket, daß Euer Kayserliche Majestät ihm, was die von Hamburg bey dem jüngsten Reichs-Tage wider seinen König angebracht, auch darüber für Resolutiones, Befehle und Patenten ausgewürcket, allergnädigst communiciren lassen, auch darbey protestiret, daß in gedachten Kayserlichen Schreiben und Patenten, die Stadt Hamburg Euer Kayserlichen Majestät und des heil. Römischen Reichs Stadt tituliret, auch in der wegen der Grafschafft Hollstein-Schaumburg ausgangener Edictal-Citation der Reichs-Stadt Lübeck verglichen worden, sich dargegen auf das Judicium Revisorium beruffend, vermittelst dessen Indulgirung die Sache in den Stand, als wenn noch niemahlen am Cammer-Gericht gesprochen wäre, gesetzet, und dannenhero dergleichen Titul der Stadt Hamburg nicht zu ertheilen, mit weiterm Vermelden, daß solches auch dem zwischen dem

Fürst-

Fürstlichen Hause Hollstein und der Stadt Hamburg Anno 1621. aufgerichtetem Vertrage zuwider, krafft dessen die Stadt sich der Session in dem Städte-Rath enthalten müsse.

Darauf hat Euer Kayserliche Majestät gehorsamster Reichs-Hof-Rath, den 18. ejusdem Mensis Aprilis, Euer Kayserlichen Majestät per votum allerunterthänigst berichtet, was massen das Fürstliche Haus Hollstein mit dem Kayserlichen Cammer-Gerichts-Fiscal in fast 100jähriger Litispendenz, dieser Sachen halber, gestanden, und endlich im Jahr 1618. den 16. Julii, in favorem der Stadt Hamburg in dem Cammer-Gericht zu Speyer ein Urtheil ergangen, darvon zwar das Fürstliche Haus Hollstein die Revision gesucht, selbe aber im Cammer-Gerichte zu Speyer nicht angenommen, sondern dessen ungeachtet, vermöge des Deputations-Abschieds de Anno 1600. als in einer Fiscalischen Exemtions-Sache, da die Revision keinen effectum suspensivum hat, Executoriales erkannt und ausgelassen worden, darwider dem Fürstlichen Hause Hollstein der obangezogene Steinburgische Vertrag nicht vorträglich seyn könne; In Erwegung, dergleichen Privat- und Particular-Pacta oder Verträge den juribus publicis nichts derogiren mögen. Weil derowegen, in krafft obverstandener Speyerischen Urtheil, und dannenhero erlangten Reichs-Rechtens, die Stadt Hamburg zu nechstem Reichs-Tage ordentlich beschrieben, auch durch ihre Abgeordnete darzu gehorsamst erschienen und sich alleine, wie damals vorkommen,

wegen der Dänemärckischen Contradictionen und Comminationen, der Sessionen und Stimme enthalten, es aber nicht bey eines oder des andern Standes Wohlgefallen stehe, zu erscheinen oder auszubleiben, und sich des allgemeinen Reichs-Tags zu entziehen; So möchten demnach Euer Kayserliche Majestät, zu Erhaltung Dero und des Reichs Autorität und mercklichen Interesse, damit die Stadt Hamburg künfftigen Reichs-Schluß um so viel desto mehr vollenziehen zu helffen obligat gemacht werde, den Hamburgischen Abgeordneten per Decretum auflegen, daß sie alles widrigen Bedenckens ungehindert, sich zu dem Reichs-Städte-Rath, zu Deliberirung der Reichs-Geschäfften, wie andere anwesende Reichs-Städte, gehorsamlich einstellen. Welches denn auch dem Chur-Mayntzischen Directorio anzudeuten, damit der Reichs-Erb-Marschall möge erinnert werden, denen von Hamburg hierzu gebührend anzusagen.

Hierauf nun haben Euer Kayserliche Majestät in Dero geheimen Rathe den 26. ejusdem geschlossen, daß zu Erhaltung Dero und des Reichs Jurium, das gerathene Decret an der Stadt Hamburg Abgeordnete, so viel die Besuchung des Reichs-Städte-Raths anbelanget, ausgefertiget, das übrige aber, daß solches dem Chur-Mayntzischen Directorio angedeutet, und von dannen aus die Ansagung dem Reichs-Erb-Marschallen intimiret werde, der Zeit noch in suspenso gelassen werden sollte; Welches denn also vollzogen worden.

Wider

Wider dieses Decret aber seyn die Dän- und Hollsteinische zu Regenspurg anwesende Räthe und Gesandte D. Wilhelm Bidenbach und Johann Adolph Kielmann sub præsent. den 29. Junii ejusdem Anni 1641. mit einem allerunterthänigsten Memorial eingekommen und haben sich beschweret, daß solches Decretum altera parte inaudita, lite & Revisione in Camera pendente, quo in casu executio sit suspensa nihilque innovandum, auch wider obgemeldten Steinburgischen Vertrag, und unangesehen dieses keine Fiscalische Sache sey, weil dem Reiche an der Contribution nichts abgehe, die von Hamburg bleiben ausser, oder in dem Reichs-Städte-Rath, erfolget, mit Bitte, solches wiederum zu cassiren.

Es hat aber Euer Kayserlichen Majestät gehorsamster Reichs-Hof-Rath den 13. hernach gefolgten Julii geschlossen: Es bleibe, dieses Einwendens ungeachtet, bey dem ergangenen Kayserlichen Decreto, dargegen sich die Dän- und Hollsteinische Abgesandte bey dem Churfürstlichen Collegio zu Regenspurg beklagt, welches den 12. Julii und 26. Augusti 1641 bey Euer Kayserlichen Majestät für das Fürstliche Haus Hollstein intercedendo dieses Innhalts einkommen:

Die Churfürstliche Gesandte liessen billig alles dasjenige, was Euer Kayserlichen Majestät oder Dero Reichs-Hof-Rath zu Ertheil- und Erkennung dieses Decrets bewegt haben mag, an seinem Ort gestellet seyn, könnten aber, in fernerm der

Sachen Nachdencken und Berathschlagung bey sich nicht wohl befinden, wie eben jetzo, und zwar nach Gestalt der Sachen, sodenn jetziger zerrütteter armseeliger und betrübter Zeiten, dergleichen Decreta, bevorab da die Stadt Hamburg bisher die Session und Votum, krafft des Kayserlichen Ausschreibens, durch ihre in loco sich befindende Abgeordnete einzunehmen und zu führen selbsten nicht begehret, auch die Sache in Judicio revisorio noch anhängig und derentwegen, illo pendente, nichts zu innoviren, wohl füglich zu ertheilen seyn mögen, zumahlen dieselbe nicht so viel zu Beförderung des bey dem allgemeinen Reichs-Convent von Euer Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichst vorgestellten Ziel und Zwecks, als Erweckung mehrerer Diffidenz und anderer weit aussehender Offension und Ungelegenheiten, sonderlich bey so vornehmen Fürstlichen Häusern dienen könten, allerunterthänigst bittend, Euer Kayserliche Majestät geruheten, dieses alles allergnädigst wohl zu consideriren, und zu Verhütung dergleichen Inconvenientien, diese Exemtion-Sache in gegenwärtigem Stande zu lassen, und zu würcklicher Einnehmung der Session in dem Reichs-Städte-Rath, auf der Stadt Hamburg Deputirte ferner nicht zu dringen, deme Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern de dato den 8. und præs. 17. Maji, dieses Jahres nochmals inhæriren.

Dieses alles hat Euer Kayserlichen Majestät gehorsamster Reichs-Hof-Rath nochmahls in reiffe Berathschlagung gezogen, befindet aber,

daß das ausgelassene Decretum Sessionis unter dem 26. April 1641. in den Rechten und Reichs-Constitutionibus fundirt, und auf dem nächst-geendigten Reichs-Tage nicht wohl unterlassen werden können. Denn obwohl die in dem Deputations-Abschiede de Anno 1600 und §. belangend in articulo Liquidationis & Mandatorum de relaxandis captivis, nec non in causis Decretorum, alimentorum, tanquam casibus exceptis & privilegiatis zugelassene Revision, die Execution nicht suspendiren mag; so folget doch daraus nicht, wie die Fürstliche Hollsteinische Räthe und Abgesandte argumentiren wollen, daß die vermöge der gemeinen beschriebenen Rechten, in andern Fällen verbothene Revision den effectum suspensivum nach sich ziehe, weil die Stände des Reichs den Kayserlichen gemeinen Rechten dißfalls nichts derogiret haben, per notata Caspari Klockii in Tract. de Contrib. c. 18. n. 152. Allermassen denn dergleichen Revisions-Gesuch in Exemtions-Sachen nicht alleine den Textibus Juris Communis in L. abstinendum 4. & L. ult. C. quor. Appell. non recip. schnurstracks zuwider, sondern auch den Reichs-Abschieden de Anno 48. §. Etliche andere aber etc. und de Anno 76. §. gefänglich etc. entgegen lauffen, krafft deren dem Cammer-Richter und Beysitzern auferlegt würde, daß sie dem Kayserlichen Fiscal und seinem Advocaten in Exemtions-Sachen, mit Abkürtzung aller gesuchter Verzüglichkeit verholffen seyn sollen, dahero denn Zacharias Victor in Tract. de Causis Exemtio-

num Imperii in fin. bezeuget, daß bishero in Exemtions-Sachen keine Revision zugelassen. Wie denn eben in dieser gegenwärtigen Sache auch die von dem Fürstlichen Hause Hollstein eingewandte Revisio in Camera nicht attendiret worden.

So ist zum andern auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg eben die Zeit gewesen, das Interesse Imperii, wegen dieser vornehmen Stadt, in Acht zu nehmen, weil sich die Reichs-Convente nicht alle Tage ereignen, und wenn es nicht geschehen, der König solches mit der Zeit für ein sonderbahres Præjudicium wider das Reich hätte allegiren können, sonderlich, weil die Dänische Abgesandte in obigem Memorial selbsten hierzu Ursache gegeben, daß Euer Kayserliche Majestät Dero und des Reichs Interesse beobachten müssen.

Derowegen würde drittens, noch weniger erst anjetzo, re non amplius integra, das Kayserliche Decret wiederum zurücke genommen, oder nach des Fürstlichen Hauses Hollstein Begehren cassiret werden können.

Und obgleich viertens, die Fürstliche Hollsteinische Räthe und Abgesandte in ihrem bey dem Churfürstlichen Collegio eingereichtem Memorial vermelden, daß, non obstante Revisione, die verwilligte Reichs-Anlagen von der Stadt Hamburg einen Weg als den andern eingebracht, und da es daran hafften sollte, diesem auch sonsten wohl abgeholffen werden könte, unnoth solche Decreta zu ertheilen; So dürffte sich doch die

Stadt

Stadt Hamburg, nach beschehener Cassation alles fernern Contribuirens verweigern, wenn der Stadt auf einseitiges Anhalten des Königs, ihr jus quæsitum wiederum genommen würde.

Neben dem, fünfftens, durch diese Collation ein gefährlicher Eingang in dem Römischen Reiche gemachet, und damit auch in andern Exemtions-Fällen die Revisiones anzumelden, und deren Effectum suspensivum ihnen einzubilden, Ursache und Anlaß gegeben würde.

Wenn auch, sechstens, die Execution des für die Stadt Hamburg ausgefallenen Cammer-Gerichts-Urtheils, vermittelst der gesuchten Cassation des Decreti Sessionis, in einem Fall suspendirt würde; so dürffte sich das Fürstliche Haus Hollstein auch auf andere Fälle die Gedancken machen, und aus mehrgemeldter Cassation zwischen demselben und der Stadt Hamburg noch mehrere Weiterung und Ungelegenheit erwachsen. Sintemahlen denn mehr angeregtes Decret, nach fleißiger der Sachen Erwegung, von Euer Kayserlichen Majestät selbsten allergnädigst placidirt, und vornehmlich auf des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Urtheil gegründet ist, auch nicht wohl thunlich seyn wollte, wenn Euer Kayserliche Majestät in dieser Sache allhier ein anders statuirten und verordneten, als allbereit in Dero Namen am Cammer-Gericht zu Speyer, nicht allein mit Urtheil und Recht erkannt, sondern auch wie die Dänemärck- und Hollsteinische Abgesandten selbsten anzeigen, per mandatum sine clausula, in puncto sessionis & voti, den

Nieder-Sächsischen Creyß ausgeantwortet worden; Als verharret Reichs-Hof-Rath nochmahls bey seinem vorigen allergehorsamsten Gutachten und darin angeführten Fundamenten, und kan deßwegen zu einer Cassation nicht rathen, auch einmahl nicht befinden, wie dem Könige in dieser die Justitz und das Interesse Imperii betreffenden Sachen, zu Verletzung des Kayserlichen Decrets, in einige Weise gratificiret werden könte; Sintemahlen die Stadt Hamburg ohne das, wegen ihrer Gelegenheit und Commercien, billig in Kayserlicher Protection zu erhalten, auch ihre Devotion, sonderlich in Hergebung ansehnlicher Geld-Hülfen würcklich erzeiget, dahero Reichs-Hof-Rath der gehorsamsten Meynung ist, Euer Kayserliche Majestät könten die Königlichen Abgesandten zu Oßnabrück dahin bescheiden lassen; Weil der Königliche Dänemärckische Abgesandte zu Regenspurg, Christoph von der Lippe, in seinem am 12. Aprilis Anno 1641. überreichten allerunterthänigsten Memorial, diesen Streit selbst unnöthiger Weise erwecket, als hätten Euer Kayserliche Majestät, wegen des Reichs hierunter verlirenden Interesse solches Decret, Kayserlichen Amts halber, ergehen lassen müssen.

Jedoch stehet alles zu Euer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Belieben, Dero sich Reichs-Hof-Rath rc.

Ita conclusum in Consilio Aulico d. 18. Nov. Anno 1643.

Præ-

Præsentibus:

Dn. Præside Lib. Baron. à Peick.
D. à Haubitz.
D. à Schwartzenberg.
D. Craff.
D. à Lützow.
D. Hilprant.
D. Arnoldi.
D. à Gebhard.
D. Söldner.
D. Walderod.
D. Lindenspür.
Thoman.

Lectum & approbatum in eodem Consilio Imper. Aulico die 27. Nov. Anno 1643.

VII.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

in Sachen,

der Catholischen Prälaten in Würtemberg, die ihnen zugemuthete Wieder-Abtrettung der Clöster betreffend.

d. d. 1646. 12. und 16. Maji,

Allergnädigster Herr ꝛc.

Bey Ew. Kayserl. Majestät beklagen sich die restituirte Prälaten in Würtemberg allerunterthänigst und zum höchsten, daß der Herr Herzog zu Würtemberg ihnen samt und sonders andeuten lassen, daß sie vigore nuper publicatæ Amnestiæ nach dem Exempel Ew. Kayserl. Majestät

jestät Ober-Hof-Meisters, des Grafen von Trautmannsdorff, die ihnen von 6. Jahren eingeräumten Clöster cum Pertinentiis, wieder abtreten sollen, apponiren hiergegen unterschiedliche allbereit vor diesem Schluß eingeführte und andere mehr Rationes, warum bemeldte Clöster von der Amnestia auszunehmen und in keine Execution zu ziehen, sondern sie bey ihren Inhabern so lange zu schützen, bis sie nach Nothdurfft angehört, und was recht ist, erkannt worden, und bitten darbey allerunterthänigst, Ew. Kayserliche Majestät wollen solche Clöster, derer Unterthanen Güter samt Renthen, Zinßen und Gefällen von der Amnestia absondern, oder zum wenigsten selbige in einige Execution nicht ziehen, sondern beyde Theile in hoc puncto exceptionum, der sich alsbald liquidiren lasse, nach Nothdurfft anhören, unterdessen aber die Geistlichen bey ihren rechtmäßigen Inhabern allergnädigst schützen und handhaben.

Hingegen Herr Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, beklagt sich wider die Geistlichen, daß dieselben auf sein geschehen Erinnern ihnen solche Clöster nicht restituiren wollen, und bittet an dieselben allergnädigst Kayserliche Erinnerungs-Schreiben förderlichst abgehen zu lassen, daß sie ihnen solche mit allen darzu gehörigen Renthen und Gerechtigkeiten ohne längern Verzug gleicher gestalt, immassen von obgedachten Herrn Grafen von Trautmannsdorff geschehen, gutwillig abtreten und einräumen sollten. Ferner ist auch der Abt zu Wiblingen als Administrator

des

des Priorats zu Reichenbach, einkommen, mit Anführung etlicher Special-Ursachen, warum gedachtes Priorat ganz nicht in die Amnestia gehörig sey, und bittet den Herrn Hertzogen mit dessen Restitution ganz abzuweisen, und den Kayserl. Gesandten zu Münster und Oßnabrück diesen Priorat specialiter zu recommandiren.

Desgleichen der Abt zu St. Blasii wegen des Closters Lorch erinnert, daß der Herr Herzog von Würtemberg durch seinen Vogt zu Schorndorff ihme in specie die Abtretung solches Closters Lorch andeuten lassen, bittet, weil Ew. Kayserl. Majestät und Dero Erz-Hauß hierbey mercklich interessirt, es wollen dieselbe ihme gnädigste Anweisung ertheilen, wessen er sich, wann der Herzog ferner, und etwan de facto zu verfahren, gesinnet seyn wollte, disfalls zu verhalten, ihme auch hierunter regia manu aus denen hiervor bewusten Ursachen allergnädigst schützen und handhaben.

Letztens beklagen sich auch die Geistlichen, und in specie der Prälat zu Adelberg ferner gehorsamst, was massen erstlich der Herr Herzog zu Würtenberg, nachdem er neulicher Tagen vigore publicatæ Amnestiæ die Clöster aufgefordert, nunmehr allgemach gegen sie via facti zu gehen anfange, und ihnen die freye Administration über Dero Clöster und angehörige Güter und Unterthanen zu verhindern und zu versperren. 2) Daß er eben auf die Weise als Anno 1632. geschehen, da der Herzog 8. Würtembergische Metzger unterm Schein, obs Schweden wären, nachher

nacher Adelberg geschickt, die Geistlichen ihm fangen und Clöster einnehmen lassen, neulicher Zeit den 12. Maj. mit 12. Schnapfhähnen in besagtes Closter Adelberg gefallen, den daselbst gefundenen Priorem, einen 64 jährigen Mann, nach Beraubung des an Leib gehabten geistlichen Habits und anderer Kleider, auch in Closter gehabten vielen, so Kirchen- als Profan-Mobilien grausamlich mit Hand und Gewehr tractirt, ihme daß er sich nicht mehr da finden lassen, oder des Todes erwarten sollte, bedrohentlich erinnert. Weilen dann durch dergleichen Attentaten nichts anders gesucht werde, als per indirectum die Geistlichen durch so schreckliche Ueberfälle von den Clöstern zu vertreiben, damit sie also leer stehen und andern via facti innovirt werden möchten; Als bitten sie ebenfalls allerunterthänigst 1) um Abstellung aller unfugsamer Attentaten. 2) Manutention rechtmäßig erlangter Possion und zu dem Ende 3 allergnädigst Befehlich an die Chur-Bayrischen dort herum in Würtenberg logirende Reichs-Soldatesca, und 4) Kayserliche Abmahn- und Erinnerungs-Schreiben an den Herzogen, daß er von dergleichen Beginnen und Attentiren abstehen, und sich begnügen sollen, was ihme das Recht und die Tractatus Pacis geben werden. Die Rationes und Motiva, so die Prälaten weitläufftig ausführen, warum auf die Clöster in Würtemberg die Amnestia nicht zu extendiren, seynd principaliter folgende:

1) Es sey Erstlich zu beobachten, daß gedachte in und an dem Hertzogthum Würtemberg gele-

gene Stifft und Clöster ihrer Fundation nach mehrern Theils älter als der Herzogen zu Würtenberg Gräfl. Stand und Herrlichkeit.

2) Zweytens, daß solche Clöster von Röm. Kaysern, Königen, Fürsten und Grafen, (welche mehrern Ober- und Herrlichkeit, als die Grafen zu Würtemberg gehabt,) gestifftet, und aus ihrem selbst Eigenthum cum sessione & translatione omnium Jurisdictionum, Regalium, Privilegiorum & Jurium begabt und

3) Hingegen Drittens von den Grafen, jetzt Herzogen zu Würtemberg, aus allen diesen Gottes-Häusern nicht ein einziges gestifft oder begabet sey.

4) Dannenhero Vierdtens die Römischen Kayser diese Clöster in ihre und des Heil. Reichs Special-Protection aufgenommen und die Advocation derselben Ihnen und dem Heil. Reich reservirt, und daß sie davon nimmer veräussert werden sollen, mehrfältige Provisiones und Dispositiones gemacht, auch was hierwider geschehen, cassirt haben.

5) Daß also Fünfftens dieselben Clöster von aller Würtenbergischer Lands-Obrigkeit und Jurisdiction exemt und dem Heil. Reich in temporalibus einzig und ohne Mittel unterworffen seyn.

6) Gestalten dann Sechstens die vornehmsten derer Clöster sowohl in den ältern als auch theils noch heutigen Tags in der jüngsten Matricul eingeschrieben und darinnen ihren bestimmten Anschlag hätten.

7) Auch Siebentens von ihnen, Prälaten, die Reichs-Hülffe von Volck und Geld, gleichwie von andern freyen Reichs-Ständen nicht allein vielfältig erfordert;

8) Sondern sich auch Achtens etiam post occupata à Ducibus Würtenbergicis Monasteria zu den Reichs-Conventen beschrieben und also dem Reich sein Jus contra hoc spolium Würtenbergicum conservirt worden wäre.

9) Es haben zwar Neundtens Anno 1495. Kayser Maximilianus die von dem Grafen zu Würtenberg mehren theils durch Kauff, Heyrathen und andere Titulos speciales an sich gebrachte Güther, Städte, Schlösser und Dörffer, (bey welchen gleichwohl vorhin kein Lands-Fürstliches Jus gewesen,) zusammen congregirt und ein Hertzogthum daraus gemacht.

10) Es haben aber Zehendens die neue Herzogen durch diese Erhöhung und Unionem in præjudicium anderer Stände keinen Herrn, Ober- und Herrlichkeit erlangt, sondern es sey der erlangte Titul eines Herzogen nur ein Augmentum dignitatis, aber nicht potestatis oder iurisdictionis in alios & quidem non subjectos gewesen, massen aus dem Erections-Briefe erscheine, worinn anderer Clöster, und daß dieselben den neugemachten Herzogen, oder deren Landes-Fürstlichen Obrigkeit sollten unterworffen seyn, mit keinem Wörtlein gedacht würde.

11) Nachdem auch Eilftens die Röm. Kayserl. Majestät mit ausländischen Kriegen behafftet worden, oder sonsten die Clöster zu schirmen gehin-

gehindert gewesen, und dahero für Ihnen offt erschienene, mehrmalen die Land-Vögte in Schwaben, darunter auch die Grafen zu Würtenberg und andere freye Reichs-Stände verordnet, oder aber den Prälaten und Conventen selbsten Macht und Gewalt gelassen haben, ihres Gefallens Protectores und Advocatos zu erwehlen: So hätten etliche Clöster auch endlichen die Grafen zu Würtemberg, doch mit gewissen Conditionibus, welche die Grafen gegen der angetragenen Protection eingehen, und sich derohalben verschreiben müssen, zwar erkieset, sie, Grafen, aber hätten hingegen aus dem ihnen aufgetragenen Affter-Schutz nach und nach eine Principal-Schirms-Gerechtigkeit, aus dieser einen ewig und unwiederrufflichen Erb-Schutz und Schirm, weiters eine Advocatie und Closter-Voigtey, und letzlich die nunmehr iactirte Landes-Fürstl. Obrigkeit inferiren und erzwingen, im Nachfolg also eine vollkommentliche Dominat über die Gottes-Häuser zu erlangen gesucht, immassen unter andern der Hertzog Ulrich der erste gewesen, welcher gleich bey Antretung seiner Regierung die Geistlichen und andere in Würtenberg eingesessene Reichs-Stände unter seine Lands-Fürstliche Herrlichkeit zu bringen, und sie ihrer Immunität zu priviren, durch gewaltthätige Ueberziehung und andere Practiquen sich dergestalt bemühet, daß er endlichen deswegen zum zweyten mahl seines Lands entsetzt worden, bis Kayser Carl Anno 1547. ihn zu Gnaden aufgenommen und mit gewissen Conditionibus wie-

derum in sein Land kommen lassen, unter welchen Conditionen auch diese gewesen seyn, daß er dem durch Mediation Chur-Mayntz- und Chur-Sachsen Anno 1534. zu Cadan aufgerichteten Vertrag in allen Articuln und Clausulen geleben, das ist, die mit Gewalt verjagten Prälaten in ihre Clöster wieder einsetzen, sie samt ihren Leuten und Unterthanen bey ihrem Glauben und Gütern ruhiglich verbleiben lassen sollte; Immassen denn durch gemeldten Herzog Ulrich, Krafft angeregten zum zweyten mahl acceptirten, auch von seinem Sohn, Herzog Christophen und der Landschafft approbirten Cadanischen Vertrags die Geistlichen in ihre Clöster eingesetzet und nachgehends nach dem Tod Herzog Ulrichs, mit seinem Sohn, Herzogen Christophen durch Chur-Mayntz und Chur-Sachsens Vermittelung Anno 1532. zu Passau gütlich verglichen und ermeldtem Herzog Christophen inter cœtera die Acceptatio & Observatio des Cadanischen Vertrags, (das ist, die Geistlichen bey ihrer Religion, Güthern und Replicen bleiben zu lassen,) mit Nahmen eingehändiget worden wäre. Hieraus dann erscheinet, mit was Unfug obgedachter Herzog Christoph die in seinem Land gelegene ohnmittelbahre Gottes-Häuser nicht allein den Geistlichen als rechtmäßigen Besitzern abermaln wegzunehmen und sie auszutreiben, und solches durch die erst neulich gesuchte Amnestiam post res iam dudum ante illam, acceptatis & conformatis transactionibus, decisas ins Werck zu richten, sich unterstanden, mit welcher Amnestia

dann

dann dieses verglichene Closter-Wesen nichts zu schaffen.

12) Weiln Zwölfftens Rechtens, daß einem jedweden, so des Seinigen mit Gewalt entsetzt wird, je und alle Wege, als lange er dessen civilem possessionem behauptet, zuläßig sey, seines Eigenthums Natural-Possession, auch privata autoritate wiederum anzutreten, sobald ihme die durch der Stärckern Gewalt gebundene Hände wiederum frey gemacht, oder hierdurch ihme Gelegenheit gegeben würde.

Weiln dann diese Clöster erst 12. Jahr nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden durch Hertzog Christophen contra speciales conventiones gewaltthätig eingezogen und die Prälaten, unangesehen aller eingewandter Protestation und Oppositionen, aus denselben verjagt worden; hernacher aber die Possessionem wiederum summi Prætoris authoritate erlangt haben, so folget unwidertreiblich, daß die jetzige Possessores tanquam justi anderst als durch ein Spolium injustissimum nicht mögen oder können exturbirt werden.

13) In mehrern Bedencken zum Dreyzehenden sie Prälaten, die Befugnüß ihrer Possession je und allezeit specialiter auf das Fundament des vorangeregten Cadanischen Vertrags gesetzet, krafft dessen Vertrags Hertzog Ulrich zu Land und Leuten wieder kommen, auch das Haus Würtenberg einer an König Ferdinando pro suo ac Domus Austriacæ interesse geführten schweren Action liberirt und versehen worden,

daß die im Hertzogthum zwar gelegene, aber zu demselben nicht gehörige Prälaten bey ihrem Glauben, Regalien, Renthen und Gütern ewiglich verbleiben sollen, dahero nothfolgig sey, weiln der Effect des Vertrags, nemlich receptio Ducatus & liberatio à gravissima actione ex parte Ducum Wurtenbergicorum bis auf heutige Stunde währet, daß auch der Effectus ex parte Ecclesiasticorum, scilicet Possessio ihrer angehörigen Clöster continuire, zumahln bey allen so Catholisch als Evangelischen Doctorn gewiß sey, daß diejenigen Transactiones, so zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten interposita Cæsaris autoritate circa Ecclesias & bona Ecclesiastica vor dem Passauischen Vertrag aufgerichtet seyn, weder durch den Religions-Frieden, Passauische noch andere Verträge oder Handlungen, wo sonderlich dessen keine Special-Meldung geschicht, mit nichten können umgestossen werden, massen dann dieser Cadanische Anno 1544. eingegangene und acceptirte, folgends Anno 1547. confirmirte Vertrag nach dem 1552. geschlossenen Passauischen General-Vertrag von Hertzog Christophen abermals bestätigt und ewiglich zu halten versprochen seyn.

14) So bringe auch Vierzehendens das in Anno 1629. ins Reich publicirte Kayserl. Edict ihnen, Geistlichen, keinen Nach- oder Vortheil, dann gedachtes Edict, quoad bona Ecclesiastica, habe einig und allein sein Absehen gehabt auf diejenigen geistlichen Güter, welche dem Passauischen

schen Vertrag zuwider seynd eingezogen worden, diese der Würtembergischen Clöster gewaltthätige Einziehung aber, ob sie schon nach dem Passauischen General-Vertrag geschehen, sey dem Special-Cadanischen Vertrag zu entgegen vorgenommen, also, daß, wann auch schon berührtes Edict niemals in rerum Natura gewesen, wider die Restitution derselben Clöster nichts könte eingewendet werden, weiln mehr besagtes Edict bey der Würtenbergischen Clöster-Restitution nur concomitanter und per accidens sich gehabt habe.

15) Es stehe Funffzehendens dem Hertzogen zu Würtemberg das Anno 1641. abgefaßte Edictum Amnesticum auch selbsten in Lichten und zuwider, dann in selben sey verabschiedet, daß alle diejenigen Gravamina, Prætensiones und Klagen, welche ihren Ursprung nicht von der Exclusion ab Amnestia, sondern anders woher haben, die seyn gleich gemeine Reichs- oder Particular-Gravamina, welche ein oder anderer Stand haben möchte, unter der General-Amnestia nicht verstanden, sondern davon ausgestellet seyn sollen; Nun dann die zwischen den Hertzogen zu Würtenberg und den restituirten Geistlichen enthaltene und lange vor den Schwedischen Krieg in Process geschwebte Actiones und Beschwerungen nicht von der Offens, darein der Hertzog zu Würtenberg seines schweren Verbrechens halben bey Ew. Kayserlichen Majestät vor diesen gefallen, ihren Anfang und ursprüngliche Ursache haben, sondern auf mehr angezoge-

nen vielfältig confirmirten Cadanischen Vertrag allezeit gegründet und bestanden seyn, auch mit dem gemeinen Religion- und Prophan-Frieden nichts zu thun haben; Als könne man nicht gedencken, mit was Fug diese Clöster-Sache in die gesuchte Amnestiam vermischt, oder vigore illius, sie, unschuldige Geistliche, ihrer Possession könnten entsetzt werden, zumalen dieses Argument der Hertzog Christoph Anno 1552. als er sich mit Ferdinando I. verglichen, selbst gebrauchet und für unbillig gehalten, daß diejenigen Güter, welche nicht mit damaliger Ungnade, widrigen Anhangs und Diensts wegen, eingezogen, restituiret werden sollen.

16) Zudem gehen Sechzehendens die beym nächsten Reichs-Tag in Puncto Amnestiæ vorgegangene Handlungen dahin, daß diejenigen, so durch ihre Restitution und getroffenen Accord gravirt worden, solten restituirt werden, es müste aber der Hertzog zu Würtenberg, wann er sich durch den mit Ew. Kayserl. Majestät getroffenen Accord contra factum, aut Jus gravirt zu seyn vermeynt, vor allen Dingen solches dociren, nam qui se gravatum dicit, probare debet.

17) Es sey Siebenzehendens der zwischen Ew. Kayserl. Majestät und dem Hertzogen Eberharden zu Würtenberg, seiner Landschafft und Universitäten zu Tübingen Anno 1638. getroffene Accord, daß die restituirten Geistlichen in ihrer erlangten Possession ungehindert bleiben sollen, über vorgangene viele wohlbedächtige Tractatus,

auch

auch auf eingehohltes, sowohl des hochlöblichen Reichs-Hof-Raths, als auch des hocherleuchten Churfürstlichen Collegii Gutachtens, Genehmhalt- und Acceptirung der Partheyen eingegangen, jurato beschlossen, und derselben ewiglich zu glauben, neben der Haupt-Parthey mit noch 22. andern Insiegeln bekräfftiget und ins Kayserl. Archivum in perpetuam memoriam eingeliefert worden, woraus abzunehmen, daß bey diesem Accord vis & metus, so etwa vorgeschützt werden möchten, in geringsten nicht Platz haben.

18) Müsse auch ein Unterscheid gemacht werden zwischen ihnen, Geistlichen und andern, denen Anno 1629. oder 1630. etliche Güther von Ew. Kayserlichen Majestät seynd geschenckt worden, denn den Geistlichen seynd ihre Güter als ihren uhralten Herren, das ist, den Ordinibus restituirt, und dem Hertzog von Würtenberg nicht entzogen, die weltlichen verschenckten Güter aber seyn dem Hertzoge occasione belli und ihme aufgebürdeten Ungnade per modum pœnæ abgesprochen worden, wormit sie Geistliche, nichts zu schaffen hätten, unerachtet sonsten offt besagtes Edictum Amnesticum vor sich selbsten auch lauter sey, daß die würcklich bezahlte und gut gemachte Straffen nicht mehr zurück gegeben werden sollen.

19) Gleicher maßen Sie in dem Amnestischen Gutachten und Edict diserte gesetzt, daß demjenigen, was im Prager-Frieden versehen, gantz nichts solle derogirt werden; nun dann in ge-

dachtem Prager-Frieden expresse bedingt, daß diejenigen Stände, so nicht Ew. Kayserl. Majestät particulariter accordirt, bey ihrem Accord gelassen werden sollen, so könne der Hertzog zu Würtenberg, welcher ex Numero exceptorum in den Prager-Frieden eingenommen worden, die vorhergangene Accorde nicht umstossen.

20) Seyn in dieser Closter-Sache auf Anhörung beyder Partheyen, vielfältige Kayserliche Resolutiones und Decreta ergangen, welche durch des Hertzogs zu Würtenberg, und dessen gantzer Landschafft ausgehändigten Revers acceptirt worden, bey denen als rebus in possessorio judicatis es dann bleiben müsse, zuvorab, weiln den Hertzogen zu Würtenberg das Petitorium bevorstehe.

Weiln dann dieses solche Exceptiones, welche theils in ipsa natura, theils in dem Amnestischen Edict fundirt seyn, als werden sie billig admittirt werden müssen, weil vornemlich dadurch die Amnestia nicht impugnirt, sondern allein die billige Moderation und Limitation, quales exceptiones semper etiam post sententiam opponi possint, geführt würde, daß das Bonum publicum hierdurch nicht verhindert werde, wann man den Hertzogen zu Würtenberg wiederum zu seinem Lande vollkommentlich lässet, und nur das allein vorbehält, was ihme mit keinem Titul zukommen mag, und was nicht sein ist, was er oder seine Vorfahren nicht gestifftet, dotiret, sondern per spolium an sich gebracht haben, dieses werde auch die Cron Franckreich um so viel weniger behaupten oder fingiren, weiln sie in

ihren

ihren mit der Cron Schweden gemachten Fœderibus inter cœtera absonderlich bedingt, daß die Catholischen, vornemlich die Ecclesiastici, ihrer Religion, Güther, Renth und Gülten ohne männiglichs Verhinderung und Turbation geniessen sollen; Endlichen sie, die Geistlichen, bey ihren Clöstern ruhig bleiben zu lassen, das geschehe dem offt angeregten Cadanischen und Passauischen Vertrag, Religion-Frieden und Prager-Schluß, Kayserl. Resolutionen, Würtenbergischen wohlbedächtlichen Reversalien, jüngern Reichs-Abschied, Amnestischen Edict und dem Gewissen, auch der Vernunfft und Billigkeit gemäß, werde gleichfalls dem Hertzogen allein, das nicht sein ist, und dessen er sich ohne das titulo lucroso begeben, verweigert, per quod nec Deo, nec hominibus injuria inferatur.

Nun befindet Ew. Kayserl. Majestät gehorsamster Reichs-Hof-Rath zwar an seinem Ort, daß des Herrn Hertzogen zu Würtenberg Ansuchen in dem Kayserl. Amnestie-Edict, und darauf erfolgten Reichs-Abschied de Anno 1641. §. Nachdem aber ꝛc. nicht wenig fundirt, indem daselbst ausdrücklich versehen, daß denen Ständen, welche nur auf gewisse masse restituirt, und sie dabey beschwert zu seyn vermeynen, alles dasjenige an Land und Leuten, geist- und weltlichen Gütern und Rechten ohne einiges Entgeld restituirt werden solle, was ein und andern von der Exclusion, so durch den Pragerischen Neben-Recess erfolgt, auch vermöge, und in Krafft desselben Pragerischen Friedens-

dens-Schlusses selbsten gebührt hätte, allermassen, als wann er durch den Neben-Recess darvon niemals wäre ausgeschlossen worden. Und dieweil Ew. Kayserliche Majestät die darbey in §. Wann aber und zu welcher Zeit ꝛc. & §. sq. angehörte General-Condition, daß alles dasjenige, was beim ter Amnestia halber tractirt, gehandelt und geschlossen worden, so lang und viel, allerseits unverbindlich und unvorgreifflich solle seyn, bis der fürgesetzte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammenhang aller Stände mit Ew. Kayserlichen Majestät, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, erfolgt ꝛc. durch das jüngsthin auf deren zu Franckfurth beysammen gewesten deputirter Churfürsten und Stände wiederhohltes Gutachten publicirte neue Amnestie-Patent allerdings cassirt und aufgehoben.

So ist kein Zweifel, daß neben den Hertzogen zu Würtenberg, die Protestirenden insgesamt auf seine völlige Restitution, insonderheit von wegen dieser Clöster und geistlichen Güter dringen, und, im Fall Ew. Kayserl. Majestät ihme auf sein Suchen und Anruffen hierzu die Kayserliche Hülffe abschlagen, oder ohne satten Grund aufhalten, und nur blos der Geistlichen Exceptiones und Einreden zu seiner Nachricht, oder Gegen-Nothdurfft (wie sonst in andern Fällen zu geschehen pflegt) communiciren sollten, sich beschweren werden, samt es mit dem Nahmen Amnestie-Patent, nur ein Spiegelfechten wäre, und man sich weiter auf das Kays. Wort nichts zu ver-

verlassen hätte, sondern propria authoritate und de facto selbst restituiren müste, aus welchen etwa noch viel Unheil, sowohl wider Ew. Kayserl. Majestät, als wider die Catholischen Geistlichen, erfolgen könnte.

Entgegen, so considerirt der Reichs-Hof-Rath nicht unbillig dieses, daß gleichwohl von angeregter Regul unterschiedliche Haupt-Sachen ausgenommen, als 1) Ew. Kayserl. Majestät Erb-Königreiche und Lande, 2) das Ertz-Stifft Magdeburg und was deswegen mit Chur-Sachsen abgehandelt und verglichen worden, desgleichen 3) die Pfältzische Sache, und was derselben in personalibus & realibus anhängt, wie auch 4) alle diejenigen Gravamina, Klagen und Prætensionen, welche ihren Ursprung nicht von der offt angezogenen Exclusion ab Amnestia, sondern anders woher haben, die seyn gleich gemeine Reichs- oder Particular-Gravamina, welche ein oder anderer Stand haben und führen möchte, so unter dieser General-Amnestia nicht verstanden, noch darein gezogen, sondern gleichergestalt davon separirt oder ausgestellt seyn sollen, prout sonant verba formalia des gedachten ersten Amnestie-Edicts und darauf erfolgten Reichs-Abschieds de Anno 1641. neben etlichen noch andern dabey angehängten Exceptionibus und Limitationibus.

Wie es nun heist, quod regula generalis officium suum perdit in casu specialiter excepto, also fundiren sich die Geistlichen auch wider des Hertzogen zu Würtenberg Intention in dieser

Special-Exception, und sagen ausdrücklich, massen sie dasselbe hievor gleichfalls eingewendet, und das hochlöbliche Haus Oesterreich wegen seiner inhabenden Pfand- und Lehnschafften sich ebenmäßig darauf beruffen, daß ihre Prætension zu diesen geistlichen Stifft und Gütern nicht ab exclusione des Herrn Hertzogen zu Würtenberg ab Amnestia & Pace Pragensi, noch ex Edicto Cæsareo de bonis Ecclesiasticis restituendis, sondern aus der allbereit vor mehr als hundert Jahren gemachten und stets urgirten Cadanischen Vergleichung herrühre, krafft deren die Hertzoge zu Würtenberg ihnen vorlängsten hätten solche Clöster wiederum sollen restituiren und abtretten, und weil sie endlichen in Krafft solchen Vergleichs, obgleich erst nach dem Edict und mit Hülffe der Kayserlichen Waffen, zur Possession gelangt, so könne ihre Sache zu dieser Amnestia nicht gezogen, sondern müsse billig davon separirt und ausgeschlossen werden, vor eins.

Zum andern, so erinnert sich Dero gehorsamster Reichs-Hof-Rath, daß, obgleich Ew. Kayserl. Majestät im jüngsten Patent die obbesagte General-Condition, daß diese Amnestia ihren Effect ehender nicht, als bis nach würcklicher Zusammensetzung aller Stände haben solle, aufgehoben, daß doch die andern Exceptiones alle mit einander ausdrücklich bestätigt, und dabey dieses klärlich gesetzt, auch von Chur-Mayntz, Bayern und Sachsen also beliebt worden, jedoch daß es im übrigen bey denen im Reichs-Abschied gesetzten Limitationibus verbleiben solle, dann

wir

wir den interessirten Ständen des Reichs ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen vor sich haben, und etwa bey der Execution einwenden möchten, wider ihren Willen nicht benehmen können.

Weiln nun die Geistlichen auf diese Exception, daß ihre Sache ihren Ursprung nicht ab exclusione Amnestiæ, sondern anderst woher habe, und consequenter in exceptione regulæ fundirt seye, sich ausdrücklich beruffen, und dergestalt die Buchstaben des Reichs-Abschieds und Amnestie-Patents für sich auslegen, der Reichs-Hof-Rath aber solchen Abschied nicht gemacht, noch darzu eingerathen, sondern solcher auf gesamter Churfürsten und Stände des Reichs allgemeines Gutachten von Ew. Kayserl. Majestät publicirt worden; Als stehet der Reichs-Hof-Rath nicht unbillig an, ob ihm darüber die Interpretation gebühre, und ob der Geistlichen Exception also gleich zu verwerffen und deren ungeachtet ihnen die Abtrettung so vieler Stifft und Clöster ohne weitere Erkänntniß aufzulegen sey? Bevorab, weil bey noch währenden allgemeinen Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück zwischen Ew. Kayserl. Majestät und den Churfürsten und Ständen des Reichs sowohl den ausländischen Cronen, dieses allbereit communi placito behandelt und verglichen worden, daß forthin weder am Kayserl. Hof, noch bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, super dubio aut controverso intellectu legum jam latarum ohne Rath und Zuthun der gesamten Stände

einige

einige Declaration oder Interpretation gemacht werden solle.

Und da man sich dessen wider die Geistlichen in hoc prægnanti casu unterstehen solle, möchten, wo nicht alle, doch die meisten Catholischen daraus ein allgemein Gravamen machen und sagen, sie hätten den Reichs-Abschied also nicht verstanden; da man aber für die Geistlichen sprechen sollte, würde man die Protestirenden offendiren und zu einer noch grössern Beschwerung verursachen.

Es betrachten die gehorsamsten Räthe ferner und fürs dritte, daß gleichwohl diese Amnestia samt der Cassation effectus suspensivi zu Beförderung der innerlichen Ruhe, wie auch der allgemeinen Reichs-Beruhigung, sowohl zwischen Ew. Kayserl. Majestät und den Ständen unter sich selbsten, als auch den feindlichen Cronen angesehen und gemeynet worden, und damit auch Ew. Kayserl. Majestät und die Catholischen das Ihrige, so ihnen durch diesen Krieg genommen worden, desto leichter wieder habhafft werden möchten; So will aber nicht allein deren keines noch dato recht erfolgen, sondern es läst sich ansehen, als wann man Ew. Kayserl. Majestät und denen Catholischen das übrige noch darzu nehmen, und alles auf die Spitze der Waffen setzen wollte, bey welcher Beschaffenheit nicht ohne vernünfftige Ursache zu zweiffeln, ob die Catholischen Stände selbst, zumahl diejenigen, so aus Hoffnung des Friedens zu bemeldter Amnestia und Cassirung des Effectus suspen-

sivi

sivi so starck eingerathen, die Execution derselben Ew. Kayserl. Majestät gut sprechen und nicht viel lieber sehen möchten, daß damit ein wenig ein- und zurück gehalten werde, bis man siehet, was es noch mit denen allgemeinen Friedens-Tractaten für einen Ausgang nehmen werde, dann wann dieselbigen zu einem rechten Friedens-Schluß gelangen sollten, ist kein Zweifel, daß dieser Closter-Sache halber eine richtige Erläuterung für ein oder andern Theil erfolgen werde. So fern aber solcher wider bessern Wunsch sich zerschlagen sollte, so wird man auch um so vielmehr desto besser sehen können, was zu thun oder zu lassen sey, bevorab, nachdem auch die Vestung Hohentwiel bis diese Stunde sich feindlich erzeigt und keine Sicherheit vorhanden ist, daß ausser derselben Ew. Kayserliche Majestät und andere Catholische getreue Stände gegen des Hertzogen vollständige Restitution werden unbeleidigt bleiben.

Es befinden auch letztlich die gehorsamsten Räthe das Exempel des Herrn Grafen von Trautmannsdorff, auf welche der Herr Hertzog sich zugleich fundirt, der geistlichen Prætension gar nicht gemäß, in Erwegung, daß dasselbige einig und allein ab exclusione Ducis ab Amnestia seinen Grund und Ursprung hat.

Damit man nun hierunter keinem Theil zu viel oder zu wenig thue, so wäre der gehorsamste Reichs-Hof-Rath dieser allerunterthänigsten, doch unmaßgeblichen Meynung, Ew. Kayserl. Majestät möchten beyde, der Catholischen sowohl

als des Herrn Hertzogen jetzt einkommende Schrifften und Memorialien den Kayserlichen Gesandten zu Münster und Oßnabrück einschliessen, mit gnädigsten Befehl, weil dis Werck in die allgemeinen Friedens-Tractaten ohnedas einlieffe, und wegen des ungleichen Verstands des publicirten Amnestie-Edicts Zweifel fürfiele, ob diese Closter-Sachen davon ausgenommen, zumahln etliche noch vor dem Edict allbereit ihre Erledigung bekommen, daß sie entweder der Catholischen, oder dafern dieselbe es für sich allein zu ziehen Bedencken hätten, zugleich der Protestirenden und also der gesammten Stände Abgesandten, Räthe und Bothschaffter, uns solch ihr rathsames Gutachten, wie und welchergestalt sich Ihro Kayserliche Majestät darauf zu resolviren hätten, communiciren und dasselbe neben Ihren selbst eigenen Bedencken Ew. Kayserlichen Majestät gehorsamst überschicken sollen, dann wie das gantze Amnestie-Edict, sowohl das Cassations-Patent über den Effectum suspensivum auf der Stände Rath und Gutachten gemacht worden, also begehrten auch Ew. Kayserl. Majestät über desselben ungleiche Auslegung ihre treuhertzige Meynung und Erklärung, bis dahin dann auch beyde Partheyen, wann sie um Bescheid anhalten würden, zur Gedult zu weisen. Jedoch stehet alles bey Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Wohlgefallen, Dero sich Reichs-Hof-Rath zu beharrlichen Kayserl. Gnaden allerunterthänigst verpflichtet.

Ita

Ita conclusum in Conf. Imperiali aulico 12. & 16. Maji Anno 1646.

D. ab Haubitz.
D. à Gebhard.
D. Söldner.
D. Waldenrode.
D. Lindenspur.
D. Crüdell.
Moman.

VIII.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen
des Grafen von Reckheim Müntz-Recht, Gränzen, Privilegium de non evocando, nec arrestando, Erweiterung der Stadt Reckheim, Abtreibung der gewaltthätigen Eingriffe und Ueberfälle, sodann dessen Land- und Wasser-Zoll betreffend.
d. d. 1653. 28. Febr.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Bey Euer Kayserlichen Majestät ist Graf Ferdinand von Linden und Reckheim den 13. Februarii Anno 1646. mit einem allerunterthänigsten Memorial einkommen, und hat gebeten, Euer Kayserliche Majestät wollen ihm weyland Kayser Friedrichs Zoll-Privilegium de Anno 1442. über den Zoll zu Wasser auf der Maaß, wie auch zu Land in der Grafschaft Reckheim, den er und seine Vorfahren jederzeit genossen,

und in possessione vel quasi dessen gewesen, nach Innhalt der beygelegten vidimirten Copey, allergnädigst confirmiren und bestätigen, welche Confirmation ihm denn auch den 22. ejusdem bewilliget worden, jedoch mit der Clausul, so ferne er in possessione des Zolls sey, und daß er der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 21. gemäß, wegen der Herren Churfürsten Zoll-Befreyung, gebührende Reversales von sich geben solle; die er auch den 20. ec. Anno 1650. überreichet, und in Anno 1651. den 16. Januarii Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz communiciret worden, mit der Erinnerung, daß dieses kein neuer Zoll sey: Das Zoll-Privilegium Kayser Friedrichs lautet also:

Legatur.

Den 5. Augusti 1649. hat der Graf von Reckheim gebeten, Euer Kayserliche Majestät wollten die Zoll-Tax auf den Fuß der beygelegten nachbarlichen Listen einrichten, darauf ihm den 16. ejusdem zum Bescheid gegeben worden, er möge sich der Zoll-Register oder Tax des Kayserlichen Privilegii und Confirmation gebrauchen, und dasselbe öffentlich affigiren lassen.

Den 12. Junii Anno 1651. ist jetztbesagter Graf von Reckheim mit einem andern Memorial einkommen, darinn er sich beschwert, was gestalt die General-Staaten in Holland ihn an der Zoll-Einnahme nicht allein vielfältig turbiren, sondern auch die bereits eingenommene Zoll-Gelder wiederum zurücke haben wollen, und die

Execu-

Execution dessen ihrem Commendanten zu Mastricht anbefohlen haben, also gleichsam omnimodam Jurisdictionem in seiner unmittelbaren Reichs-freyen Grafschafft usurpiren wollen, dem anderst nicht zu begegnen seyn werde, als daß Euer Kayserliche Majestät diejenige Mittel, welche neulich zu Handhabung des Oldenburgischen Weser-Zolls gebraucht worden, an Hand nehmen; Bate derowegen allerunterthänigst, Euer Kayserl. Majestät geruheten ihm immittelst eine Kayserliche Commission auf die Stadt Aachen oder jemand andern dahin allergnädigst mitzutheilen, daß die Kayserlichen Commissarii den Augenschein in der Grafschafft Reckheim über die Schiffahrt, und derentwegen von ihm und seinen Vorfahren angewendete und noch täglich anwendende grosse Unkosten einnehmen, zugleich auch über die Jura und Privilegia dieser Reichs-Lehenbaren Grafschafft, darinnen er von den Benachbarten via facti beeinträchtiget werde, sich erkundigen und den Befund Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst referiren, welche Commissio ihm den 16. ejusdem auf die Stadt Aachen, mit dem Zusatz, daß hierzu die Interessirte citirt werden sollen, verwilliget worden.

Den 29. Januarii jetzt lauffenden 1653. Jahrs haben Burgermeister, Schöpffen und Rath der Stadt Aachen ihre Relation und Verrichtung eingeschickt, daraus zu sehen, erstlich, daß sie, Kayserliche Commissarii gleich Anfangs die Regierung und Stände des Hertzogthums Brabant und uniirten Niederländischen Provincien, wie

auch des Stiffts Lüttich, item den Probsten zu St. Servans in Mastricht, als Herrn zu Quad, Mecheln, auch alle auswendige unter der Grafschafft Reckheim possessionirt und beerbte Geist- und Weltliche, samt allen Interessirten per publicum Edictum, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Cölln aber, als Bischoffen zu Lüttich, durch ein absonderliches Schreiben zu dieser Commission citirt und eingeladen haben, gestalt denn an Seiten Lüttich zween Abgeordnete mit Vollmacht und Instruction den 8. Aprilis Anno 1652. bey der Commission erschienen seynd.

Zum andern giebt die Relation zu erkennen, daß bey der Commission fürnehmlich fünfferley Sachen vorgebracht worden, als erstlich, haben sich die Stifft Lüttichische Abgeordneten wider den impetrirenden Grafen von Reckheim beschweret, daß er kupfferne Münzen schlagen und auf dem Gepräge Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Cölln Wapen imitiren lassen, und dadurch, weil man beede nicht wohl von einander erkennen mögen, grosse Confusion und Schäden verursacht habe, dagegen der Graf von Reckheim fol. 283. dargethan, daß er sowohl güldene und silberne, als kupferne Münzen zu prägen vor uhralten Zeiten durch die Römische Kayser privilegiret worden sey, und den Lüttichischen solche Privilegia insinuiret habe, dessen ihm auch die Stadt Mastricht, fol. 283. eine Attestation mitgetheilet, das Gepräge aber auf den kupfernen Münzen, sey der Stadt Reckheim Wappen,

Wappen, welches er den Kayserlichen Subdelegirten auf einer uhralten Säule zeigen lassen, fol. 236.

3. Hat mehrgedachter Graf von Reckheim über die Gränzen der Grafschafft, sonderlich wegen der Inwohner des benachbarten Dorffs Mecheln und Consorten geklagter Ein- und Uebergriff unterschiedliche Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen.

4. Hat derselbe neben andern Kayserlichen Privilegien, auch weyland Kayser Carls des V. glorwürdigsten Andenckens, in Anno 1545. ertheiltes Privilegium de non avocando, nec arrestando in originali vorgewiesen, und daß er darwider von der Stadt Mastricht den Inwohnern zu Petersheim und Niederharen in der Grafschafft Lasten beschweret werde, sich beklaget und um Remedirung gebeten.

5. Hierauf nun haben 4. Kayserliche Subdelegirte Commissarii den 13. Aprilis Anno 1652. den Augenschein eingenommen, und denselben befunden, gleichwie die Relation fol. 237. & seqq. verwag.

Legatur.

Es seyn auch über die Inundation und Ergiessung der Maaß in der Grafschafft Reckheim und dadurch verursachte grosse Unkosten, die zu Erbauung vieler dick und langer Teiche und Mauren, die Navigation auf der Maaß zu erhalten, angewendet werden müssen fol. 221. & seqq. unterschiedliche Zeugen verhöret, und von der Stadt Stockheim und den Schöpffen der Baro-

ney Leute hierüber glaubwürdige Testimonia vorgebracht worden, fol. 232. Die vornehmste Materia commissionis ist gewesen

6. Der Land-Zoll in der Graffschafft Reckheim und daselbst der Wasser-Zoll auf der Maaß, derentwegen der Impetrant nachmahlen copiam authenticam Privilegii Imperatoris Friderici fol. 239. neben Euer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Confirmation in originali den Kayserlichen subdelegirten Commissariis vorgelegt, und zum Beweiß der angegebenen Possession und würcklichen Zollhebung, eine Anzahl Zeugen ad perpetuam rei memoriam verhören lassen, darunter viel, so über 70. 80. und 90. Jahr alt waren, endlich ausgesagt haben, daß die Grafen und Herren zu Reckheim in ihren Graf- und Herrschafften auf der Maaß durch die in den Depositionibus benannte Personen von den auf- und abfahrenden Schiffen den Zoll empfangen haben, und daß deswegen ein Bret an der Maaß mit dem Kayserlichen Wappen an dem in den Aussagen specificirten Ort gehangen, zum Zeichen und mit der Ueberschrifft, daß der Zoll allda bezahlt werden müste, und obzwar der Wasser-Zoll nun einige Jahr wegen des Kriegs-Wesens nicht continuiret worden, so werde doch der Land-Zoll auf der Hallen von den passirenden Karren, Viehe und andern Kauffmannschafften noch täglich bezahlt und eingenommen, welches auch durch die von den Impetranten fol. 221. 222. vorgewiesene Rechnungen von Anno 1611. biß 1645. bescheint wird, es ver-

vermeynt auch der Impetrant, daß ihm die Interruptio des Wasser-Zolls nicht schaden könne, nicht allein wegen weyland Kayser Carls des V. glorwürdigsten Angedenckens denen von Reckheim wider die præscriptiones eodem Anno 1545. ertheilten Privilegii, sondern auch in Ansehung des zwischen der Cron Spanien und den General-Staaten aufgerichteten Friedens-Schlusses, darinn verordnet worden, daß die Zeit, so unter dem Krieg von Anfang des 1567. Jahrs bis zu dem 12jährigen Treves und nach Endung desselben bis zu diesem Friedens-Schluß verloffen ist, um jemand damit zu verkürtzen, oder sonsten zu præjudiciren nicht gerechnet werden solle, insonderheit aber sey in dem Münsterischen Friedens-Schluß ausdrücklich versehen, daß diejenige Zölle, welche von den Römischen Kaysern mit Churfürstlichen Consens introduciret worden, in ihrem Vigor verbleiben und exequiret werden sollen, gestalten auch dieser Reckheimische Zoll auf der Maaß und auf dem Lande in der Grafschafft Reckheim, nach Ausweiß mehr berührten Zoll-Privilegii weyland Kaysers Friedrichs mit wohlbedachtem Muth, zeitigem Rath von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs und Ihrer Kayserlichen Majestät rechtem Wissen, wie die Formalia lauten, ertheilet worden seye; Ueber das hat der Impetrant fol. 252. eine Declaration von der in GOtt ruhenden nechst vorigen Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Cölln de dato Bonn den 26. Julii 1649. bey der Commission vorgebracht, darin Ihre Chur-

fürstliche Durchlauchtigkeit die Erledigung dieser prætendirten Zoll-Gerechtsame zu Euer Kayserlichen Majestät als ordentlichen und obersten Richter, Ausweiß wie im Reich hergebracht, gestellt seyn lassen; Als nun den Lüttichischen Gevollmächtigten diese Fundamenta, wegen des Reckheimischen Zolls communiciret worden, haben dieselbe dagegen am 5. Octobr. Anno 1652. fol. 304. & 305. allerhand Exceptiones eigewendet, daß nemlich durch diß Privilegium Fridericianum andern Reichs-Gliedern (darunter auch Lüttich) an ihren Frey- und Gerechtigkeiten nichts derogirt worden, auch das Privilegium in originali nicht vorhanden und sonsten nur auf das Geschlecht deren von Sombref gerichtet, ingleichen die Possessio nicht richtig, sondern widersprochen werde, und die Lüttichische Unterthanen das Widerspiel hergebracht haben, hingegen die ex adverso producirte Zeugen, contra formam juris, non citatis interessatis examiniret worden, des Grafen Unterthanen, Domestici, oder demselben sonsten mit Eydes-Pflichten verwandt seyn, deponiren sine ulla vel saltem idonea causa scientiæ, und melden nicht, ob die Fuhr- oder Schiff-Leute, denen man den Zoll abgefordert, von Lüttich und aus dem Reich, oder Ausländer gewesen, noch von welcher Zeit an solches geschehen, so sey auch die Reparation der Teiche kein Modus einen Zoll einzuführen, sondern geschehe der Graffschafft und einliegenden Gütern, die deßwegen auch contribuiren müssen, zum Besten, dahero sie Gevollmächtigte gebeten,

dieses

dieses Euer Kayserl. Majestät zu hinterbringen, damit der Impetrant zur Restitution des abgenöthigten Zolls von ungefehr 3. Jahren her angehalten, und ins künfftige alle weitere Zoll-Einnahme demselben inhibiret werde. Auf diese Exceptiones hat der Impetrant bey der Commission weiter nichts eingebracht, sondern wegen des bevorstehenden Reichs-Tages auf relationem actorum gedrungen; Als nun die Commission im Novembri An. 1652. geschlossen gewesen, ist bey Euer Kayserl. Majestät der Graf von Reckheim sub præs. 26. Decembr. Anno 1652. mit einer weitläufftigen Ausführung einkommen, was die Grafschafft Reckheim unter währenden Niederländ- und Französischen Kriegen ausgestanden und noch heutiges Tages von den Lotharingischen und andern benachbarten Völckern ausstehen müsse, um Willen gemeldte Grafschafft und Stadt Reckheim eine halbe Stunde jenseit der Maaß, und also in Extremitatibus Imperii gelegen, gleichsam als ein Propugnaculum, dadurch den Benachbarten den Fuß weiter in das Reich hinein zu setzen, bis dato verwehret worden, welches aber mit höchsten Ruin und Ungelegenheit des Landes geschehen, indem er in der Stadt Reckheim mit grossen Unkosten, jedoch ohne einige Beyhülffe, das Præsidium erhalten müssen, welches die in GOtt ruhende Kayserliche Majestät, weyland Kayser Ferdinandus II. glorwürdigsten Andenckens, allergnädigst wahrgenommen und derentwegen in Anno 1628. den 4. Decembr. des Impetranten

ten Vätern die Conservation, Restauration und Extension dick erholter Stadt Reckheim anbefohlen, welches Euer Kayserliche Majestät anjetzo befördern könnten, wenn Sie ihme erlauben thäten, gemeldte Stadt bis an die Maaß zu erweitern, denn dadurch würde die Ueberfuhr über die Maaß sicher gemacht, und den Reichs-Feinden in das Reich einzufallen abgeschnitten, erzehlet beyneben, was ihme von den Holländern für Eintrag und Violentien in seiner Reichs-Graffschafft geschehen und verhofft von Euer Kayserl. Majestät und dem heil. Römischen Reich, zu dessen Nachtheil diese Eingriffe vorgehen, geschützt zu werden.

In einem andern Memorial, de præsentato 29. ejusd. allegirt er seine Merita, was gestalt er nemlich unter währendem Kriege sein gantzes Vermögen, auch öffters Leib und Leben für Ew. Kayserl Majestät aufgesetzt, auch jederzeit seine Reichs-Steuren bis gar auf die jüngste Franckenthalische Evacuations-Gelder erlegt habe, noch heutiges Tages aber des Friedens nicht geniesse, sondern von den Prinzischen und Lothringischen Völckern unaufhörlich übel tractiret werde, bittet ihme Mittel zu machen, daß Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Gubernator General in den Nieder-Burgundischen Landen, ihn auf dem Nothfall mit einem Succurs versehen, darzu auch den Grafen zu Fuensaldagna anzumahnen, oder ihme Supplicanten selbst Ordre zu geben, daß er dergleichen Eingriff

griff und Ueberfall auch mit Gewalt widertreiben möge. Und dieweilen er von Anfang des Niederländisch- und Teutschen Krieges zu Conservation dieses Reichs-Lehens so viel angewendet und ausgestanden; So bittet er, an statt einer Recompens, auch an statt seines Vaters annoch hinterständiger Bestallungs-Gelder, und was sonsten derentwegen auf die Römer-Monathe und confiscirte Güter assignirt worden, ihn bey seiner Zoll-Gerechtigkeit wider männiglich, besonders die Staaten in Holland, welche sich demselben gewaltthätig widersetzen, handzuhaben.

Sub præsent. 11. Febr. nechsthin, hat mehrerwehnter Graf von Reckheim nach etlicher Zeugen Aussagen, die Zoll-Einnahme betreffend, eingereicht, welche aber in der Comissariorum Relation schon einkommen.

Votum.

Dieses alles hat Euer Kayserlichen Majestät gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles Fleisses erwogen, und weil der erste Punct, die küpffernen Müntzen betreffend, noch nicht instruirt wird, was darinn zu resolviren, so wäre Reichs-Hof-Rath der gehorsamsten Meynung, Euer Kayserliche Majestät mögen denselben zu weiterer Ausführung ausstellen, und darauf die Partheyen bescheiden lassen.

Jngleichen kan der andere Punct, die Gräntzen der Grafschafft Reckheim betreffend, weil der andere Theil ausser dem Reich gesessen ist, anjetzo nicht resolvirt werden, sondern möchte zu künfftiger

tiger Nachricht und des Grafen Verwahrung, ad acta registriret werden.

Bey dem dritten Punct, das Privilegium de non evocando nec arrestando betreffend, könte ihm angezeigt werden, er werde sich wider die Contraventores, so in dem Reich gesessen, der Rechte und Reichs-Constitutionen zu gebrauchen wissen.

Auf die letztere Petita wäre der Graf zu bescheiden, daß er sich, wegen Extendirung der Stadt Reckheim, bis an die Maaß, ingleichen seines Rechtens zu gebrauchen wissen werde; denn es ist einem jeden Stande erlaubet, auf seinem Grund und Boden eigenes Beliebens, auch Vestungen zu bauen, wenn es allein nicht in æmulationem den Benachbarten, noch den allgemeinen Land-Frieden und die Commercia dadurch zu turbiren angesehen ist; Wegen Abtreibung der gewaltthätigen Eingriffe und Ueberfälle aber, cum defensio sit juris naturalis, könte ihm bedITten werden, er möge sich, wie bis anhero, so gut er könne, bey dem Seinigen manuteniren, auch der Executions-Ordnung bedienen.

Belangend denn den 4 und 5. Punct, nemlich den Reckheimischen Land- und Wasser-Zoll, haben Euer Kayserliche Majestät denselben obverstandener massen, jedoch mit der Clausul quatenus Comes est in possessione allbereit den 22. Februarii Anno 1646. allergnädigst confirmiret und bestätiget, und ob zwar damahl das Original-Zoll-Diploma weyland Kayser Friedrichs

drichs nicht vorkommen, so haben doch unter dem Vidimus zwey Notarii, der eine Anno 1547. und der andere Anno 1563. attestiret, daß das Vidimus dem Original gantz gleichlautend befunden worden, also, daß in istiusmodi antiquis, und da bey diesen Kriegs-Troublen, bevorab in des heil. Reichs Gräntzen, ein Stand des Reichs bald um seine Documenta kommen kan, und deßwegen nicht zugefahren ist, um so viel weniger Zweiffel in diese Zolls-Concession zu setzen. Und weil dieselbe zumahl den Consensum DD.Electorum in sich begreiffet; So hat der Graf von Reckheim, auch in dem Friedens-Schlusse intentionem fundatam und ist, vermöge des 9. Articduls Instrumenti Pacis, darbey gleich andern zu manuteniren; Sollte aber bey diesem Zoll-Diplomate noch einiger Zweiffel walten, so käme doch der Friedens-Schluß dem Grafen, eodem Articulo 9. in verbis: aut usu diuturno introductis, abermahl zu gutem; Denn es hat der Graf seine Zoll-Einnahme, mit vielen unterschiedlichen Zeugen, die de visu, de signis, de Telonariis, sive Receptoribus, theils auch de facto proprio attestiren, auch 70. 80. 90. und mehr Jahr alt waren, und dieses ihren hohen Alters halben, ad perpetuam rei memoriam examiniret worden, zum Theil auch nunmehr darüber gestorben seynd, erwiesen, welche Zeugen, weil ihrer sehr viel, auch ihres guten Nahmens halber, andere Zeugen-Aussagen in Actis vorhanden, bevorab in antiquis nicht verworffen werden mögen, um so viel weniger, weil die von

Reck-

Reckheim den Zoll nicht titulo lucrativo einnehmen, sondern wie der Augenschein der Zeugen-Aussagen, und anderer Benachbarten attestationes in actis mit sich gebracht, zu Erhaltung der Navigation auf der Maaß, auch zu Conservation dieser Reichs-Lehenbaren Grafschafft bey dem Reiche grosse Spesen anwenden müssen, und ohne diese Beyhülffe, sonderlich bey gegenwärtigen äussersten Ruin und Devastation der Grafschafft damit nicht würden länger continuiren können.

Derowegen und in Ansehung, daß dieses kein neuer, sondern ein alter und in dem Instrumento pacis confirmirter Zoll ist, so stehet Euer Kayserlichen Majestät allerdings frey, den supplicirenden Grafen von Reckheim, auch ohne weitere Vernehmung der Herren Churfürsten, bey seinem Zoll-Diplomate und dessen Geniessung handzuhaben und die Kayserliche Confirmation nunmehr ohne die Clausul, quatenus est in possessione, umfertigen zu lassen.

Nachdem aber dieser Zoll an des Reichs Gräntzen gelegen, und zu dessen Behauptung des Herrn Churfürsten Assistenz vonnöthen seyn wird, neben dem auch Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Cölln, als Bischoff zu Lüttich, durch die Ihrige bey der Kayserlichen Commission wider diesen Zoll excipiren lassen; So wäre Reichs-Hof-Rath der gehorsamsten Meynung, Euer Kayserliche Majestät möchten den Herren Churfürsten die in dieser Sache eingekommene Acta mit der Anzeige communiciren lassen,

lassen, Euer Kayserliche Majestät hätten zwar in dieser Zoll-Sache, daß nemlich der Land- und Wasser-Zoll dem Grafen von Reckheim gebühre und er dabey, vermöge des Münsterischen Friedens-Schlusses, zu manuteniren sey, kein Bedencken.

Dieweil aber auch hierbey Ihre Churfürstliche Durchl. zu Cölln, als Bischoff zu Lüttich, interessirt seyn, und demselben sich sonsten andere Benachbarte, bevorab die Staaten von Holland opponiren thäten; So haben Euer Kayserliche Majestät vorhero auch Ihro der Herren Churfürsten Gemüths-Meynung hierüber vernehmen wollen.

Es stehet aber alles zu Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigstem Wohlgefallen, Dero sich Reichs-Hof-Rath zu beharrlichen Kayserlichen Gnaden allerunterthänigst befehlen thut.

Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico, die 28. Februarii, Anno 1653.

Præsentibus:

Excell. Domino Præside, Comite ab Oeting.
Dno. Vice-Præside, Comite à Wolckenstein.

Dno à Lützau.	Dno Kaltschmid.
D. à Sintzendorff.	Dno Lundenspür.
D. de Gœsen.	D. Krydelle.
D. Schlick.	D. Bidenbach.
Dno à Gebhard.	D. Bohn.
D. Crane	
D. Walderode.	Secr. Schröder. D.

Lectum coram Sacra Cæſarea Majeſt. in Conſilio ſecreto 8. Martii, 1653. & ab eadem concluſum, wie gerathen.

Præſentibus:

Sereniſſimo Hungariæ & Bohemiæ Rege.
Dno. Princ. Piccolomini.
Dno. Princ. à Ditrichſtein.
Dno. Cluiz.
Dn. Comite ab Hatzfeld.
Dn. Comite ab Auersberg.
Dn. Comite à Wallenſtein.
Dn. Barone à Goldeck.
Dn. Comite ab Oeting.
Dn. Volmar &
Dn. à Gebhard.

Secr. Schröder. D.

IX.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Oldenburg contra die Stadt Bremen, den Oldenburgiſchen Weſer-Zoll und die Wieder-Aufhebung der gegen die Stadt Bremen erkannten Acht betreffend.

d. d. 1653. 7. Maji.

Allergnädigſter Kayſer und Herr.

Nachdem der den Brehmiſchen Abgeordneten ertheilte Salvus Conductus, mit Beliebung und Approbation des hochlöbl. Churfürſtlichen Collegii, auf Beybringung zweyer Cantionen einer

einer de non amplius turbando, aut non impediendo perceptionem telonei, der ander ratione expensarum, damnorum & interesse gestellet und continuiret, hat man bey dem gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, auf Anhalten des Gräflichen Oldenburgischen Anwalds, in nicht unzeitiger Beysorge, daß sonsten hiernächst wegen Stilisir- und Clausulirung solcher Conditionen Disputat entstehen und Zeit verlohren gehen möchte, die Formulas derselben Cautionum, dem Geleits-Brief gemäß, aufgesetzt, und nachdem sie zum Chur-Mayntzischen Directorio communicirt, auch daselbsten beliebet worden, denen Bremischen Abgeordneten den 14. des nechst abgewichenen Monaths Aprilis mit dieser Erinnerung insinuiren lassen, daß sie die Versicherungs-Briefe originaliter ausgefertiget, innerhalb 6. Wochen einbringen sollen.

Jetzo viel Tage nach solcher Intimation, nemlich sub dato 3. Aprilis, kommen sie Abgeordnete mit einer langen Schrifft darwider ein, und bitten die Stadt Bremen und gantze Gemeinde, samt und sonders hinwiederum zu Kayserlichen Gnaden wieder aufzunehmen, und in pristinum statum plenissime zu restituiren. 2. Beförderst sie auch aller Strafe, Unkosten und Schadens-Forderung, oder wie es sonsten Nahmen haben möchte, allergnädigst väterlich zu entbinden und loßzusprechen. 3. Consequenter die deshalben vorgeschriebene zweyte Caution und vor sie præjudicirlich angezogene clausulas præjudiciales ohnmaßgeblich, wo nicht gar abzuthun, dennoch

also und dergestalt zu declariren, daß die Stadt Bremen und ihre Angehörige, sub prætextu contraventionis, von ihrem Gegentheil selbsten nicht gerichtet, weniger in anderweiten Dero habenden Rechten und Gerechtigkeiten vergewaltiget und unterdrücket werden mögen.

Zu Bescheinung dieser Petitorum Billigkeit führen sie an, quoad primum, das periculum moræ: Indem sie befahren müssen, zum Fall wider Verhoffen die Stadt Bremen in Erwartung des præfigirten 6 wöchigen Termin, noch länger in dem Unwesen, ohne Hülffe und Rettung gelassen werden sollte, dieselbe wegen inner- und äusserlichen Uneinigkeit, ehe denn es zu vermuthen, über und über gehen, und gar einer fremden Parthey, zu höchsten des Heil. Römischen Reichs und aller Benachbarten Præjuditz zu Theil werden dörffte.

Quoad secundum & tertium erklären sie, daß die Stadt Bremen in kurtzer Zeit, durch den Englischen und Niederländischen Krieg grosse Anlagen, durch GOttes Wetter und Blitz zugestandenen Pulver-Schaden, Hinreissung der Mauren durch Wassers-Gewalt und sonsten in viele Wege grossen Schaden erlitten, daß theils Bürger das Bürger-Wesen auffkündigen und sich anderer Orten nieder thun, theils ihre Sachen fortschicken, und sich auch gleichsam zum Abzug præpariren und 2. wegen der publicirten Achts-Erklärung, Bürger und Unterthanen bereits mehr denn gar zu desperat seyn, und 3. durch das Zumuthen sich ad incertum,

wo

wo nicht gar ad impossibile zu verpflichten, zu noch grössern Extremitäten bewogen werden dörfften. So sey 4. in dem Friedens-Schluß für den Grafen nichts anders verordnet, als daß der Weser-Zoll zur Execution gebracht werden solle; Wenn nun dieses bereits ante banni declarationem geschehen, als habe 5. die intentio paciscentium damit ihren Effect und Endschafft erreichet; In puncto remissionis pœnæ & damnorum aber sey 6. res noch plane integra, und habe der Graf kein jus quæsitum zu allegiren, sondern stehe der Nachlaß bey Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Belieben, und was Dieselbe, Dero Fisci halben, statuiren, dem müsse der Graf, propter individuitatem auch nachfolgen, und habe sich 7. derselbe allein de lucro captando certans, sine ingratitudinis nota zumahlen nicht zu beschweren, wenn Euer Kayserl. Majestät und das hochlöbl. Churfürstliche Collegium, nachdeme sie ihme einen Tisch voll Gnaden, vermittelst dieses Weser-Zolls gegeben, die Stadt Bremen, auf beschehene Humiliation deren von solchem Gnaden-Tisch übrigen Brosamen wegen einer kurtz vorhero nicht genossenen Zoll-Einnahme, aller- und gnädigst geniessen lassen, nisi torvus videre velit, quod Dominus tam mitis sit.

Endlich sey 8. causa & utilitas publica billig eines jeden Privat-Interesse vorzuziehen, ac ob utilitatem publicam, & ita ex justa causa Principem jus non modo spe, sed & re ipsa alteri jam quæsitum tollere posse.

Bey dem 4. Puncto die Clausulas executivas der ersten und Haupt-Caution betreffende, vermeinen die Abgeordnete gemeiner Stadt gar zu præjudicirlich zu seyn, wenn Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Gnaden, welche dieselbe etwas allerdemüthigst für ihr particular noch zu bitten und zu hoffen haben möchten, sie auf einmahl gleichsam entsagen und renunciiren sollen: Sodenn daß der Graf in propria causa judex seyn, und in casum contraventionis Bremanorum sich an derselben Haab und Gütern eigener Gewalt zu erholen haben solte, bis er, ut habent verba cautionis, um alle durch die Contraventionen verursachte Kosten, Schaden und Interesse völlig bezahlt und vergnügt seyn werde. Diß ist nun die Substanz des Bremischen weitläufftigen Einbringens, welches aber die gehorsamste Räthe nicht der Erheblichkeit befinden können, daß darum von vorigen conclusis resolutionibus, und denen aufgesetzten Cautions-Formulen abzuweichen seyn sollte.

Denn anlangend die Gefahr der Abreissung vom Reiche, wegen ergangener Achts-Erklärung und deren Contumacien, hätten die Bremer derselben noch vor der Publication gar wohl vorkommen können, wenn sie nur, der Kosten, Schäden und Interesse halber, mit dem Grafen hätten vergleichen wollen, welches ihnen dann, vermöge der Reichs-Constitutionen, und sonderlich der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. t. 18. in alle Weg und vor allen Dingen obgelegen zu seyn, sie wohl gewust haben, oder wissen sollen; weilen

weilen sie aber nicht allein damahlen sich nicht darzu verstehen, ja gar nichts davon hören wollen, sondern noch bis auf heutigen Tag darwider streben; Als hätten sie alle bevorstehende und erfolgende Gefahr und Schaden, ja ihren gäntzlichen Ruin niemanden, als ihrer selbst Hartnäckig- und Widerspenstigkeit zuzuschreiben und beyzumessen. Es haben aber dennoch die gehorsamste Räthe um der Consequenz und des heil. Röm. Reichs publici Interesse willen, der Bremer Gefahr gar nicht aus der Acht gelassen, sonsten sie zu einigem Salvo Conductu oder Caution nimmermehr hätten einrathen können, angesehen in ermeldtem tit. 18. der Cammer-Gerichts-Ordnung (auf welche sie Räthe durch das Instrumentum Pacis und Ew. Kayserlichen Majestät Intimation desselben gewiesen und verpflichtet) ausdrücklich verordnet; So derjenige, so um Verbrechung des Land-Friedens, oder anderer Mißhandlungen in die Acht kommen, sich mit seinem Gegentheil zu vertragen erböte, sich aber mit ihm gütlich derhalben nicht vergleichen könnte, und darauf um Absolution ansuchen wird, soll alsdenn zu der Kayserlichen Majestät und unsern als des Röm. Königs, oder des Cammer-Gerichts, an welchem Orte die Acht ergangen, Erkänntniß und Mäßigung stehen, ob und wie derselbige der Acht zu erledigen: Auch welcher gestalt er seiner Verbrechung der erlittenen Schaden, Kosten, Interesse und anderer Forderung halber, seinem Gegentheil und dem Kayserl. Fisco Abtrag und Erstattung zu

thun schuldig sey. Und so also darüber Erkänntniß geschehen, und der Aechter dasjenige, so ihm mit Urtheil und Recht auferlegt, erstattet hätte, soll er alsdenn und nicht eher von der Acht absolvirt und erlediget werden. Welche Dispositio bishero bey dem Cammer-Gerichte in stetiger Observanz gehalten, also, daß auch gegen anerbotene Caution keine Absolution ertheilet worden, wie in einem andern gehorsamsten Gutachten mit mehrern deducirt.

Hatten demnach die Bremer, als ihnen, vermittelst des ertheilten Salvi Conductus, und darinnen bedingender Cautionum, der Weg zu Euer Kayserl. Majestät Gnaden-Thron geöffnet, vielmehr vor eine besondere hohe Kayserl. Gnade mit allerunterthänigstem Danck zu erkennen und anzunehmen, und dem periculo moræ, so viel an ihnen, vorzukommen, als anjetzo post admissionem sich erst mit neuem unbefugtem Disputat aufzuhalten, und selbst in noch mehrer mora zu constituiren, da doch bis zu Ausbringung des Geleits-Briefes, nicht allein die Abgeordnete, sondern auch Bürgermeister und Rath selbst sich mehrmahlen, zu Leistung schuldiger Gebühr, und in Summa alles dessen, was Ew. Kayserl. Majestät weiter allergnädigst erkennen und anbefehlen würden, anerbietig gemacht, auch die sämmtliche Städtische Abgeordnete zu vorwesender Reichs-Versammlung, eben diß, pro ratione concedendi Salvi Conductus, angeführet haben; Dieweil die Stadt Bremen sich zur schuldigsten Parition und gütlicher Abfindung erboten hätte.

Dannenhero die gehorsamsten Räthe weder zulässig noch verantwortlich erachten können, daß die Abgeschickte, nachdem sie durch simulirtes Vorgeben eingeschlichen, anjetzo in die Wiederkunfft gerathen, und sich non præstitis in necessarium antecessum præstandis, mit blosen Fürbildungen des gemeinen Reichs-Interesse, die absolutionem à banno gestracks dahin in Eil und ohne allen Entgeld gleichsam abzunöthigen, Recht und Gerechtigkeit zu eludiren, und sich aller fernern gegen Ew. Kayserlichen Majestät Fisco und dem Grafen zu Oldenburg obliegender Schuldigkeit auf einmahl zu entbrechen unterstehen mögen.

Zwar ist nicht ohne, auf das zweyte und dritte Brehmische Petitum zu kommen, daß soviel Euer Kayserl. Majestät fiscalisches Interesse bey dieser Sache, als die 100. Marck löthiges Goldes bereits zuerkannte Straffe, und was pro absolutione weiter zu erfordern anbetrifft, desselben Nachlaß und derselben absolutionem aus Gnaden gratis zu ertheilen, lediglichen bey Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstem freyen Willen und Belieben stehet.

Es will sich aber keine Ursache erzeigen, um deren willen den Bremern dergleichen Gnade zu erweisen seyn solle, man wolle denn ihre vierjährige vorsetzliche gewaltthätige Impugnation des Friedens-Schlusses, ihre verächtliche in Windschlagung vieler Chur- und Fürsten an sie abgegangene Ermahn- und Warnungs-Schreiben, ja Ew. Kayserl. Majestät selbst hoch verpœnten

 Man-

Mandati sine clausula die lang vorher mit einer fremden auswärtigen Republic zu Hintertreibung Kayserl. und Churfürstl. Hoheit und Reservaten gemachte Allianz und Fiducia, derselben Vilipendirung der Reichs-Acht auch noch heutiges Tages, quamvis deficiente rebus mutatis frustra implorato externo illo auxilio, continuirlich erscheinende Tergiversation und Renitenz für so meritorisch achten. Mit des Grafen tum ratione pœnæ 100. Marcarum auri tum expensarum, damnorum & Interesse führenden Forderungen, hat es eine weit andere und solche Beschaffenheit, daß Ihm dieselbe nicht so leichte und schlechter Dingen werden benommen oder abgestrickt werden mögen, wie bald hernach mehrers folgen wird.

Sonsten hat man nicht vernommen, daß die Stadt Bremen durch die zugestandene von dero Abgeschickten erwehnte Unglücks-Fälle in einig mercklich Abnehmen kommen, oder zu Führung ihres Staats, einigen Mangel haben sollen. Je desperater auch theils Bürger und Unterthanen durch die Publication der Achts-Erklärung worden seyn möchten, je lieber werden eben dieselbe sich wiederum daraus zu wickeln und die Absolution zu erlangen das Ihrige beytragen und contribuiren. Wenn nur der Magistrat ihnen die Sache recht vortragen, und daß solche Contribution eine causa sine qua non sey, remonstriren, nicht aber etwa mehr seine hievor geführte gefährliche Consilia, dadurch die gantze Bürgerschafft und Gemeinde in dieses Uebel und

Noth-

Nothstandt gesetzet worden, zu bedencken und zu justificiren trachten würde; Wenn aber auch etliche Refractarii sich befinden möchten, so wäre doch gar nicht recht, daß man derselben malitiæ weichen und ihren Ungehorsam mit Nachlassung Euer Kayserlichen Majestät und des Grafen Rechten belohnen solle.

Bey den Friedens=Tractaten ist der Paciscenten Intention nicht allein in dem bestanden, daß, was verglichen, effectuirt werden solle; sondern auch daß die, so sich dem Schluß widersetzen würden, zum Gehorsam gezwungen, und darzu mit denen auf die Contraventores gesetzten Straffen, insonderheit der Reichs=Acht anzusehen und zu belegen seyn, wie das Instrumentum Pacis Art. 17. §. qui vero &c. (ibi contraveniens, vel executioni repugnans pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat; contra quem juxta Constitutiones Imperii, restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur) klärlich ausweiset, welches paragraphi Verordnung nicht weniger vor den Grafen ist, als der §. territorium &c. art. 9. und demnach erst referirte Dispositio ein Canon oder Lex latæ sententiæ ist und noch darzu die Declaratoria (quæ non fuit conditionalis in futurum, sed retroactiva & de præterito) darüber ergangen; Als kan mit Grund so wenig gesagt werden, daß ratione pœnæ commissæ & necessitatis refundendi expensas, damna & interesse res non integra sey; als der Bremer vier Jahr lang continuirte Contravention und Repugnanz

wider die in Instrumento Pacis placidirte Zolls-Execution geläugnet werden kan; man wollte denn diß pro re integra halten, wenn einer eine bekanntliche Schuld, oder mit Urtheil und Recht auferlegte Straffe noch nicht bezahlt hat, oder zu bezahlen sich geweigert. Und gleichwie der Titulus judicati vor vielen andern ad tribuendum jus hoch gültig und kräfftig ist, auch, ne judicia reddantur elusoria in conservatione autoritatis sententiarum & rerum judicatarum, dem allgemeinen Nutzen höchlich gelegen, also ist gar nicht thunlich, daß was heute geurtheilet, und einem zugesprochen worden, morgen cassiret und aberkennet werde.

Wenn nun gleich Euer Kayserl. Majestät denen Bremern die verwürckte Straffe, und was ihnen zu Erlangung der Absolution weiters aufzulegen stehet, aus Kayserlichen Milden und Gnaden nachlassen wollen, welches in Dero liberrimo arbitrio beruhet, so hätte doch der Graf dessen nicht zu entgelten, oder sein jus quæsitum propter prætensam à Bremanis pœnæ individuitatem, mit einzubüssen; Dieweil das Kayserliche dem Grafen ertheilte Zoll-Diploma, auch das ausgegangene Pœnal-Mandat selbst, fiscum & partes unterscheiden und insonderheit die Pœn dividiren und jedem den halben Theil zulegen; zu geschweigen, daß auch in den Gemeinschafften mit dem Fisco, wann dieser etwas alieniret, den Sociis ihre gebührende Portion von dem Fisco gut gethan werden muß.

Daß

Daß dem Grafen mit Verwilligung des Zolls, eine hohe Kayserliche und Churfürstliche Gnade erwiesen worden, hat derselbe in alle Wege, mit aller- und unterthänigstem Danck zu erkennen: Er ist aber neque gratitudinis, neque charitatis, aut alia quacunque lege vel jure schuldig, sich solcher Gnade und deren Genusses von denen Bremern mit Gewalt, wie vier Jahr lang geschehen, impune und ohne Wiedererstattung priviren zu lassen; So ruhet auch seine Forderung, wegen der Kosten und Schaden nicht ex causa lucrativa her, und bekommet er durch Refusion derselben nicht mehr, als er vorhin gehabt, ac quantum ipsi, facto & culpa Bremanorum, abest.

Wenn man auch das gantze Wesen recht übertragen sollte, dörffte wohl heraus kommen, daß diese Zoll-Sache den Grafen in 30. oder 34. Jahren mehr gekostet hat, als die Zoll-Gerechtigkeit werth seyn mag, und er in Vindicirung und Prosecution derselben nunmehr nicht so viel de lucro captando, als damno resarciendo certiret.

Und weil es diß Orts nicht um der Bremer Stand oder Freyheit, sondern nur um Bezahl- und Versicherung eines Stück Geldes zu thun, in welche Schuld die Bremer nicht durch einen Unglücks-Fall gerathen, sondern dieselbe mit ihrer pertinacia selbsten vorsetzlich auf sich geladen haben, auch zu deren Ausführ- und Versicherung wohl vermöglich seyn; So finden die gehorsamste Räthe keine causam, oder rationem publicæ

utili-

utilitatis, um deren willen von den klaren Rechten abzuweichen, den Bremern die Schuld nach, der Graf aber in Schaden zu lassen seyn sollte: Denn ja dem Publico an dem, ob die Bremer ihre Schulden bezahlen, oder nicht, wenig, vielmehr aber daran gelegen, daß Recht und Gerechtigkeit administriret werde, und freventliche vorsetzliche Delicta und Ungehorsam nicht impunita verbleiben.

Der Bremer IV. Petitum, wegen Auslaß- oder Declarirung der Clausularum executivarum in der Principal-Caution, de non amplius turbando betreffend, ist daraus zu sehen, wie ungerne die Bremer in dergleichen Caution, daran doch der gröste Theil ihrer schuldigen Parition hafftet, kommen, und wie sie noch immer sich des Zolles zu entladen hoffen, sonsten seynd selbige cautelæ nicht insolitæ, sondern aus gemeinen Cautionibus und Verschreibungen genommen, tribuiren auch dem Grafen kein anders oder mehrers Recht, als daß er in casum Contraventionis, nemlich, wenn die Bremer ihm an Einnehmung des Zolls Verhinderung zufügen würden, sich des dadurch zugefügten Schadens mit oder ohne Recht, auch propria autoritate an der Bremer Gütern hab- und zahlhafft machen möge und seynd im übrigen die verba cautionis dispositiva so klar, daß sie zu Præjuditz der Stadt Rechten, auf kein ander Joch, als allein die perceptionem telonei ausgedeutet, oder extendirt werden können. Gleichwie nun die Verhütung der Contraventionen

bey

bey den Bremern selbst stehet, also haben sie auch in Unterlassung derselben von dem Grafen sich gantz keiner Gefahr zu besorgen: Wenn sie aber im übrigen sich zur Schuldigkeit bequemet haben werden, so möchte man ihnen alsdann zum Ueberfluß mit der gebetenen Declaration willfahren.

Solchem allem nach, auch in Betrachtung des bösen Exempels und gefährlicher Consequenz, wenn das höchste Zwangs-Mittel im Reich, die Acht, von so geringer Importanz und Nachdruck geachtet werden sollte, daß ein Bannitus, dem es an Mitteln sich aus der Acht zu erlösen nicht mangelt, aber sich selbsten nicht angreiffen will, bloß obtuitu einer vorschwebenden gemeinen Gefahr, welche doch er selbsten abzuwenden schuldig und vermöglich ist, mit einer pertinacia sich aus der Acht, ohne alles Entgeld, loßzuwürcken haben und seinem Gegentheil die verursachte und zugefügte Kosten, Schaden und Interesse nicht zu bezahlen schuldig seyn sollte, sondern der unschuldig Beleidigte und Beschädigte für den Aechter büssen müste. Halten die gehorsamste Räthe unmaßgeblich dafür, daß der Brehmischen Abgeschickten petitioni nicht zu deferiren, sondern zum Bescheid anzuzeigen sey, man lasse es allerdings bey vorigen Resolutionen und denselben gemäß ertheiltem Salvo Conductu, auch aufgesetzten formulis cautionum verbleiben und solle, in Nichtbeybringung derselben, intra terminum præfixum, auf des andern Theils Anruffen, ferner ergehen, was recht ist: Stehet doch alles zu Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstem

Beli-

Belieben, Dero die gehorsamste Räthe sich allerunterthänigst empfehlen.

Ita conclusum in Consilio Imperiali aulico 2. May Anno 1653.

Præsentibus:

Excell. D. Præside, Comite ab Oetting.
Dn. Vice-Præside, Comite à Wolckenstein.
D. à Nothhafft.
D. à Lützau.
D. à Sintzendorff.
D. de Collalto.
D. de Gœsen.
D. Schlick.
D. Pallavicino.
D. à Königseck.
D. à Fürstenberg.
D. ab Oetting.
D. à Walderode.
D. Kaldtschmidt.
D. Lündenspür.
D. Krydelle.
D. Bidenbech.
D. Bohn.

Ita lectum & approbatum in Consil. 12. May, 1653.

Præsentibus:

Excell. D. Præside, Comite ab Oetting.
D. Vice-Præside, Comite à Wolckenstein.

D.

D. à Rantzau.
D. Gœsen.
D. Pallavicino.
D. ab Oetting.
D. à Walderode.
D. Kaldtschmidt.
D. Lundenspür.
D. Krydelle.
D. Bidenbach.
D. Bohn.
Secr. Schröder.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

X.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

über

das Instrumentum Pacis Osnabrugensis Art. 8. §. de indaganda &c. das Schulden-Wesen derer in dem 30jährigen Krieg verarmten Creditorum betreffend.

d. d. 1653. - - Octobr.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Euer Kayserliche Majestät haben, wie zuvor mehrmals, als so noch jüngsthin den 16. dieses scheinenden Monaths Octobr. Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath allergnädigst anbefohlen, daß derselbe mit Hintansetzung anderer Geschäffte, Euer Kayserlichen Majestät sein gehorsamst Gutachten, Innhalt des zu Münster und Oßnabrück geschlossenen Friedens, Art. 8. §. de indaganda 4. wie und auf was billige Weise

Creditorum actiones gegen die Debitores, so durch die vorgeweste Kriegs-Trangsalen in Abfall ihres Vermögens gerathen, oder wegen immittelst allzuvielen aufgeschwollenen Zinß und Interesse, sich beschweret befinden, also zu moderiren, damit im Gegenfall daraus erwachsenden, auch der allgemeinen Ruhe schädliche Ungelegenheiten begegnet werden möchte, allerunterthänigst überreichen solle.

Nun befindet Reichs-Hof-Rath diejenige Debitores, welche bisher ihren Creditoribus mit Reichung der Zinß zuhalten können, sowohl auch diejenigen, welche zwar das Ihrige unter dem Kriegs-Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dennoch aber noch wohl solvendo geblieben, und derowegen ihre Debitores, vermöge deren von sich gegebenen Obligationen zu contentiren, quovis tam Divino quam humano jure verbunden seyn, in geringsten nicht, sondern allein diese 2. Classes Debitorum in dem §. de indaganda begriffen: 1) diejenige, so durch die hochschädliche Kriegs-Calamitäten in Abfall und Verlust ihres Vermögens kommen: Sodenn zum 2) welchen die Zinse dergestalt aufgewachsen, daß sie den ersten, wenn sie bezahlen müsten, allerdings gleich gemacht würden, darunter auch diejenigen zu rechnen, welche zwar noch ihre Güter besitzen, darneben aber mit Schulden dergestalt überhäufft seyn, daß ihnen die Güter zu Bezahlung der Creditorn, da ihnen anders zu ihrer ziemlichen Leibes und Standes-Unterhaltung die Nothdurfft verbleiben sollte, bey weiten nicht erklecken würde.

Um

Um dieser willen allein ist der §. de indaganda &c. dem Friedens-Schluß einverleibet, und zu ihrer Sublevation eine neue Consultation bis auf gegenwärtigen Reichs-Tag ausgestellt worden, aus dieser sonderbaren Bewegniß, damit grosser Unheil verhütet und publica tranquillitas in Imperio conserviret werden möge.

Obwohl nun gegen diese Verscheinung der Debitorn unterschiedliche Bedencken movirt werden könten, als 1) daß noch unter währenden Kriege die Debitores in ihren auf der Creditorn Klagten und beschehene Judicial-Einbringen, die Impossibilität vorgeschützt und sich von der Bezahlung entschuldigt, dabey aber die Creditores bis zu bessern und sonderlich nunmehr erfolgten friedlichen Zeiten vertröstet, und zur Geduld gewiesen haben, dergleichen auch 2) in Auswürckung der Moratorien geschehen, daß die Debitores keinen Nachlaß, als ratione temporis begehrt haben, inmassen die bey Euer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Cantzley in dergleichen Fällen vorhandene Acta mehrfältig zu erkennen gegeben, daß nemlich die Debitores bonam fidem selbst agnoscirt, und erst jetzt in Friedens-Zeiten nicht Ursache, noch die Intention haben werden, ihrer erkenntlichen Schulden halber, tranquillitatem publicam zu turbiren, sondern es müste nur von etlichen Particularen dergleichen etwas verstanden werden, denen aber in hoc pacato rursus Imperii statu leichtlich zu begegnen, bevorab, weil 3) viel des Heil. Röm. Reichs Stände, welche bey dem Kriegs-Wesen nicht minder, als andere gelitten

haben, nichts desto weniger ihren Creditoribus das Interesse abgeführet, oder wenigst deßwegen keine Klage über sich kommen lassen, und dahero vermuthlich auch denjenigen mit beytreten werden, welche um ihrer Creditorn Befriedigung willen, einer neuen Unruhe im Reich verdächtig seyn, und scheinet 4) die Impossibilität oder daraus besorgende Unruhe im Reich, auch der Ursachen nicht so groß zu seyn, alldieweil nicht allein das Hertzogthum Holstein in dem §. de indaganda ausgenommen, und ungeachtet der vergangenen Kriegs-Verderblichkeiten, die Schulden richtig daselbst bezahlet werden müssen, sondern auch ein grosser Theil Capitalien von den Benachbarten ausserhalb Reichs aufgeborgt, welche weder Haupt-Gut noch Zinß zurück lassen, sondern auf den Verweigerungs-Fall ihre Bezahlung mit Arrest und Pfändung suchen werden. Wie ingleichen auch 5) viele Debitores im Reich sich allein wegen Bezahlung der Zinsen beschweren, wenn sich aber die Creditores bisweilen aus Noth, zu Annehmung des Capitals, mit etwas Nachlaß erklären, so wird der Impossibilität nicht mehr gedacht, sondern die Bezahlung ohne weitere Difficultät geleistet, also, daß sich diese an sich Haltung vieler Debitorum mehr auf ein Vortheil und captationem lucri, als auf das damnum vitandum ansehen lassen.

Was ferner 6. wegen der Debitorum besorgt wird, daß sie tranquillitatem publicam in Imperio turbiren möchten, wie dergleichen Exempel in Republica Romana bey dem Julio Cæsare,

Livib, Tacito und andern unterschiedlich zu finden, das kan eben sowohl auch von den Creditorn beschehen; immassen Valerius Maximus schreibt lib. 9. v. 7. de sedit. Creditorum consternationem adversus Sempronii Asellionis Prætoris Urbani caput intolerabili modo exarsisse, quem, quia causam creditorum susceperat, concitati à Lucio Cassio, Tribuno plebis, pro æde concordiæ sacrificium facientem, fugere extra forum coactum, inque tabernaculo latitantem prætexsatum discerpserint, &c. aus welchen und andern Ursachen argumentirt werden möchte, daß die Moderation der ruinirten Debitorn nicht so hochnöthig, noch in deren Verbleibung einige Unruhe im Reich zu besorgen sey. So ist doch hingegen aus mehr gemeldtem §. de indaganda &c. klar und offenbahr, daß die Quæstio an? ob nemlich diese Moderation vorzunehmen, und dadurch mehrerem Unheil und Widerwärtigkeit im Reich zu begegnen, bey Ew. Kayserl. Majestät und den Ständen (als welche ohne Zweifel bereits damahls alles wohl und reifflich überlegt und vorgesehen haben) schon richtig, derowegen auch in keinen weitern Zweiffel oder Disputat zu ziehen, sondern allein die Quæstio quomodo? wie und auf was Weise solche Moderation anzugreiffen, und darüber ein gewisser Reichs-Schluß zu verfassen, noch übrig, immassen der Contextus des §. de indaganda &c. in verbis: quæ in futuris Comitiis in constitutionem certam redigi possint, &c. mit sich führet.

Bey dieser Frage ist Reichs-Hof-Rath vorderst der allerunterthänigsten Meynung, daß diese neue Constitutio nicht eben ex præceptis juris communis (denn es sonsten einer solchen neuen Constitution nicht bedurfft) herzunehmen, sondern wie in andern legislationibus, quæ pro fine & fundamento habent conservationem tranquillitatis publicæ, auf den statum rei publicæ & naturam populi gesehen wird, also auch dieses Orts auf den jetzigen des Reichs und dessen Glieder und Unterthanen Zustand (welcher ohne weitere Ausführung vorhero jedermann bekannt ist) das Auge zu schlagen sey, nach dem Exempel des Kaysers Justiniani in Novella 21. c. 2. ubi dicit: Antiquiora perscrutari & ad superiora tempora ascendere confusionis potius est quam legislationis. Nachdem aber die mehreste Difficultät sich in dem erzeigen will, wer diejenige ruinirte und mit Zinsen beladene Debitores eigentlich seyn, welche der Gutthat dieses §. de indaganda &c. zu empfinden haben sollen, weil dasselbe in facto bestehet, und ein jeder Debitor, der sich dessen bedienen will, solches tanquam fundamentum intentionis suæ zu probiren, obligirt ist, auch den obberührten Ständen über ihre Renten und Einkommen inquiriren zu lassen, bedencklich fallen möchte, so seynd zwar Euer Kayserl. Maj. gehorsamsten Reichs-Hof-Rath fürnemlich fünfferley modi und gradus, welche bey gegenwärtigen Schuld-Wesen in Acht zu nehmen wären, beygefallen; darunter aber der erste nemlich die gütliche Handlung zwischen den Creditorn und Debi-

Debitorn vor allen andern vor die Hand zu nehmen seyn möchte, daß nemlich in der vorhabenden neuen Reichs-Constitution alle und jede Creditores und Debitores, welche sich des §. de indaganda &c. mit Fug bedienen können, ernst- und beweglich ermahnet würden, sich mit einander in Guten zu setzen und zu vertragen, auch beyderseits schied und billig finden zu lassen, oder da es dem ein oder andern Theil beliebig die gütliche Handlung in Beysehn des Richters zu pflegen, also daß eine jedwede Obrigkeit, darunter die Sache gehörig, schuldig seyn solle, sich derselben anzunehmen, sowohl auch alle andere klagende Partheyen, da sich der Debitor nicht gefährlich oder muthwilliger Weise auf das Beneficium des §. de indaganda &c. excipiendo beziehen würde, zur gütlichen Pfleg- und Vertragung entweder selbst oder mittelst Verordnung eines oder mehr Deputirten anzuhalten, und dabey neben andern Umständen, so die Partheyen an die Hand geben werden, des Creditoris Condition, sowohl als Debitoris in Acht zu nehmen. Denn es bezeuget die Erfahrung und geben es die an dem Kayserl. Hofe in dergleichen Schuld-Sachen bis dato geführte Process und vorhandene Acta zu erkennen, wenn die Partheyen lange Zeit mit einander litigiret, und darüber viel unnöthige Unkosten verschossen haben, daß sie doch zuletzt nit wohl anderst, als per viam amicabilis compositionis von einander gesezt werden können.

Es ist auch am Kayserl. Hofe bis dato vielfältig practiciret worden, daß die Debitores, welche sich überschuldet befinden, bey Euer Kayserlichen Majestät Commissiones ad tractandum cum suis creditoribus, auf gewisse Reichs-Stände ausgewürcket und diesen Vortheil dabey gehabt, daß sie von denen meisten Creditoribus einen Nachlaß erhalten und dadurch auch die übrige Creditores zu gleicher Nachfolge bewegt oder bemüßiget haben, welches Mittel in dieser neuen Constitution den Debitoribus sowohl als den Creditoribus ad tractandum cum suis debitoribus freygestellt werden könne. Zum Fall die gütliche Handlung bey dem Creditore anstossen, und derselbe sich mit keiner Billigkeit ersättigen lassen wollte, so wird vor das andere Mittel gehorsamst vorgeschlagen, daß Euer Kayserliche Majestät auf eingelangten Bericht erwogenen Umständen nach, dem Debitori per moratoria sive litteras status, zu Zeiten auch mit Prolongation derselben zu Hülffe kommen möchten.

Dieweil sich aber leichte zutragen kan, daß die gütige Handlung an dem einen Theil sowohl als dem andern erwinden möchte, und dahero die Sache durch richterlichen Ausspruch erörtert werden müste, in solchem Fall aber dem Judici kein illimitatum arbitrium zu lassen, sondern dasselbe nothwendig auf gewisse Regulas zu restringiren ist; So wird zu dem Ende fürs 3) dieses Temperament vorgeschlagen, daß bey denen nicht so gar ruinirten Debitorn, damit sie die Execution und Bezahlung um so vielweniger empfinden,

das

das debitum deduciret, und ihnen nur eine gewisse leidentliche Summa von Jahr zu Jahr zu bezahlen auferleget, dabey aber auch die datio in solutum ex Novella 4. c. 3. zugelassen werden möchte, in Fällen aber, da die Debitores mit so gar vielen Zinß überhäufft wären, daß ihnen ohne mercklichen Nachlaß, sich aus ihren Schulden loß zu erschwingen, nicht wohl möglich, so ist es ex Consilio Imperatoris Leonis in Novell. 3. damit das Credit-Wesen nicht gantz zerfalle, zwar nicht räthlich, daß alle Zinß auf einmahl hinweg getragen werden, sondern es mögen 4tens die unter währendem Kriege aufgeschwollene und vertagte Zinsen auf eine geringere Quantität auf 3. oder 4. pro Cento, in Ansehung der Debitor seiner Güter unter solcher Zeit, auch um etwan wenigers, oder zuweilen gar nicht genossen, reduciret und dergestalt auch die Solutio und Executio moderirt werden, wie denn dergleichen Devalvationes zum öfftern von der Signoria zu Venedig geschehen, und an andern Orten in Italien bey den Motibus vielfältig practiciret worden, oder es möchte gestalten Sachen nach, dem Debitori die Abforderung des Capitals deducto interusurio medii temporis, wie in casu moratorii, da der Debitor die Bezahlung ad finem quinquennii nicht versichern kan, gerichtlich anbefohlen werden.

Da aber ein Debitor in währendem Kriegs-Wesen an seinem Capital und Vermögen dergestalt zugerichtet und ruiniret wäre, daß derselbe zu Contentirung seiner Creditorn notorie nicht

erklecklich, so ist 5tens in Curia Parisiensi mit uns einmahl den Debitorn die Schuld-Obligation ex officio Judicis verringert und gemäßiget worden, welches denn unmaßgeblich auch in diesem äussersten Casu necessitatis, da der innocens debitor zu der Subhastation oder bonorum Cession mit keiner Billigkeit gezogen werden kan, also das letzte äusserste Temperament fürgenommen und jedem Creditorn ein neues Capital pro rato debiti & residui deducto, ne egeat debitor, ausgesetzt, und entweder gleich bezahlet, oder in eine neue Obligation gebracht werden möchte.

Gleichwie aber dieses nit von der Capital-Summa, als welche ausser des letztgesetzten casus billig in salvo verbleibet, sondern allein von den versessenen Zinsen zu verstehen: Als ist Reichs-Hof-Rath der gehorsamsten Meynung, daß die nach geschlossenem Frieden verfallene Zinß, entweder von solcher Zeit an, oder von der Zeit an des zu Nürnberg geschlossenen Haupt-Executions-Receß, oder von Abführung der Völcker wiederum lauffen und bezahlet werden sollen, welche Determination Ew. Kayserl. Maj. und den löblichen Reichs-Ständen billig anheim gestellet verbleiben.

Es werden aber in mehrerwehnter neuer Constitution unmaßgeblich auszunehmen seyn die Kirchen, Klöster, Hospitalien, arme Wittwen und Waysen, auch diejenigen, welche kein anders Mittel als von ihren Capitalien zu leben haben, oder die ihren Debitorn bey diesem Kriegs-

Wesen

Wesen aus ihren Nöthen geholffen, nicht weniger die Heyraths-Gelder, Abfind- und Aussteurung adelicher Töchter, Witthums-Verordnungen, Deputat- und Aliment-Gelder, rückständige Kauffschilling, Lehen-Gebühr, Heyer oder Muth, auch hinterlegte Gelder, Mobilien und dergleichen, derentwegen gleichwohl auch zu Zeiten des Debitoris Bedrängniß augenscheinlich gütliche Handlung, jedoch mit mehrerm Glimpff, als zwischen den Partheyen versucht werden möchte.

Was aber allbereit bezahlet oder verglichen, oder auch für neue Obligationes und Schulden nach geschlossenen Frieden gemacht worden, dabey hat es billig ohne Aenderung sein Verbleiben.

Damit nun die Creditores sich um so viel ehender zum Ziel zu legen und der Billigkeit statt zu geben Ursache haben, wenn ihnen dasjenige, wormit sie sich abfinden lassen, oder ihnen zuerkannt worden, hernach auch gedeyen und nicht wiederum, wie das vorige zurück bleiben thut, so wird der neuen Constitution nothwendig einzurücken seyn, daß über solche verglichene und zuerkannte Summa, einem jeden Creditori die förderliche Execution ertheilet und denen zur Execution verordnete Commissariis dieselbe ohne einigen Respect oder Entschuldigung fürzunehmen und zu vollziehen seyn sollen.

Dieses alles aber wird allein unmaßgeblich Vorschlags-Weise allerunterthänigst auf die Bahn gebracht und zu Euer Kayserl. Majestät und der Stände Wohlgefallen gestellt, ob sie einen

einen oder keinen dieser vorgesetzten Wege belieben wollen, zu Kayserlichen Hulden und Gnaden sich damit unterthänigst empfehlend.

XI.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Schweden-Bremen contra die Stadt Bremen, der Stadt Bremen Sitz und Stimm auf Reichs- und Creys-Tagen betreffend.

d. d. 1654. 30. Jan.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Nachdem der Stadt Bremen Abgeordnete am 27. Septembr. des nechst verwichenen 1653. Jahrs im Nahmen selbiger gantzen Stadt und Bürgerschafft von Eurer Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs Acht absolviret und in den vorigen Stand, darin sie vor solcher Acht gewesen, restituiret worden, haben sie sub præsentato 2. Octobris hernach, allerunterthänigst suppliciret: Weiln Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen neben andern Eurer Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs Städten, zu vorwesendem Reichs-Tag mit beruffen worden, sie Abgeordnete auch eben zu solchem Ende abgeschicket und mit genugsamer Gewalt, damit sie sich bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits legitimiret hätten, versehen seyn, Eure Kayserliche Majestät wolten ob Dero, ohnange-

angesehen aller an Königl. Schwedischer Seiten vorhergegangener Opposition und Condition, abgelassenen literis vocatoriis allergnädigst Hand halten, und sie ohne fernern Verzug ad Sessionem & Votum, in præsentibus comitiis verstatten, nicht weniger die Stadt wider der Königlichen Schwedischen Commissariorum im Hertzogthum Bremen, weit aussehende Attentata Kayserlich schützen.

Entgegen seyn die bey gegenwärtigem Reichs-Tag anwesende Königl. Schwedische Gesandte, sub dato den 5. Octobris auch einkommen, und haben, nechst Anführung unterschiedlicher Ursachen, warum die Stadt Bremen für keine unmittelbare Reichs- sondern eine Fürstliche Bremische Municipal-Stadt zu achten seyn sollte, gebeten, Eure Kayserliche Majestät wollten der lieben Justitz zu Steuer, zu mehrer Fortpflantzung des angefangenen guten Vernehmens, mit ihrer gnädigsten Königin, und denn zu Confirmirung Friedens und Ruhe in des heiligen Römischen Reichs Grentzen, diese Sache in reife Consideration ziehen, und deme zu Nachdruck die Bremer mit ihrem Suchen wegen der Session im Reichs-Städtischen Collegio ernstlich abweisen, und dagegen bescheiden, daß sie der Königin und Cron Schweden, als ihrem Landes-Fürsten und Herrn, den Homagial-Eyd und sonsten alle gebührende Subjection abstatten sollen und müssen.

Diese beyde jetzt referirte contraire Memorialia seynd sub dato d. 5. Octobris dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio zu dem Ende einge-

eingeschlossen worden, daß selbiges denen Ständen des Reichs davon ebenmäßig Communication thun, derselben Gemüths-Meynung darüber einholen müssen, und Euer Kayserl. Majestät zu Dero fernern Resolution fördersamst eröffnen sollte; Indem es sich hierauf mit Vornehmung dieser Sache in denen Reichs-Räthen etwas verweilet, und die Bremische Abgeordnete inzwischen um ihre Admission ferner unnachläßig angehalten, haben Eure Kayserl. Majestät sub dato d. 4. Novembris ein Anmahnungs-Decret an vorbemeldtes Chur-Mayntzisches Reichs-Directorium abgehen lassen, darinnen diese Formalia enthalten: Nun hätten Ihre Kayserliche Majestät in Erwegung, daß ermeldte Stadt Bremen nicht allein vor diesem als eine freye Reichs-Immediat-Stadt zum Reichs-Tage beschrieben, sondern auch Ihrer Kayserl. Majestät Intention bey denen Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten, und Ueberlassung des Ertz-Stiffts Bremen, für die Cron Schweden niemahlen anderst gewesen, als daß mehrbesagte Stadt Bremen, samt ihrem Territorio und Unterthanen dem Reich immediate reserviret und vorbehalten bleiben sollte, wohlbefugte Ursache gehabt, deroselben gevollmächtigte Abgeordnete, also gleich nach der erfolgten Absolution à Banno und Restitution in pristinum statum, zu ihrer gebührenden Session und Stimme im Städte-Rath kommen zu lassen.

Ohnangesehen nun die Königliche Schwedische Abgesandte sich möglichsten Fleisses bemühet, auch

auch zu dem Ende einen gedruckten Bericht, Index intituliret, unter den Ständen ausgetheilet, damit die Propositio und Consultatio dieses Stadt Brehmischen Sessions-Punctens, in denen Reichs-Räthen, wo nicht gar zurück getrieben, wenigst das abgeforderte Gutachten in Stecken und Suspension gebracht werden möchte, so ist doch selbiges, nach gewöhnlicher Re- und Correlation, am 10. Januarii dahin ergangen, und Euer Kayserlichen Majestät den 13. hernach übergeben worden: Allermassen hernach folget:

Nachdem die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, Dero gehorsamster Chur-Fürsten und Stände Gutachten, über der Stadt Bremen Session und Stimme, zu verschiedenen mahlen allergnädigst begehret, und zu dem Ende den 27. Septembris, 5. Octobris und 4. Novembris Dero Kayserliche Decreta an das Reichs-Directorium ergehen lassen. So hätten zwar die bey gegenwärtigem Reichs-Tage anwesende Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandte, die obliegende Schuldigkeit ehender allergehorsamst ablegen sollen und können, wenn nicht deshalben sowohl in offenem Druck, als schrifftlich verschiedene Remonstrationes, Deductiones und Memorialien nach und nach einkommen, und andere Motiven im Wege gewesen wären, warum dieser Sach einen geraumen Anstand zu geben, vor gut angesehen worden: Nachdemmahlen es aber endlich dahin gerathen, daß aus mehrerm Verzug nicht unzeitig weit aussehende Gefähr-

lich-

lichkeiten zu besorgen gewesen, und die Proposition nicht ferner verschoben werden können: Als hat man auf sonderbahre vorgehende reiffe Erwegung des Friedens-Schluß buchstablichen klaren Innhalts Art. 10. §. Civitati vero Bremensi. Und daß dißmahl allein die Frage auf die Possession und Admission der Stadt Bremen ad Sessionem & Votum, in dem Reichs-Städtischen Collegio gestellet ist, sich gar wohl und mit gutem Bestande erinnert, ist auch an sich selbsten Reichs-kündig, daß erstgedachte Stadt auf den in Anno 1640. der Römischen Kayserlichen Majestät ausgeschriebenen allgemeinen Reichs-Tage mit und neben den andern ohnmittelbaren freyen Reichs-Städten, beschrieben worden, und durch ihre bey dem Reichs-Directorio ordentlich legitimirte Abgeordnete, die Possession Sessionis & Voti, in dem Reichs-Städtischen Collegio eingenommen, und vom Anfang bis zum Ende, bey allen Sessionibus ihr Votum eröffnet, den Re- & Correlationibus und allen Reichs-Actibus, wie auch desselben Reichs-Abschieds-Publication beygewohnet, und unter andern Reichs-Städten darinn benannt: Ingleichen nachgehends in Anno 1645. auf die in Westphalen, nach Münster und Oßnabrück gelegte General-Friedens-Tractaten, von allerhöchstgedachter Römischen Kayserlichen Majestät ebenmäßig citiret und beschrieben worden, und auf vorgehende bey dem Reichs-Directorio abgelegte Legitimation, die gantze Zeit währender selbiger Tractaten, und ehe das Ertz-Bischoff-

thum Bremen per Conventionem publicam an die Cron Schweden erwachsen, in dem Reichs-Städtischen Collegio die Possession vel quasi Sessionis & Voti inngehabt, und neben allen andern Reichs-Actibus nicht weniger, als andere freye Reichs-Städte exerciret, dannenhero seye auch einfolglich und cohærenter sie von der Römischen Kayserlichen Majestät, als ihre und des heiligen Reichs freye Stadt, zu diesem allgemeinen Reichs-Tage abermahl ordentlich eingeladen und beschrieben, auch vor und nach der Absolution à Banno jederzeit, und noch in obgedachten an das Reichs-Directorium abgelassenen Kayserlichen Decretis, ihre und des heiligen Reichs Stadt genennet, der Abgeordneter auch sich bey dem Chur-Mayntzischen Directorio mit genugsamer Gewalt legitimiret, welcher Ursachen denn, ex naturali & oculari rei evidentia, Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räthe Bothschafften und Gesandte, der ungezweifelten Meynung seyn müssen, daß deßhalben, und in Krafft des Friedens-Schlusses, der Stadt Bremen ihre obvermeldter massen, toto tempore Tractatuum Pacis, wie auch vor und nach, notorie und unwidersprechlich gehabte, und gleich andern Reichs-Städten geübte Possession vel quasi Sessionis & Voti in dem Reichs-Städtischen Collegio allerdings zu lassen, und derselben, auf diesen Reichs-Tag Abgeordneter, die hergebrachte Sitz und Stimm ohne fernern Verzug, würcklich einzuräumen, und solches von Ihrer Kayserlichen Majestät erstbesagtem Reichs-

Directorio, per Decretum allergnädigst anzubefehlen seye: Jedoch wollen Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandte, einem und andern Theil an seinem ex Instrumento Pacis ejusdemque Tractatibus habenden oder prætendirten in possessorio ordinario vel petitorio, durch gute und rechtliche Handlung ausführenden Gerechtsamen, nichts præjudicirt oder benommen haben, und thun sich neben diesem gehorsamsten Gutachten Ihrer Kayserlichen Majestät zu Dero allergnädigsten Kayserlichen Hulden alleruntherthänigst befehlen ꝛc. den 31. Decembr. 10. Januar. Anno 1653. & 1654.

Eben an selbigem Tage, da die Re- und Correlation geschehen sollen, nemlich den 10. Januar. ist von mehrgedachtem Königlichen Schwedischen Abgesandten ein Memorial an Chur-Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten übergeben worden, darinnen sie sich über die Festination der vorgegangenen Consultationen beschweren, die Distinction inter possessorium momentaneum & ordinarium, nec non petitorium, so in etlichen Votis eingeführet worden seyn sollen, als in hac materia unstatthafft widersprechen: Hingegen die Cession der Stadt Bremen an die Cron Schweden per dispositionem Instrumenti Pacis Art. 10. §. Tertio Imperator. allerdings versichert zu seyn setzen, und darauf schließlich anhengen, sie seyn befehlicht, wider diese, der Stände, und dergleichen unbefugte und verfängliche Consultationes,

tiones, Conclusa und was sonsten wider Ihre Königliche Majestät, tanquam partem paciscentem principalem, einseitig vorgenommen und in favorem der Stadt Bremen, in specie mit Admission derselben ad Sessionem verfüget werden möchte, quam solennissime zu protestiren und Ihro Königl. Majestät alle competentia remedia zu reserviren, welches sie mit solchem ihrem Memorial in optima juris forma verrichtet haben wollen, diese Protestation nicht allein ad Acta publica Comitiorum zu nehmen, sondern auch darüber ein und mehr Documenta wiederfahren zu lassen, bittende.

Es haben auch vielberegte Schwedische Gesandte noch vor dieser Protestation sub dato 2. & præsentato 6. Januarii an Eurer Kayserlichen Majestät gelangen lassen, welcher gestalt ihnen, vermög habender Instruction gebühren wollen, den wahren Verlauff, und was bey den Friedens-Tractaten wegen Cession der Stadt Bremen, als eines kundbaren Mitglieds des Hertzogthums an Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden vorgangen, und worbey es, der ab Seiten Kayserlichen Majestät Plenipotentiaries tentirten Exemtion ungeachtet, endlich geblieben, denn auch wie ihre gnädigste Königin, præsentem Civitatis Statum, nemlich, daß derselbe Mediatus und die Stadt neben dem Hertzogthum, krafft Instrumenti Pacis, Artic. 10. §. Tertio Imperator. 8. zur Satisfaction übergeben, jederzeit verstanden und aufgenommen, auch biß auf diese Stunde, denselben nicht anderst verstehe

und aufnehme, Eurer Kayserl. Majestät, Chur-Fürsten und Ständen in einem kurtzen, jedoch den Actis & protocollis tractatuum Pacis, allerdings gleichstimmenden Indice und Gegen-Bericht, auf der Stadt Bremen ausgelassene Documenta für Augen zu stellen, massen sie solchen Gegen-Bericht nebest dem Memorial, jedoch mit dem ausdrücklichem Vorbehalt, daß sie sich mit der Stadt Abgeordneten, in einen Communications-Proceſs, oder anderes Diſputat in cauſa perſpicua, plana & jam in Inſtrumento Pacis deciſa, nicht einzulassen, noch dieselbige einer unnöthigen Diſquiſition zu untergeben gemeynet, allerunterthänigst überreichet und darbey gebeten haben wollen, daß Eure Kayserl. Majestät denselben, nach allen seinen Umständen, allergnädigst erwegen, und nachdem darin der Status Civitatis præſens mediatus, unwiderleglich vorgestellet, die Stadt Bremen mit ihrem unbefugten Suchen vom Reichs-Tage ab- und an die Königliche Majestät zu Schweden, zu Abstattung ihrer Pflicht und Gebührniß ernstlich weisen, und also dardurch, daß der Cron Schweden an deme, was sie einmahl per publicam pacis Conventionem erhalten, von unruhigen Unterthanen nicht turbiret, noch dero ihr Jus wider selbige durch allerhand dienliche Mittel selbst zu perſequiren und sich bey dem Poſſeſs zu schützen, Anlaß gegeben werde, præcaviren wollten.

Iidem in alio memoriali de dato 8. & præſentato 9. Januarii repetitis prioribus, denuo petunt, die Bremer von hinnen ab- und zu gebühren-

buhrender Pflicht gegen die Königin, ernstlich anzuweisen, auf den widrigen Fall wollten sie wider alles dasjenige, was über und wider Ihrer Königlichen Majestät Intention und den Friedens-Schluß, dabey Dieselbe, als pars principalis paciscens keinem eine einseitige Interpretation und Declaration zu machen, nicht gestatten können noch werden, in optima juris forma protestirt und ihrer Königin omnia competentia remedia reservirt haben.

Endlichen, nachdeme das abgeforderte Reichs-Gutachten, wie oberzehlet, eingelanget, kommen die Schwedische Gesandte sub præs. 16. Januar. wider dasselbe ferner ein, und nach langer Erzehlung, wie præcipitanter, ihres Beymeynens, in solcher Sache verfahren worden, und was sonderlich im Fürsten-Rath, bey verschiedenen Sessionibus vorgegangen, beziehen sie sich auf ihr den 10. Januarii Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz übergebenes, oben referirtes Memorial, Protestations- und Reservations-Schrifft: Schliessen darauf also: Und nachdem Eure Kayserliche Majestät daraus, wie auch aus unserm mündlichen und schrifftlichen Anbringen, die fast unerhörte Uebereilung verstanden, so setzen wir das unterthänigste Vertrauen zu Euer Kayserlichen Majestät, daß sie die Mängel, so bey dieser Sache häufig vorgangen und noch weiter zu seiner Zeit werden können ausgeführet werden, nach Dero höchsterleuchtetem Judicio zu ändern, und daß mit den apicibus juris privati, welche in pactis publicis keine statt finden, auch in dem

Instrumento Pacis Artic. 17. §. Contra hanc transactionem, verworffen seyn, mit Admission der Stadt Bremen, ad Sessionem & Votum in der Städte Rath oder sonsten, es geschehe unter was Prætext es wolle, Ihrer Königlichen Majestät wohlerworbenen Juribus kein Præjudicium zugezogen werde, zu verhüten geneigt seyn.

Ex adverso hält der Stadt Bremen Abgeordneter in zweyen Memorialibus de præs. 17. & 27. Januarii pro admissione ad Sessionem & Votum enixe an: Vermeldet dabey, daß einige Schwedisch-Gesinnte zu Bremen unter der Bürgerschafft, um dero längst gesuchte Desperation ad effectum zu bringen, ausstreuen, auch in die Avisen setzen lassen, ob würde doch alles, nach als vor, in suspenso verbleiben und die Stadt, ohngeachtet der Kayserlichen Vocatoriarum, Decretorum, Reichs-Gutachten, und was dieselbe sonst immer mehr vor sich haben möchten, einen Weg wie den andern am Creutz stehen bleiben, wo nicht gar ersterben müssen, derowegen er um so viel inständiger bittet, die ausgestreuete Semina desperationis in Zeiten zu dämpfen, und mit seiner unverlängten Admission ad Sessionem & Votum so viel zu zeigen und scheinen zu lassen, daß dennoch Euer Kayserlichen Majestät ernstlicher Wille und Meynung sey, vielgemeldte Frontier-Stadt Bremen bey der Reichs-Immedietät und Libertät ohnverrücket und ohnverdrückt mild-Kayserlich zu erhalten und zu schützen.

Der

Der gehorsamste Reichs-Hof-Rath hat jetztberuhrte Acta mit Fleiß erwogen, und gleichwie an Seiten Euer Kayserlichen Majestät kein Bedencken vorhanden, warum dem Stadt Bremischen Abgeordneten in seinem Begehren der Admission, in dem Städte-Rath, nicht sollte zu willfahren seyn; Also befindet er auch der Schwedischen Gesandten Einwenden nicht der Erheblichkeit, daß besagter Abgeordneter noch länger von der suchenden Session und Voto abzuhalten seyn sollte.

Denn es bestehen die Schwedische Oppositiones fürnemlich und summarie in diesen zweyen Argumentis und vermeynten Gründen, welchen mit guter Ableinung leicht zu begegnen ist.

Erstlich machen sie eine solche Schluß-Rede: Der Königin und Cron Schweden ist das gantze Ertz-Stifft Bremen, cum omnibus & singulis ad eundem pertinentibus, ubicunque sita sunt, Ecclesiasticis & secularibus bonis & juribus quocunque nomine vocatis, terra marique, in feudum Imperii concedirt und überlassen worden; sunt verba Instrumenti Pacis Art. 10. §. Tertio Imperator &c.

Nun ist die Stadt Bremen von etlichen hundert Jahren hero eine Pertinenz und die fürnehmste Land- und Municipal-Stadt des Ertz-Stiffts gewesen; Ergo gehört sie, vermöge klarer Versehung des Instrumenti Pacis, der Königin und Cron Schweden nicht weniger zu, als die übrige geringe Städte und Orte des Ertz-Stiffts.

Die Antwort hierauf ist, daß die Subsumtio oder minor Propositio noch bey weitem nicht so richtig, als ex parte Suecorum dafür gehalten werden will, wie die hinc inde darüber ausgegangene Streit-Schrifften zu erkennen geben, für eins. Dieweil aber solches altioris indaginis, so bleibet es dahin gestellet, und wird secundo respondirt: quod in toto jure generi per speciem derogetur, idque inspiciendum sit, & potissimum haberi debeat, quod ad speciem directum sit.

Dieweil denn auf angezogenen §. & dispositionem generalem, gleich eine specialis wegen der Stadt Bremen und deren Standes und Freyheit hernach folget; So hat man, was diese Stadt betrifft, nicht nach der vorstehenden General-Disposition, sondern deren immediate darauf gesetzter sonderbarer Verordnung zu judiciren.

Darnach und für das andere wird ex parte Suecorum hauptsächlich angeführet, daß zwar Eure Kayserliche Majestät Plenipotentiarii bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, die Stadt Bremen, von der Schwedischen Satisfaction zu eximiren, und dem Reich immediate zu reserviren begehrt und versuchet haben; Wie denn Deroselben zwey erste Projecta hievon, de datis 28. Aprilis Anno 1646. und 27. Januarii Anno 1647. im Buchstaben klärlich ausweisen.

Nachdem sich aber die Schwedische Plenipotentiarii darzu nicht verstehen, und die Wort, Reichs- oder Immediat-Stadt, nicht gedulden wollen, sed quæcunque verba immedietatem redo-

redolerent, expungirt haben, seyn Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiarii gewichen, und haben ihr voriges Postulatum prætensæ immedietatis fahren lassen, dadurch es der Stadt halb, wieder in die alte Terminos, wie selbe zur Zeit des Herrn Administratoris jetzo Königs in Dännemarck gewesen, gelanget sey, und seyn die Worte Status præsentis von dem zu verstehen, wie derselbe nach Eurer Kayserlichen Majestät am 15. Decembris Anno 1643. in favorem hochermeldtes Herrn Administratoris ergangenen Decreto Cassatorio, und vor denen Friedens-Tractaten sich befunden habe.

Hierauf wurde geantwortet: Obwohl in denen hinc inde concipirten und communicirten Projectis, wegen der Stadt Bremen, die Worte unterschiedlich geändert worden, daß doch Eurer Kayserlichen Majestät und Dero Plenipotentiariorum Wille nie gewesen, von der vorigen und ersten Intention und Meynung quoad Statum & immedietatem Civitatis abzuweichen, gestalten (1) in Eurer Kayserlichen Majestät obreferirten letztern Decreto an die Stände, de dato 4. Novembris Anno 1653. ausdrücklich enthalten, daß Dero Intention bey denen Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten und Ueberlassung des Stiffts Bremen, für die Cron Schweden, niemahlen anderst gewesen, als daß mehrbesagte Stadt Bremen samt ihrem Territorio und Unterthanen dem Reich immediate reservirt und vorbehalten bleiben solte. Und als (2) die Schwedische Plenipotentiarii in puncto Satis-

factionis am $\frac{5}{15}$ Februarii Anno 1647. ein anders Concept wegen der Stadt Bremen verfasset, darinnen deroselben Immedietät nicht gedacht würde, welches den $\frac{8}{18}$ subscribirt worden, haben Eure Kayserliche Majestät Plenipotentiarii hoc eodem die dieses wohl merckliche Attestatum Declaratorium ertheilet:

Dero Römische Kayserliche auch zu Hungern und Böheim Königliche Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, respective Obrister Hof-Meister, geheimde und Reichs-Hof-Räthe D. O. Cammer-Præsident, auch zu den allgemeinen Friedens-Tractaten gevollmächtigte Abgesandten: Wir Maximilian, Graf zu Trautmannsdorff, Ritter des güldenen Vliesses 2c. Johann Maximilian, Graf zu Lamberg 2c. Isaac Volmar und Johann Cranen, beeder Rechten Doctores &c. thun kund und bekennen im Nahmen allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät und für uns hiermit öffentlich. Demnach wir im Concept Schwedischen Satisfactions-Punct, im Articul die Ueberlassung des Ertz-Stiffts Bremen betreffend, wegen der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Bremen, folgenden §. gesetzt gehabt; Civitas Bremensis, quippe cum omni suo districtu ac territorio, eoque pertinentibus præfecturis, Gograviatibus ac Subditis ab Archi-Episcopatu discreta, ejusque concessione neutiquam comprehensa, integra fruatur possessione vel quasi, tum cæterorum Jurium & Privilegiorum

giorum suorum, per terram & aquam, tum Sessionis & Voti in Imperio plenoque Statu liberæ Imperialis Civitatis sine ulla impetitione, vel impedimento: Collectetur que cum dictis suis subditis immediate duntaxat ab Imperio, huic soli, aut nullatenus Principatui Bremensi obnoxia. Und aber in Dero mit der Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis hierüber, und wegen der Stadt Bremen, gepflogener Conferentz und Handlung, da selbige Herren Plenipotentiarii sich erklärt, ob sie gleich der Stadt Bremen ihre habende und erlangte Gerechtsame, Stand und Wesen gerne gönneten, und nicht zu disputiren begehrten, daß sie dennoch, krafft habender Instruction darauf bestehen müssen, daß die Clausula wegen derselben Stadt, mit etwas generalioribus verbis gefast werde, es endlich dahin kommen, daß zwar expressione Jurium Secularium & Ecclesiasticorum einige mehrere Erläuterung geschehen, das übrige aber generalius und mit andern Worten, als vorhin, gefast; Als an statt vorgesetzten §. folgende Worte: Civitati vero Bremensi, ejusque territorio, competens sua libertas, suus Status, Jura & Privilegia, in Ecclesiasticis & Secularibus, ab Imperatoribus & Antecessoribus legitime acquisita, vel usu longo obtenta, relinquantur inviolata: Et, si quæ ipsi hactenus cum Episcopis, Episcopatu aut Capitulis intercedunt controversiæ, eæ vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur. Interim tamen Civitas in sua possessione non turbetur, gesetzt, und

darauf

darauf die Handlung so viel diesen Punct belanget, neben angehengter Caution, ratione Controversiarum geschlossen worden.

Daß denn hierunter keines Weges unsere Meynung gewesen, besagter Kayserlicher Reichs-Stadt Bremen, im allergeringsten zu præjudiciren, noch durch Aender- oder Auslassung eines und andern, so vorhin ausgedruckt gewesen, der Cron Schweden und Dero Plenipotentiariis in einigem Stück vorerwehnten §. zu weichen oder darwider das allergeringste einzuräumen, gestalt wir hiemit nochmahls für jedermänniglich bezeigen, daß wir wider des oberwehnten erstgesetzten §. einiges Stück der Cron Schweden nichts eingewilliget, sondern der Meynung und Sinnes, die Aenderung ad generaliora verba zugelassen haben, daß demnach krafft generalium verborum der Stadt Bremen alles und jedes, was in vorhin gesetztem §. enthalten, und von Ihrer Kayserlichen Majestät im jüngsten Diplomate declaratorio & confirmatorio der Stadt versichert, völlig unverrücket und ungekräncket seyn und bleiben soll. Ohne Gefehrde.

Zu Urkund ist dieser Brief von uns mit eigner Hand Unterschrifft und fürgedruckten Petschafften befestiget. Geschehen in Oßnabrück, den 18. Monats Februarii, Anno sechzehen hundert sieben und vierzig.

M. Gr. Trautmannsdorff.
M. Gr. Lamberg.
Isaac Volmar, D.
Johann Crane.

Es ist aber drittens weder bey deme, den jetzt referirten Attestato inserirten, noch auch anderen den 14. und 28. Aprilis, item 13. Maji selbigen Jahrs ex parte Suecorum gemachten Auffsätzen verblieben, sondern man hat sich den nechst darauf erfolgten 14. Maji einer andern Formulæ verglichen, bey dem es endlich verblieben, wie solche dem Instrumento Pacis einverleibt zu lesen, nach welcher allein man sich nunmehr zu richten und zu achten hat.

Man erwege nun diese Formulam, das ist, den §. Civitati vero Bremensi 8. Art. 10. Instrument. Pacis, wie man wolle, so ist doch nicht erfindlich, daß der Stadt an ihrer Immedietät im geringsten etwas vergeben, weniger, daß sie der Cron Schweden zum Eigenthum überlassen worden, sondern würde ihr freyer Reichs-Städtischer immediatus Status dadurch vielmehr bekräfftiget, und von aller widriger Anmassung und Impetition gesichert. Die Worte: Præsens suus Status, Libertas, Jura & Privilegia, seyn demonstrativa, & demonstratio nominis proprii vicem & vim obtinet. Wenn nun hierauf in facto wahr befunden würde, immassen auch ex parte Suecorum nicht verneynet werden kan: (1) Daß von Euer Kayserlichen Majestät Bremen sub dato 9. Septembris Anno 1645. als eine Reichs-Stadt, zu den Westphälischen Friedens-Tractaten beschrieben, (2) sub dato Lintz den 1. Junii 1646. durch ein Kayserlich Diploma declaratorium & confirmatorium für eine dem Reich ohne Mittel zugehörige Stadt erkläret

erkläret und bestätiget worden, (3) die Zeit der gewehrten Friedens-Tractaten ohne einige der Schwedischen Plenipotentiariorum Contradiction, unter den Reichs-Städten gesessen und votirt, (4) ja gar inter Deputatos Collegii Civitatum Imperialium mit gewesen, auch (5) keinen andern Dominum superiorem, als Eure Kayserliche Majestät erkennet, und sich also damahlen publice, palam, notorie, in possessione vel quasi, usu & exercitio jurium liberæ Imperialis immediatæ Civitatis, bis zum Schluß der Friedens-Tractaten befunden und gehalten hat, so folget, daß mit denen verbis demonstrativis, præsens suus status, eben so viel angezeiget worden, als wenn der eigentliche Nahme einer freyen unmittelbaren Reichs-Stadt gesetzt und exprimirt wäre.

Ja, wenn die Stadt vierdtens damahln gleich nichts anders oder mehrers gehabt hätte, als vorberührtes Lintzische Decretum vom 1. Junii, Anno 1646. welches wider die ex parte Suecorum in den Druck ausgelassene Considerationes gar wohl salvirt werden kan, so wäre sie doch, vermöge der Worte, jura & privilegia, von ihrem Immediat-Stand nicht zu verdringen.

Ist demnach fünfftens, wohl seltsam und fremd, daß ex parte Suecorum aus einem Præsenti ein Præteritum gemacht, und die Worte præsens suus Status per præteritum, id est, qui fuit antea, tempore Domini Administratoris Archi-Episcopatus, nunc Serenissimi Daniæ Regis, ausgelegt werden wolle.

Zumah-

Zumahlen, sechstens, bey Abhandlung der Schwedischen Satisfactions-Puncten, des von den Schwedischen Waffen, mit Eingang des 1645. Jahrs, von dem gantzen Ertz-Stifft verdrungenen Herren Administratoris jura, oder derselben Conservation in gantz keiner Consideration gewesen, sonsten man der Cron Schweden das Stifft eben so wenig, als die Stadt zu überlassen gehabt hätte, sondern ist darauf zu sehen, und darnach zu richten gewesen, was die Schweden bereits in ihrem Gewalt gehabt, und von denselben zu recuperiren, zu schwer hätte fallen mögen.

Nun ist aber die Stadt Bremen in Schwedischen Händen nicht gewesen, und hat die Cron ne belli quidem jure, etwas an selbiger zu prætendiren gehabt, darum ein grosser Unterscheid zwischen denen occupirten Stifftischen Landen und der frey gebliebenen Stadt Bremen gewesen; Jene hat man in Satisfactionem hinlassen müssen, diese aber noch darzu zu geben nicht Ursach gehabt:

Und weiln, siebendens, in puncto Satisfactionis die Schwedische Plenipotentiarii, Stipulatores oder Petitores gewesen, die ihre Nothdurfft und Desideria sonsten gar wohl fürzubringen und genug zu exprimiren gewust, so wäre ihnen, wenn sie je die Stadt zu dem Ertz-Stifft Bremen hätten haben und behaupten wollen, obgelegen gewesen, sich derenthalben mit deutlichen klaren Worten versichern zu lassen: Alldieweiln aber der vielangezogene §. Civitati vero Bremensi

mensi &c. solches gar nicht ausweiset, so ist er auch ad non expressa nicht zu extendiren. Wollte er aber pro dubio incerto vel obscuro gehalten werden, als er doch per paulo ante adducta, nicht ist, so hätte es abermahl seinen geweisten Weg, nimirum non tantum, si verba deficiant, sed & si sint obscura vel ambigua, interpretationem contra stipulatorem esse faciendam.

Daraus denn achtens und dißmahl letzteres noch eine Ratio contra Suecos entspringet, scilicet, in dubiis & obscuris, semper id, quod minimum est, & per quod promissor minus lædatur vel gravetur, sequendum esse.

Welchem allem nach der gehorsamste Reichs-Hof-Rath die Schwedische Prætension wegen der Stadt Bremen, dem Friedens-Schluß und vorhergegangenen Tractaten gantz nicht gemäß erachten kan, sondern dafür haltet, daß, deren ohngeachtet, dem Reichs-Directorio anzubefehlen sey, hinführo, und so lange der Reichs-Tag noch währen mag, der Stadt Bremen Abgeordneten zugleich andern Reichs-Städtischen Abgesandten, zu allen Sessionibus in dem Stadt-Rath ansagen zu lassen.

Sonsten weiß sich der gehorsamste Reichs-Hof-Rath wohl zu erinnern, wenn zwischen zweyen paciscirenden hohen Principal-Parthenen ungleiche Meynungen vorgefallen, daß der Ausschlag oder die Decision nicht bey einem allein stehet, das hat aber den Verstand nicht, wenn der eine etwas moviret, oder in controversiam

ziehet,

ziehet, daß der andere darum gleich von seiner Intention oder Befügniß abstehen oder zurück weichen sollte, massen die Schwedische Ministri im Hertzogthum Bremen, um Eurer Kayserlichen Majestät mißfälliger ihnen wohl bewuster Meynung willen, von ihren gewaltsamen Attentatis nicht abgestanden, sondern noch immerzu damit fortfahren. Darum Eure Kayserliche Majestät, zumahlen in re tam clara und bey so bestalter Befugniß gar nicht Ursache haben, um der Schwedischen Abgesandten unbegründlichen wörtlichen Contradiction willen, (das giebt auch ihr Recht) mit Admission des Stadt-Bremischen Abgesandtens, in den Stadt-Rath einigen Tag länger aufzuschieben.

Wenn aber der Abgeordnete bereits in possessionem vel quasi sedendi & votandi kommen seyn würde, alsdenn möchte denen Schwedischen Abgesandten diese Eurer Kayserlichen Majestät Resolutio angezeigt, und darbey der Königlichen Ministrorum im Hertzogthum bishero wider die Stadt Bremen verübte Attentata und Gewaltthaten fürgehalten, Euer Kayserlichen Majestät darüber geschöpfftes Mißfallen zu erkennen gegeben, und die Gesandte erinnert werden, gehöriger Oerter daran zu seyn, daß fürterhin alle fernere eigenhändige gewaltsame Attentata eingestellet, die vorige revociret, cassiret und alles in vorigen Stande, wie es tempore conclusæ Pacis gewesen, restituiret und bey dem Instrumento Pacis gelassen werde. Jedoch stehet alles bey Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstem

Belieben, Dero der gehorsamste Reichs-Hof-Rath sich allerunterthänigst empfehlen thut.

Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico 30. Januarii Anno 1654.

Præsentibus:

Excell. Dn. Præside, Comite ab Oetting.
Dn. Vice-Præside, Comite à Wolkenstein.

D. à Notthafft.	D. à Walderode.
D. à Lutzaw.	D. Kaltschmid.
D. à Zintzendorff.	D. Lindenspur.
D. à Rantzaw.	D. Krydelle.
D. de Gœsen.	D. Bidenbach.
D. Schlick.	D. Bohn.
D. ab Oetting.	
D. à Gebhard.	

Lectum vero & approbatum 4. Februarii Anno 1654.

Præsentibus:

Excell. D. Præside, Comite ab Oetting.
D. Vice-Præside, Comite à Wolckenstein.

D. à Lutzaw.	D. Kaltschmidt.
D. à Rantzaw.	D. Lindenspür.
D. de Gœsen.	D. Krydelle.
D. Schlick.	D. Bidenbach.
D. à Königseck.	D. Bohn.
D. ab Oeting.	
D. à Walderode.	Secret. Schröder.

Lectum

Lectum in Consilio Secreto, die Martis 10. Februarii Anno 1654.

Præsentibus:

S. S. Cæs. & Reg. Maj. Majestatibus. Item Illustrissimis & Excellentissimis Dominis:

Principe Piccolomini. Walderode.
Principe à Ditrichstein.
Principe ab Auersberg.
Comite Curtio.
Comite à Wallenstein.
Barone à Goldeck.
Comite à Schwarzenburg.
Comite ab Oeting.

Conclusit Cæsar.

Concipiatur Decretum, prout suasum in Consilio Imperiali Aulico, & legatur in Consilio Secreto, deinde communicetur Reverendissimo Domino Electori Moguntino.

XII.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Das von denen Grafen zu Nassau-Saarbrücken gesuchte Moratorium betreffend;

de A. 1666.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Bey Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath ist der Gräfliche Nassau-Saarbrückische Abgeordnete, Johann Melchior Vigelius, mit einem

nem Memorial, sub præsentato dieses noch lauffenden Monats, einkommen, folgenden Innhalts: Ew. Kayserl. Maj. seye ob dem, Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, de dato 22. Martii jüngstens übergebenen Reichs-Gutachten, sonder Zweifel zur Wissenschafft gediehen, was gestalten auf beschehenes Anlangen, die sämtliche Stände des H. R. Reichs Ew. Kayserl. Maj. seine Principalen zu Beförderung der Saarwerdischen und Sickingischen Restitutions-Sache, auch einiger Respiration in Schulden und Credit-Wesen recommendirt.

Gleichfalls seye Ew. Kayserliche Majestät die schlechte Beschaffenheit, darinn das Nassau-Saarbrückische Haus, ohn ihr Verschulden gerathen, ohnverborgen, wie denn dieselbe bereits vorhin solches beherziget, und zur Remedirung bewogen worden, wollte dahero keineswegs zweifeln, Ew. Kayserl. Maj. würden nunmehr in Erwegung des gantzen Reichs Recommendation Dero Verordnung dergestalt ergehen lassen, daß sich deren seine Herren Principalen vollkömmlich zu erfreuen hätten; Es ereigneten sich aber einige hauptsächliche Umstände, an denen des Indulti Effect und Verhütung inskünfftig besorgender Streitigkeiten hafften, bate daher gehorsamst, solche in specie gedachtem Indulto einzufügen, und zwar

1. Weil sich mit einem oder andern aus dem Gräflichen Hause leicht Aenderung begeben könnte,

te, noch die Worte: Erben und Nachkommen zu inseriren, weil auch

2. Ratione durationis allhier nicht allein die Causa impulsiva § de indaganda &c. und der im Reichs-Abschied darauf erstatteten Moderation starck militire, und dannenhero von dem gar nicht zu reden, so diesem Gräflichen Haus von Anno 1629. an und Zeit währenden Kriegs wiederfahren, besondern sie auch des ihrigen, dem Friedens-Schluß zuwider nunmehr in die 18. Jahr lang und mithin bey 40000. fl. jährlich ordinari Renthen entrathen müssen, welche Summ das, was extra ordinem erhoben und sonst beschädiget worden, weit übertreffe, darneben, was ihnen zu geringlicher Unterhaltung überblieben, durch continuirliche Execution, Immissorial-Process, auch schwere zur würcklichen Restitution angewandte Spesen auf den Grund geschmählert worden, dahingegen wenn sie die Zeit über des ihrigen, wie höchstrechtlich, genossen, nicht allein ihre Schulden abgetragen, sondern auch ihr Haus in weit bessern Stand gesetzet werden können;

So lebte er der zuversichtlichen Hoffnung, Ew. Kayserl. Majest. Hülffe werde nunmehr die verhoffende völlige Restitution ihrer vorenthaltenen Landen unter zwantzig Jahren nicht abkürtzen.

Alle Schulden und Forderungen indistinctim dahin einschliessen.

Sowohl den Cursum usurarum intermediarum aller, auch bereits ad ipsam Executionem

vel immissionem gediehenen Schulden gäntzlich sistiren, als die præteritas und bisher erschienene allergnädigst abthun.

Hingegen hat Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath Freyherr von Schmiedberg, in Memorial sub præsentato 6. April anbracht, es seye Graf Friedrich von Nassau-Weilburg ihme wegen seines Weibs einen ziemlichen starcken Posten schuldig, der habe sich mit ihme dergestalt verglichen, da er die Zahlungs-Termine nicht einhalten würde, alsdenn Ew. Kayserl. Maj. verordnete Commissarii mit der Execution würcklich zu verfahren haben sollten. Diesemnach wollte Ew. Kayserl. Maj. er unterthänigst gebeten haben, sofern besagtem Gräflichen Haus Nassau das begehrte Moratorium ertheilet werden sollte, dieses debiti eingedenck zu seyn, und in dem geheimen Rath, wo solches etwa referirt werde, auszunehmen, damit er hierinn nicht gefähret werden möchte.

Nicht weniger hat der Magistrat der Stadt Franckfurt in einem Schreiben an Ew. Kayserl. Maj. de dato 10. April & præsentato 4. hujus, überschickt ein bey ihm überreichtes Memorial von 4. Nassauischen Creditoren, Nahmens Achilles Sigismund von Glauburg, Johann Hector zum Jungen, Johann Adolph Kellnern, und Philipps Heinrich Schaden unterschrieben, mit beygefügten Schuld-Verschreibungen, und weil er sich denen Seinigen in billigen Dingen zu opituliren tragenden Amts halber, obligirt befinde und die Intervenienten nun viertzig Jahr her,

her, theils mehr, theils minder, über allen angewendten Fleiß, der ihnen sonst zugehörigen Pensionen und Zinsen entrathen und zusehen müssen, daß die Herren Debitoren Juris ordine plane inverso, von selbst und via facti ein viertzig jähriges Moratorium, wider der Creditoren Willen, Wissen und Belieben, vorher bereits ergriffen, Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst gebeten, der Sachen wahre Bewandtniß in Consideration zu ziehen und allergnädigst zu erkennen, daß die Herren Grafen, angeregter Impetition halber, so vil die Seinige antrifft, zur Ruhe zu weisen seyn.

Ferner ist zu Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath aus Dero Reichs-Hof-Raths-Cantzley kommen ein Extract Reichs-Gutachtens de dato 20. Martii in hisce formalibus:

Nachdeme das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken, Churfürsten und Ständen beweglich zu erkennen gegeben, wie schwer und unerträglich ihme seye, bey so bewandter unverschuldeter langwühriger Entbehrung ihrer Landen und Gefällen, gleichwohl immerfort mit harten Processen, Mandaten, Executionen in Schuld-Sachen verfolgt zu werden, mit Bitte, solche ihre Angelegenheit wegen der hierbey einlauffenden sonderbaren Umstände, bey Ihro Kayserl. Maj. dahin allerunterthänigst zu recommendiren, damit durch allergnädigste Kayserliche Verordnung, ihnen auf gewisse Zeit, wider die Creditores ein Moratorium ertheilet werden möchte: Als werde allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. hiemit al-

lerunterthänigst ersucht, die Umstände allergnädigst zu erwegen, und nach Befinden die Verordnung ergehen zu lassen, damit ihrer in den angeführten Schuld-Sachen, (so viel immer von Rechtswegen geschehen kan) mit fernerm Process auf eine Zeitlang verschonet werden möge.

Diesem Extract ist auch beygefügt, was dieser Sachen wegen, in dem Fürstlichen Collegio den 5. April weiter ergangen und an Ew. Kayserl. Maj. von des Herrn Ertz-Bischoffen von Saltzburg Hochfürstlichen Gnaden sub dato 7. April. überschickt worden, welchergestalt nemlich der Brandenburgische Abgesandte auf seinem Begehren, daß dem Gutachten die Clausula: Salvis Executionibus factis, eingerückt werden möchte, bestanden, der Pfaltz-Lauterische auch erinnert, daß die Casus Pupillorum, viduarum & aliarum miserabilium excipirt werden möchten. Endlich aber und als der Nassauische sich erklärt, daß ex parte desselben es die Meynung nicht habe, jemand an seinem erlangten Recht zu præjudiciren, sie sich jedoch auch ihrer darwider vorhin habenden Exception nicht begeben haben wollten, sondern es utrinque in statu Juris gelassen werden sollte, man dafür gehalten habe, daß es der Fürstl. Baadisch-Durlachische Gesandter, welcher Ihro Fürstl. Durchl. die wider angeregte Exceptiones habende Gegen-Behelffe reservirt, bey solcher Erklärung und Contestation beruhen lassen, und ihm darüber ein Attestatum vom Fürstl. Directorio ertheilet werden könte, wobey

bey es denn auch, weil sich der Baden-Durlachische Gesandte mit einem Attestato auf diesen Schlag begnügen lassen, verblieben, und also obgedachtes Gutachten an Ew. Kayserl. Maj. Commissarium gebracht worden.

Ew. Kayserl. Maj. thut Dero gehorsamster Reichs-Hof-Rath zuförderst hiebey in aller Unterthänigkeit erinnern, daß bey demselben w[illegible]n dieser Grafen von Nassau-Saarbrücken verschiedentlich um dieses Beneficium dergestalt nachgesucht worden, daß von Ew. Kayserl Majest. an beyde höchste Gerichte eine Inhibition ergehen möchte, die Schuld-Processe so lange auszustellen, als sie des ihrigen post factam pacem entrathen müssen, und solches folgends in dem Reichs-Abschied de An. 1654. ausdrücklich versehen, daß Ew. Kayserl. Maj. inskünfftige keine andere Moratoria, demselben zuwider, ergehen lassen wollten, dahero auch sie, Grafen, zur Gedult verwiesen.

Nun aber Churfürsten und Stände, in Form eines Gutachtens, Ew. Kayserl. Maj. ein anders einrathen und mithin dieses Impedimentum selbst aufheben; So stehet nunmehro bey Kayserl. Maj. gnädigstem Wohlgefallen, ob und wie weit sie denen Grafen mit dem gesuchten Indult willfahren wollen? Zwar was die Quæstionem: An? anbelangt, ist solche bereits von denen Ständen examinirt und befunden worden, daß durch dieses Mittel denen Grafen eine Erleichterung geschafft werde, wobey es denn auch der Reichs-Hof-Rath bewenden lässet. Die

Quæstionem: Quomodo? aber und insonderheit auf wie viel Jahr solches zu erstrecken, betreffend, solches alles stellen sie Ew. Kayserl. Majest. Willkühr anheim. Als mit diesen Formalien: Damit ihrer der Grafen, in den angeführten Schuld-Sachen, so viel immer von Rechts wegen geschehen kan, mit fernern Processen auf eine Zeit lang verschonet werden möge. Nun wird zwar gestritten, ob ein Moratorium über fünff Jahre erstrecket werden könne.

Neben dem aber, daß deren Meynung in allewege zu præferiren, welche wollen, daß die Determinirung der Zeit in arbitrio summi Principis beruhe, und daß solche nach denen Umständen, die sich bey jedem Fall hervorthun, zu resolviren seye; So will sich auch dieser Casus plane singularis nicht wohl appliciren lassen, was die Jura communia oder sonst die Rechts-Gelehrte ex usu fori hierinn statuiren, immassen auch Supplicanten dieses Beneficium nicht eben per modum Moratorii oder Quinquennalis, sondern eines besondern Indulti oder Rescripti Gratiæ gesucht, gleicher gestalt als von Chur-Pfaltz in Anno 1653. bey dem damahligen Reichs-Tage beschehen und auf 20. Jahr erhalten worden, wiewohl hiebey nicht allein auf die Supplicanten, sondern auch deren Creditores zu sehen, und daß solche nicht allzuhart und wider die Billigkeit gedruckt werden.

Gleichwie jedoch die Causa impulsiva dieses Beneficii in dem bestehet, daß diese Grafen, wegen des Reichs, der völligen Restitution ihrer Gü-

Güter entrathen müssen, als möchte auch davor gehalten werden, ob ihnen sothanes Beneficium nicht allein auf die Anzahl der post factam pacem verflossenen Jahren, sondern auch indefinite biß zur erfolgenden Restitution erstrecket werden sollte. Es vermeynet jedoch gehorsamster Reichs-Hof-Rath besser zu seyn, daß von dem Termino Restitutionis abstrahirt, und das Indultum dermahln weiter nicht, als auf 12. Jahr erstrecket werde. Sollte ex post facto sich finden, daß Supplicanten dasselbe prorogiret werden muß, so stehet solches in Ew. Kayserl. Majest. Macht, und ist ihnen, den Grafen, der Weg nicht verschlossen, entweder durch dieses oder anderes Mittel, ihres erleidenden Schadens sich in was zu erhohlen, die Creditores werden sich auch so denn eher zufrieden geben können, zumahl da die verhoffende Restitution noch zweifelhafft, und obgleich dieselbe in kurtzem erfolgen sollte, ihnen, denen Grafen, doch nicht möglich seyn wird, denen Creditoribus so bald auch ihre Satisfaction zu geben, indem, wie sie klagen, und an sich notorium, die Saarwerdische Lande durch Lotharingische Actiones gäntzlich erschöpfft, die übrige Lande aber, in welche sie restituirt, theils durch Executiv-Procefs in der Creditoren Hände gerathen, theils von ihnen selbst, zu Abtragung gemeiner Reichs-Onerum, auch Stillung anderer andringenden Creditoren und ihren Unterhalt eben wohl auf das höchste beschwert werden müssen. Daß demnach das Indultum auch auf die Erben und Successoren ge-

gerichtet werde, dabey hat Reichs-Hof-Rath um so vielweniger Bedenckens, alldieweil nicht allein die Stände selbst Ew. Kayserl. Maj. ersuchen, dem Gräflichen Hause solches zu verleihen, sondern auch das Werck an sich selbst redet, daß die Conservation der Familie und aliquatis compensatio damni hiebey intendiret werde, und wie diese ratio in personis Successorum eben wohl statt findet, also auch ihnen das Beneficium nicht weniger zu gönnen, bevorab da, wie oben gehorsamst erinnert werden müssen, dieses nicht auch dem gleich, was circa inducias Moratorias, welche Privat-Personen gegeben werden, zu resolviren, und diejenige Motiven, darum denen Hæredibus solche Induciæ nicht zu statten kommen sollen, bey Familiis Illustribus allerdings cessiren.

Und diesem zu Folge wird auch nicht zu attendiren seyn, was die Franckfurtische Creditores in ihrem Memoriali ex Capite Renunciationis clausulirt, opponiren und mithin begehren, daß ihre Forderungen excipirt werden möchten, in noch fernerer Erwegung, daß solcher Renunciation Krafft und Würckung sich so weit nicht erstrecket, daß in gewissen Fällen von Ew. Kayserl. Maj. derselben nicht derogirt werden könne.

Unter welchen Fällen denn auch dieser, si quis in miserandam inopiam, sine culpa sua, inciderit; ut non opprimi, sed juvari mereatur. Und ist, bereits durch die jüngste Reichs-Constitution super §. 4. de indaganda &c. genugsam erkläret, daß dergleichen Renunciationes ad cla-

clades ex præterito bello ortas nicht zu extendiren.

Reichs-Hof-Rath kan auch nicht genugsam finden, daß des Freyherrn von Schmiedberg Forderung solte ausgenommen werden, weil er dieselbe mit Recht und ad Executionem geführt, Debitor auch sich darüber mit ihm verglichen, so ist er ipso jure tutus, und wird sich der Debitor mit der Exceptione dilationis Moratoriæ gegen ihn nicht schützen können.

Dem Nassauischen Abgeordneten aber könte gleichwohl diese Andeutung mündlich geschehen, daß Ew. Maj. das Indultum auf dieses Debitum nicht verstanden haben wollten: Und der Debitor auf Erforderen des von Schmiedberg, schuldig seyn sollte, eine Erklärung schrifftlich von sich zu stellen, dessen ohngehindert denen Transactis nachzukommen. Noch vielweniger wird nöthig seyn, was zwischen den Baaden-Durlachischen und Nassauischen Abgesandten, wegen der Lahrischen Execution movirt worden, mit einkommen zu lassen, zumahl sich der Nassauische erklärt, daß seine Principalen die beschehene Immission ex hac concessione zu retractiren nicht gemeynt, ist auch contra naturam dergleichen Indulti, daß das exequirte Urtheil durch selbige aufgehoben werden sollen, wie denn auch dergleichen Transactiones und Executiones im jüngsten Reichs-Abschiede vom §. de indaganda &c. ausgesetzet werden; Sondern es wird dermahlen quoad debita ipsa kein Unterschied in dem Indult zu machen, noch ein und andere Exception

ception einzurucken seyn, denn diejenige, so in obangezogenem Chur-Pfältzischen Indulto befindlich, nemlich, daß sie, die Grafen, nichts destoweniger schuldig seyn sollen, die bedürfftige und nothleidende Creditores, auch was ad pias causas verschafft, nach Möglichkeit zu bezahlen.

Quoad Usuras letztens und zwar diejenige, so bereits erschienen, ist Reichs-Hof-Rath der unvorgreifflichen Meynung, daß, weil durch den jüngsten Reichs-Abschied dieselbe vorhin guten Theils cassirt und die Grafen Exceptionem Impossibilitatis weiter zu dociren nicht gehalten, sondern des gantzen Reichs judicium vor sich haben, sie seyen auch in diesem Begehren nicht zu enthören, wie denn, was pro cassatione der verschriebenen Zinsen bey jüngstem Reichs-Schluß vorgebracht, insgemein vor erheblich geachtet worden. Was auch insonderheit Chur-Pfaltz vor zehen Jahren zu dem Ende angeführt, und in soweit considerirt worden, daß er von allen verfallenen und noch in zehen Jahren à tempore Indulti fallenden Zinsen gäntzlich befreyet, nach Verfliessung solcher zehen Jahre mehrers nicht, als einen halben Zinß jährlichen abzutragen schuldig seyn solle, dasselbe können die Grafen annoch vor sich allegiren: Es beruhet auch vornehmlich der Effectus hujus Indulti in der Cassatione præteritarum und wie die Currentes in allewege sistiret werden müssen, soll anderst ihnen, Grafen, ein Beneficium Reale geschehen, dasselbe ex nulla alia causa vor recht und billig gehalten werden kan, als daß sie Grafen

we-

wegen des ganzen Reichs leiden, und darüber in das Unvermögen gerathen, daß sie ihren Creditoribus die Entrichtung der Zinsen nicht zuhalten können.

Also muß auch ihnen solches quoad præteritas zu statten kommen, und zwar um so vielmehr, weil, wenn es ihnen sonst möglich, und andere Umstände erlitten, viel leichter seyn könte, successive die currentes als die præteritas abzutragen.

Ob denn schon quoad Currentes eben wohl inter Doctores viel Streitens, an illarum Cursus per inducias Moratorias sistatur, und jede Meynung ihre Rationes hat; So gehöret doch diese Disputation allein ad illum casum, da Induciæ gegeben, oder derentwegen keine gewisse Vorsehung in denselben befindlich; In gegenwärtigem Fall aber, da die Frage: Ob per Indultum der Cursus sistiret werden könne? ist unstreitig, daß solches aus erheblichen Ursachen wohl geschehen möge, und alsdenn, zumahl, wenn sich so viel findet, daß der Debitor, finito tempore Indulti, das Vermögen nicht haben werde, die interim erschienene Usuras abzutragen, oder durch das Indult ihme anderst nicht geholffen werde. In solchen und dergleichen Fällen wird vor billig geachtet, daß der unvermögliche Debitor auch von denen lauffenden Zinsen befreyet werde.

Daß aber die Grafen dieses Indulti fast sich wenig zu erfreuen haben würden, wenn die intermediæ usuræ ihren Lauff behalten solten, ist ohn-

ohnschwer auch ob dem zu ermessen, daß wie obgemeldt, dieses Indultum in compensationem damni, so sie wegen des Reichs getragen, mit imputirt werden will, und wenn auch gleich die Restitution eher erfolgen sollte, als es der Zeit das Ansehen hat, dennoch sie in denen Jahren die Mittel nicht zusammen bringen würden, daß sie diese und folgende Zinsen oder Capitalien zugleich abtragen könnten. Es stehet aber alles zu Euer Kayserlichen Majestät gnädigstem Gefallen, Dero zu beharrlichen Hulden gehorsamster Reichs-Hof-Rath sich in aller Unterthänigkeit befiehlet.

XIII.

Extract

Reichs-Hof-Raths-Gutachtens,

in Sachen:

Schaumburg-Lippe contra Lippe, in specie des Cammer-Gerichts Jurisdiction in Sachen, so Reichs-Graf- oder Herrschafften berühren, betreffend.

de An. 1701.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Und aus den ersten so viel befunden, daß zwar der Bischoff zu Minden die abgestorbene Familie von Solinghoffer 71. Jahr nach des Kaysers Conradi secundi erster Belehnung nemlich in 1107. nicht eben über diese Grafschafft, sondern bloß über etliche darzu gehörige unbenannte Partes sub his verbis generalissimis investiret habe, daß

daß der Bischoff ihm zur rechten Erbman-Lehen beleihe; So der Vasall vom Stifft zu Lehn trage, ohne daß darin wäre gemeldt worden, daß des Vasalli Voreltern solche auch vom ermeldten Stifft zur Lehen getragen hätten, oder quo jure vel titulo der Hoch-Stifft die Belehnung thäte, oder was es eigentlich vor Stücke seyn, die geliehen worden, wie denn auch keiner feudal Obligation repromissæ fidelitatis, oder Servitiorum darin gedacht ist, die andere Investitur hat der Bischoff Henricus ein Graf von Schaumburg Anno 1127. seinem Bruder Antonio gegeben, darinnen zwar die 4. Aemter, worinn anjetzo die Grafschafft pro parte des Klägers meistentheils bestehet, specificirt, auch gemeldt wird, daß des Vasalli Antecessores solches von ihm und seiner Kirchen zu Lehen gehabt, aber abermahl keiner feudal Obligation darinnen gedacht.

Die dritte hat der Bischoff Herman Anno 1578. dem Grafen Otto (welcher Anno 1640. ohne männliche Erben verstorben) ertheilt, darin er zwar einfliessen lassen, ob hätte der Vasallus die Fidelität, und daß er nach Absterben des Bischoffs die Investitur verneuern lassen wolte, versprochen, auch darüber Reversales gegeben, es hat aber der Vasall wegen dieser neuen in beeden vorigen Investituren nicht befindlichen Clausulen die Investitur refusirt, und das Stifft gar nicht mehr vor seinen Lehn-Herrn erkennen wollen, dabey es auch Bischoff biß zu des Vasalli Anno 1640. erfolgten Absterben bewenden lassen; daß also aus dieser Varietät der Investituren

ren man ansehen muß, ob das Hoch-Stifft selbe zu geben, auch der Vasall solche anzunehmen befugt gewesen seyn können; da zumahlen die Vasalli nit allein 71. Jahr zuvor von Kayser Conrado II. über eben diese Partes und gesammte Grafschafft, sondern auch intermedio tempore in annis 1300. 1434. 1521. und 1619. beständig diese Grafschafft und deroselben Regalia, auch von den nachgefolgten Röm. Kaysern zu Lehn getragen, und sich dem Bischoff nie zu einer Fidelität (so doch ein essential requisitum der Lehnschafft ist) obligirt, weder ihm, noch auch den Herrn Landgrafen, wegen der drey Aemter, welche derselbe darzu geliehen, niemahls einige feudal-Cognition über sie gestanden.

So viel die Præjudicia anbelangt, hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath aus allen denen, so der Herr Landgraf, oder der Graf August von der Lippe zum Vorschein gebracht, kein einziges gefunden, welches in allen Umständen so qualificirt wäre, daß es dem Cammer Gericht zu Fundirung der prætendirenden Concurrentz in jurisdictione dienen, oder wider Euer Majestät zum Nachtheil Ihres Reservati, mit Fug angezogen werden könnte. Massen so viel (1) den in Anno 1629. zwischen dem Grafen von Waldeck und dem Bischoffen zu Paderborn entstandenen Streit über die Grafschafft Pyrmont betrifft: Obschon Ew. Majestät Herr Vatter glorwürdigsten Andenckens, als die sich ad sistenda arma zur Güte interponirt, den Grafen von

Waldeck in Anno 1630. angewiesen, daß Er den in Camera prævenirten processum Mandati s. cl. de avocando milite & restituendo in puncto momentaneæ possessionis ausführen sollte, so doch nit geschehen, sondern dieser Streit bey dem Münsterischen Friedens-Schluß dahin entschieden worden, daß der Graf zu Waldeck in der Possession der Grafschafft zu lassen, der Bischoff hingegen das Petitorium rechtlich ausführen sollte, so haben doch allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät als darauf der Graf zu Waldeck dem Bischoff in Camera abermahl prævenirt, und wider denselben eine Citation ex L. si quis in tantum C. unde vi ausgewürcket, und der Herr Bischoff von Paderborn angezeigt, daß weilen diese Action dahin ziehle, daß die Grafschafft Jhm gäntzlich ab- und dem Grafen von Waldeck zugesprochen werden sollte, dem Cammer-Gericht solche Cognition nit zustünde, sondern Jhro Majestät reservirt seye, die Sach wiederum vor sich gezogen, und den Grafen von Waldeck ad respondendum citiren lassen, welcher auch erschienen, seine Exceptiones dargegen eingewandt, unter der Hand aber gleichwohl auf das Cammer-Gericht, um ein Mandatum de prosequenda lite in Camera cœpta gegen den Bischoff zu erkennen implorirt, darauf das Cammer-Gericht an mehr allerglorwürdigstgedachte Kayserl. Majestät seinen Bericht gethan, daß derselbe, nach reiffer der Sachen Uberlegung per majora zwar geschlossen hätte, befugt zu seyn, das gebetene Mandatum de pro-

sequenda lite in Camera aus der Ursach zu erkennen, weilen dessen Jurisdiction nit nur wegen der an dasselbe in Anno 1630. gethaner Remission und Connexion dieser Citation mit denen damahls erkannten Mandato s. Cl. und andern vor vielen Jahren daselbst von den vorigen Bischoffen und Vasallen prævenirten Processen, sondern auch daher fundirt wäre, daß die Grafschafft Pyrmont weder vom Reich, weder vom Bischoff, ausser einigen geringen Particulen zu Lehn ruhet, sondern von den Grafen zu Waldeck als allodial angeklagt werde, es hätte aber dennoch, weilen Ew. Majestät Jurisdiction mit eingeflochten werden wolle, Dero Reichs-Hof-Rath aber und dasselbe in pari dignitate & potestate dergestalt stünden, daß eines dem andern nicht eingreiffen, noch über seine Verfahr erkennen könnte, mit der Expedition des Mandati noch zurück gehalten, und von Ihro Majestät darüber Befehl erwarten wollen, weilen aber gedachtes Cammer-Gericht diesen seinen Bericht zugleich auch an den gegenwärtigen Reichs-Convent eingeschicket, woselbst der Haupt-Streit über die Grafschafft ad punctum restituendorum verwiesen worden, welche Verordnung, ob sie schon diß mit sich geführt, daß eine Reichs-Deputation darein cognoscendo & decidendo zu verfahren Gewalt haben sollte, so hat doch das Cammer-Gericht dessen ohngesehen, auch ohnerwartet Ew. Kayserl. Majestät Resolution (die doch das Cammer-Gericht in seinen Bericht zu erwarten sich erboten hat) zwar das Mandatum

tum de proſequenda lite in Camera expediren laſſen, es iſt aber der Biſchoff unterm 28. Januar. abermahl an Ihro Majeſtät recurrirt und gebeten dem Cammer=Gericht fernere Cognition einzuſtellen und die Haupt=Sach zur Reichs=Deputation zu verweiſen, immittelſt iſt dieſelbe unter den Partheyen verglichen worden, weilen dann in dieſem caſu valde perplexo Ew. Majeſtät Herr Vater allerglorwürdigſten Andenckens, dem Cammer=Gericht nit geſtattet, mit ſeiner erkannten Citation ex L. ſiquis in tantum C. unde vi, und darauf erlaſſenen Mandato de proſequenda lite in Camera fortzufahren, ſondern dieſes tentamen durch ihre Citation ad reſpondendum unterbrochen, das Cammer=Gericht auch darin weiters nichts cognoſcirt, ſondern durch die Reichs=Deputation der Haupt=Streit componirt worden, ſo hälts gehorſamſter Reichs=Hof=Rath nit dafür, daß dieſer des Cammer=Gerichts Conatus ein Præjudiß in Ew. Majeſtät Reſervata machen könte; Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem zweyten Præjudicio in der Grafſchafft Sarwerden, als wormit nach ſelbſt eigenem Geſtändniß des Referentis das Cammer=Gericht gar kein Jus cognoſcendi gehabt, weilen damahlen Ew. Majeſtät dem Metziſchen Judici (welcher ad inſtantiam des Herzogs von Lothringen den Grafen von Naſſau ad reſpondendum citirt,) die Sach zu cognoſciren nit geſtatten wollen, ſondern Commiſſarios denominirt, dieſelbe gütlich beyzulegen, oder zu decidiren, und obſchon der Graf von Naſſau

K 3 von

von der Citation ad Cameram appellirt, so hat er derselben doch wiederum renunciirt und die Sach bey der angeordneten Kayserlichen Commission ausführen wollen, wormit also das Fundamentum Jurisdictionis, so das Cammer-Gericht ex interposita ad ipsum appellatione sich hätte anmassen können, wiederum gefallen, und da dennoch der Judex Metensis incompetenter fortgefahren, und nit in causa successionis inter litigantes controversa, sondern 3. Stück vor Metzisch Lehen dem Bischoff heimgefallen erkennt, haben Jhro Majestät dem Cammer-Gericht per Rescriptum uffgetragen, weilen der Streit zwischen dem Bischoff und dem Vasallen super feudo aperto, und zwischen beyden Vasallen super successione totius Comitatus wäre, Jhro Majestät aber die Grafschafft nit zertrennet, sondern gantz dem Reich beybehalten haben wollten, daß derselbe super tota Causa cognosciren sollte, uf welchem Rescripto und nit in qualitate feudi mediati, vel comitatus allodialis, vel ob causæ connexitatem der Refereas des Cammer-Gerichts Jurisdiction endlich fundirt; Weilen dann gedachtes Cammer-Gericht über diese Grafschafft nit jure sibi ex lege competente, sondern pure ex demandata sibi à Cæsarea Majestate Jurisdictione die Cognition gethan, so ist auch dieselbe kein solcher Actus, durch welchen in Ew. Majestät Reservata wäre eingegriffen worden.

Das dritte Præjudicium zwischen Waldeck und Ost-Frießland ist gar ungereimt, weilen derselbi-

selbige Streit über keine Reichs-Grafschafft, sondern nur einige particular Grund-Stück gewesen seyn solle;

Das 4te Præjudicium mit der Grafschafft Falckenstein, so der Hertzog von Lothringen ex Commissione Cæsarea dem Grafen von Falckenstein zu einer Reichs-Grafschafft zu leihen schuldig, reimt sich eben so wenig, massen als der Graf von Falckenstein, wegen des von dem Grafen von Manderscheid uf diese Grafschafft gemachten Zuspruch von dem Hertzog von Lothringen incompetenter citirt worden, ist derselbe zwar mit der Reservation dorten erschienen, daß so er durch das künfftige Urtheil sollte gravirt werden, ihme die Appellation ad Cameram sollte frey stehen, es ist aber der Streit weder zu des Hertzogs Cognition, weder zu der Appellation ad Cameram gediehen, sondern bey dem Münsterischen Friedens-Schluß ausgemacht worden, und wäre ebenfalls dahin gestanden, wann auch per appellationem derselbe wäre an das Cammer-Gericht gebracht und der Gegentheil bey Ew. Majestät erinnert hätte, daß die Cognition unter Ew. Majestät Reservat gehöre, ob sie nit selbe von dorten, als Judice incompetente würde avociret haben;

Von noch weniger Erheblichkeit hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath diejenige Præjudicia befunden, welche der Landgraf pro fundanda sua Jurisdictione & ejusdem Cessione Cameræ facta beygebracht, weilen keines derselbigen in der Grafschafft Schaumburg sich ergeben, ausser das ein-

tzige, daß des Klägers Vatter seel. ein und andermahl inter partes Curiæ gesessen seyn solle, so aber nit Respectu der Grafschafft Schaumburg, sondern respectu anderer von Hessen-Cassel zu Lehen tragender Güter geschehen, und so viel der andere Casus betrifft, in specie daß er 1) in Anno 1672. die Strittigkeit zwischen den Lehenbaren Unterthanen und Graf Ludwig von Hohen-Solms und als wiederum Anno 1648. eben solche Strittigkeit mit Graf Wilhelm von Hohen-Solms vorgangen entschieden, daß er 9mal den Grafen zu Rittberg in puncto successionis aus einander gesetzt habe, seynd die zwey erstern Fälle ungereimt, weilen des Herrn Landgrafens Verfahr darin nit uf einer ad- oder abjudication der Grafschafft sondern zur Conservation des Lehens abgeziehlt, worin Ew. Maj. Ihm als Lehn-Herr sowohl, als dem Cammer-Gericht gestatten können, die Hand zu bieten, über das gestehet der Herr Landgraf selbst, daß die beklagte Grafen gegen sein Unternehmen incompetentiam fori (die sie uf Ew. Kayserl. Majest. reservatum fundirt hätten,) vorgekehrt; daher weilen der Herr Landgraf keine fremde Sententias beygebracht, auch keine Appellationes davon interponirt worden, zu præsumiren ist, daß er solche Irrungen vielmehr durch gütliche Unterhandlungen, als durch einen rechtlichen Ausspruch möchte beygelegt haben.

Endlich es sey auch mit denen sowohl vor die Cammer-Gerichtliche Concurrentz, als des Herrn Landgraffens eigene Jurisdiction angezoge-

genen Præjudiciis beschaffen, wie es immer wolle, so könte doch dardurch, weilen selbe inscio Imperatore vorgangen, juxta unanimem sententiam Doctorum, in specie Reinking lib. 1. class. 4. c. 9. n 23. & seqq. de Regimine seculari & Ecclesiastico, item Andreæ Knichen, cap. 6 de jure territ. wider Ew. Majest. reservata, quæ sanctum sanctorum dicuntur, in quod nemo intromittitur nit præjudicirt worden seyn, deßwegen sagt ermeldter Knichen d. loco, daß obschon der Rosenthal cap. 12. concl. 1. n. 85. verschiedene Præjudicia colligirt, worin die Cammer über Reichs-Lehen propter causæ continentiam, ubi hæreditatis petitio fuit instituta, vel feuda sub diversis dominis sita fuerint, vel etiam ex jure prævento cognoscirt habe, daß doch dieselbige entweder nur geringe Lehn, die keine Reichs-Grafschafften müssen betroffen haben, oder nur solche Process gewesen seyn, die Ihme vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung zugelassen, nemlich welche ad conservationem feudi abgeziehlet und sich ad ab- vel adjudicationem nicht extendiren, wie dann aus ihm der Sixtinus C. 8. n. 16. de regalibus die Sach noch klärer giebt, indem er sagt: Camera in majoribus istis comitatus Causis, in quibus negotium principale deciditur, adiri potest, & non aliter. Mandata enim s. Cl. & alia judicia summaria tali casu rite in Camera expediri: Quare etiam communiter tradunt Cameralistæ, quod ordinatio Cameræ part. 2. tit. 7. intelligatur, de decernendis Mandatis cum vel s. Cl.

verbi gratia, super constitutione de pignorationibus, de jure fractæ pacis publicæ, de salvo conductu & quatenus de momentanea possessione agitur, non de re ipsa.

Und wann auch schon endlich Præjudicia adæquata etwan könnten beygebracht werden, daß dennoch die Cammer-Gerichtliche Concurrentz, als welche lediglich moribus judicandi Cæsare inscio, & reo non opponente seye extendirt worden, in begebenden künfftigen Fällen nit sicher stünde.

Was sonsten der Herr Landgraf und der Concurrator Graf August von der Lipp aus angemaster contra mentem constituentium erklügelter interpretation dictæ ordinationis Cameræ quorundam Cameralistarum angeführt, welche dictis præjudiciis seducti captando verba ordinationis, so vom Reich zur Lehen rühren, item so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollten, Euer Majestät Reservatum allein uf diejenige Graf- und Herrschafften wollen restringiren, über welche in petitorio gestritten wird, item über welche Ew. Majestät immediate die Investitur geben und hingegen dem Cammer-Gericht die Concurrentiam Jurisdictionis in possessorio indistincte und in petitorio über alle andere allodial- Graf- und Herrschafften, item welche von Reichs-Ständen zu Lehn rühren, zulegen, solches sind gehorsamster Reichs-Hof-Rath von keiner Erheblichkeit zu seyn, angesehen 1) der Privat-Scribenten Authorität viel zu gering ist, solche Reichs-Constitu-

stitutiones durch ihre interpretationes, zumahlen wider Ew. Kayserl. Majestät zu restringiren oder zu extendiren. 2) Diese ihre Meynung von andern majori ratione insonderheit hoc generali brocardico widerlegt wird, quod, ubi lex non distinguit, dispositioni legis insisti debeat. 3) Daß alle, die ad hanc constitutionem schreiben, doch in deme mit einander sich verstehen, daß die ratio præcisæ hujus constitutionis nicht in qualitate feudali, sondern in magnitudine causæ & regalium majorum bestünde, welche ut causæ illustriores & majores per se auch illustriorem Judicem erforderten, daher die Cognition über immediat Reichs-Graf- und Herrschafften tanquam magis ardua & gravis und wie der Knichen d. c. 6. sagt, propter præeminentiam & potentiam litigantium tam ex lege feudali Conradi, quam ex ordinatione Cameræ, Euer Kayserl. Majestät ut Magistratui in signum præeminentiæ superioritatis darum reservirt worden ist, ut sublimius Imperatoris Axioma splendeat; 4) Aus welchem Fundament auch diejenige, so das Reservatum in favorem Cameræ, besagter massen restringiren, doch dieß nachgeben, daß bey Ufrichtung der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. cap. 7. die Intention bey den Constituenten allerseits gewesen wäre, daß über alle Immediat Reichs-Fürstenthumer, Graf- und Herrschafften Ew. Kayserl. Majestät die Cognition reservirt seyn solle, daß aber diese Generalität nit so deutlich exprimirt worden, hätte daher gerühret, daß sie der

Mey-

Meynung gewesen, es gebe keine immediat-Reichs-Graf- und Herrschafften im Reich, die nit vel in totum, vel pro aliqua parte vel saltem quoad jus & dignitatem comitialem ejusque annexa regalia vom Reich zu Lehn rührten, daher die Autores, welche die Distinction inter Comitatum de quo Imperium immediate vel status Imperii mediate investit, vel quod allodiale est machten, allezeit mit dieser Præcaution redeten, si tamen talis detur: und damit sie mit ihrer Distinction Ew. Majest. in Ihrem Reservato nit allzuviel einschrencken möchten, extendiren sie ermelte Reichs-Constitution und dero darinn bedingtes Reservatum, daß Ew. Majestät dennoch dasselbe in salvo verbleibe, wann schon Ew. Majestät die Investitur nit über alle corpora comitatum constituentia, sondern nur über etzliche derselben, oder auch über gar keine, doch aber über den Comitatum ipsum seu dignitatem Comitialem; oder die Regalia darauf ertheilten, eo quod dignius traheret ad se majus dignum & unita censeantur ejusdem naturæ cum illo, cui unita sunt, nach welcher Extension dann auch Ew. Majestät die Cognition über die quæstionirte Reichs-Grafschafft Schaumburg privative verbleiben muß, weilen wie angeführt, Deroselben Herrn Vorfahrer im Reich allerglorwürdigsten Andenckens die Investitur darüber biß ad annum 1619. continuirt. Daß endlich der Fiscal zu Wetzlar die Concurrentz des Cammer-Gerichts ex connexitate decretæ Citationis ad videndum succedi in feudis ex semisse cum an-

te-

tecedenter decreto Mandato de non alienando bona antiqua antiquis fideicommissis affecta item ex continentia rerum judicio familiæ herciscundæ petitarum zu behaupten vermeint, ist allerdings unerheblich.

Erwogen 1) die Causa Mandati de non alienando bona fideicommissis affecta ad conservationem primogenituræ abziehlet, worinn man dem Cammer-Gericht durch dergleichen Mandata die Hand zu bieten gern gestattet; 2) Dieselbe aber mit der Citation ad videndum succedi in feudalibus die geringste Connexion nit hat, indem es actiones toto genere diversæ & ad finem omnino diversum tendentes seynd.

3) So ist auch bekannt und ausser aller Controvers, daß wo ein Judex seine Jurisdiction in Judicio familiæ herciscundæ ex continentia rerum fundiren wollte, derselbe quoad omnes res in actionem deductas superior seyn müste, welcher aber das Cammer-Gericht weder quoad comitatum Schaumburg, weder quoad res primogenituræ subjectas notorie nicht, sondern allein Ew. Maj. seyn können; Endlich was der Herr Landgraf und der Graf von der Lippe wider die Primogenitur opponiren, ob wann dieselbe Er Herr Landgraf gegeben und Ew. Maj. nur confirmirt hätten, item daß ihre Intention nit wäre, die Regierung der Grafschafft zu trennen und zu theilen, sondern nur deren Proventus in æquales partes unter die beede Gebrüder zu repartiren, lässet sich gar nicht hören, ange-

sehen das erste contra fidem actorum laufft, welche zeigen, daß obschon der Herr Landgraf mit dem Kläger die Primogenitur und das Appanagium seines Bruders juxta dispositionem paternam, abgeredt und geschlossen und darüber beede Theil von Ew. Maj. die Confirmation gesucht, daß dennoch Ew. Maj. solches weiters nicht considerirt, als in so weit der Herr Landgraf wegen der Investitur über die Grafschafft Schaumburg dabey interessirt gewesen und dieserwegen sein Consensus darüber hat müssen beygebracht werden, im übrigen haben Ew. Majestät die Primogenitur von neuen in Discussion gezogen, dem Kläger per interlocutorias die Requisita, insonderheit den Consensum agnatorum & fratris beyzubringen ufferlegt, und darauf erst die Primogenitur selbst nit nur über diese Grafschafft, sondern auch über viel andere allodial beweg- und ohnbewegliche darinn specificirte Güter und Herrschafften authoritate Cæsarea constituirt, und derselbe das esse und Wesen gegeben, wie dann auch es sonsten eine im Reich ohnerhörte Sach wäre, daß ein Reichsstand seinen Mitstand eine Primogenitur über allodial- und feudal-Reichs-Herrschafften sollte constituiren können. Das andere aber, nemlich daß nit die Regierung, sondern nur die reditus der Herrschafft zu theilen gesucht worden, ist eben so unerheblich als das erste, indem die Substanz der Primogenitur bekenntlich in dem bestehet, daß der Primogenitus nit nur die Regierung haben, sondern die völlige reditus ex bo-

bonis primogenituræ subjectis deducto Appanagio convento, vel in primogenitura determinato, vor sich geniessen möge

Aus dieser der Sachen Beschaffenheit kan gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht anders befinden, als daß das Cammer-Gericht gantz incompetenter & nullo jure das von Ew. Majestät durch Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath an den Kläger erlassene Decret de non prosequenda lite in Camera pro sub- & obreptitio erklärt und noch mehres in deme sich unternommen habe, daß dasselbe wider den Kläger nit nur mit paritorien, sondern auch mit dem Mandato Cassatorio des von Reichs-Hof-Rath wider die beklagte Curatores erlassenen Mandati de lite hac in Camera non prosequenda, und mit der Citation ad videndum se propter recursum an den Reichs Hof-Rath incidisse in pœnam ultimi Recessus Imperii, verfahren, und ein Mandatum an die Beklagte de non parendo Mandato Judicii Imp. Aulici erkennt habe, massen ja dem Cammer-Gericht durch keine Reichs-Constitution der Gewalt gegeben ist, über Ew. Kayserl. Maj. und Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Verordnungen zu judiciren, dieselbe pro sub-& obreptitiis zu declariren, sub hoc prætextu zu cassiren und wider dieselbe contraire Verordnungen ergehen lassen, sintemahlen, obschon im jüngern R. A. versehen, daß dem Cammer-Gericht in der Ihm competirenden Cognition der Lauff zu lassen, und die dorthin erwachsene causæ nit avocirt werden sollen, so wäre es doch ein gewal-

waltiger Mißbrauch von Ihme, wann es in Krafft dieser Constitution seine Jurisdiction ultra terminos der Reichs-Constitutionen zu extendiren und sich einbilden wollte, daß dadurch Ew. Majestät die Hand gebunden wäre, Ihme Einhalt zu thun, wenn es Dero Reservatis einzugreiffen sich unterstanden und wäre die Manier, mit welcher im gegenwärtigen Casu es sich bey der erkannten Citation zu manuteniren unverantwortlich wider Ew. Kayserl. Majest. Respect und die gesunde Vernunfft, sondern es hätte ihm gebührt, wenn ja dasselbe vermeynt hätte, daß es befugt wegen obangeführter besonderer Umstände in gegenwärtigen Streit das Kayserl. Reservatorium ongehindert zu cognosciren und demnach Ihme durch die Reichs-Hof-Raths-Verordnung zu nahe getreten wäre worden, und weilen dadurch in Ew. Majestät Reservata so sehr eingegriffen, auch die Manier, mit welcher es geschehen, allerdings unverantwortlich, da allenfalls sichs gebührt hätte, selbe wie dessen Vorfahren in dergleichen Fällen auch gethan haben, ihre Befugniß durch ein gehorsamstem Bericht über der Sachen Beschaffenheit vorstellen, darauf Ew. Majestät sodann gestalten Umständen nach, schon solche Verordnung würden zu machen gewust haben, daß sowohl das Cammer-Gericht bey deme, so Ihm gebührt, gehandhabt, als auch Ew. Majest. bey Ihren Reservatis ohngekränckt wären gelassen worden, weiln nun aber besagter von ihm vorgenommene modus und Procedur im Reich bißher (ausser

was in causa Pyrmont uf obbesagte Weiß geschehen und doch nit behaupt worden) so viel Reichs-Hof-Rath bekannt ist, gantz unerhört, und Ew. Kayserl. Majest. allerhöchstem Respect und hohen Reservatis zu nahe gehet, benebenst dieselbe Ew. Majest. zu Abwendung des grossen Præjudiz bey andern Reichs-Ständen, welche die Investitur über immediate Reichs-Herrschafften hergebracht, ein höchstschändliches Præjudiz und Nachfolg nach sich ziehen würde; als ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der unvorgreifflichen allerunterthänigsten Meynung, daß zu Abwendung dieser schändlichen Consequenz und Beybehaltung Dero allerhöchsten Respects und Autorität im Reich Ew. Majest. solche Verfahren nit allein gegen das Cammer-Gericht sondern auch zweytens gegen Dero Fiscal zu Wetzlar, welcher auf des Cammer-Gerichts Befehl wider seine Pflicht, die Ihn verbunden Ew. Majestät Reservata conserviren zu helffen, sich excitiren und verleiten lassen, solche Mandata zu begehen, und 3tens auch gegen den Grafen August von der Lippe, daß derselbe, mit Hindansetzung Ew. Maj. an Ihn ergangenen allergerechtesten Befehls an dem Cammer-Gericht den Process fortgesetzet und die Urthel sollicitirt ufs schärffste zu ahnden grosse Ursach hätten und zwar uf folgende Weiß:

1. Wäre des Herrn Landgrafen Information und Declaration, daß er der Sach sich entschlagen hätte, pro sufficiente paritione anzunehmen:

2. An das Cammer-Gericht zu rescribiren, daß desselben Procedur Ew. Maj. fremd vorkommen und Jhm nit gebührt hätte, auf diese Weiß, zumahlen in solchem casu, darin Ihre Reservata so wohl wegen der immediat Reichs-Grafschafft Schaumburg, als ertheilter Primogenitur einlauffen, wider Dero Verordnung zu verfahren, sondern dasselbe, wann es je vermeynt hätte, in seiner Cognition fundirt zu seyn, nach dem Stylo dessen Vorfahren, seine Befugnüß zuvor Ew. Majestät vorzustellen und Dero Verordnung darüber zu erwarten, und weilen Jhro Maj. dergleichen Eingriffe wider die klaren Reichs-Constitutiones Jhm nit nachsehen könten noch wollten, so hätten sie nechst Cassirung alles dessen, was dasselbe dagegen so unerheblich vorzunehmen sich anmassen dörffen, gehörige Verordnung sowohl an die Partheyen, als Dero Fiscalen zu Wetzlar ergehen lassen, sie thäten deßwegen dasselbe allergnädigst und ernstlich erinnern, sich von weitern Verfahren in dieser Citations-Sache ad videndum succedi pro semisse in feudis & ex aliis bonis assignari vel suppleri legitimam, und weiters erlassenen Mandatis Cassatoriis zu enthalten.

3. Und dieses Rescript wäre dem Herrn Cammer-Richter in Antwort uf dessen für den Graf August von der Lippe einkommenen Intercessionalien einzuschliessen, mit dem allergnädigsten Ersuchen, daß derselbe inskünfftig bey gedachtem Cammer-Gericht davor seyn wollte, daß dasselbe in Sachen, die in Ihre hohe Jura, Regalia und Re-

Reservata einlauffen, mit Erkennung der Processen mit mehrer Behutsamkeit gehen und dargegen sich keiner Cognition darüber unternehmen möchte.

4. An den Fiscal zu rescribiren, daß derselbe vor sich solle verantworten, wie er, deme doch vermög seiner Pflichten obliege, für Conservation Dero Reservatorum zu invigiliren, darzu gekommen, daß er uf des Cammer-Gerichts Befehl solche Ihro zu entziehen, und andern, die darzu kein Recht haben, zuzuspielen suchen, und um solche ohngewöhnliche Mandata gegen Dero allergerechteste Verordnung anruffen dörffen, es thäten demnach Ihro Majestät Ihm bey Verlust seines Diensts und zu Vermeidung Dero schweren Ungnad befehlen, daß er bey dem Cammer-Gericht nicht allein in hac Causa Mandati nit anruffen, sondern auch künfftig in keiner Sach, die Ew. Majest. verordnen würden, uf dergleichen Cammer-Gerichtlich Zumuthen, sich, ehe er darüber an Ew. Maj. bericht und darauf Bescheid haben würde, nicht einlassen solle;

5. Wäre ein Mandatum magis serium an den beklagten Graf August von der Lippe zu erkennen, darin Ihm verwiesen würde, daß derselbe mit Hindansetzung Dero allergerechtesten Befehl und Ihro schuldigsten Respects ein mehrer Consideration uf das jene genommen, was das Cammer-Gericht incompetenter an Ihn ergehen lassen, mit dem ernstlichen Befehl, daß er bey Verlust aller seiner von Ew. Majest. und dem Reich habenden Privilegien und Hoheiten neben

der in vorigem Mandato enthaltenen Geld-Straff, in welche er hoc ipso gefallen seyn sollte, wann er darwider gehandelt zu haben convincirt würde, weder in der Citations-Sach ad videndum succedi in bonis feudalibus &c. weder in causa Mandati cassatorii & inhibitorii de non comparendo coram Judicio Imperiali Aulico sed persequenda lite in Camera & Citationis ad videndum se incidisse in pœnam ultimi recessus, als welche alle Ew. Maj. una cum subsecutis sententiis cassirt hätten, bey gedachtem Cammer-Gericht weiter nit handeln, sondern davon gäntzlich abstehen und darüber in Termino 2. bey Dero Reichs-Hof-Rath de paritione dociren solle.

6. Wäre auch an den Kläger ein nachdrückliches Decret zu erlassen, alles des Cammer-Gerichts bißherigen weitern Verfahr, dessen sich Ihro Majest. doch gegen denselben nit versehen wollten, ungeacht dorten sich weder in gedachter Citation weder in der Mandat-Sach einzulassen, massen Ew. Mai. denselben wider solche schon zu schützen wissen würden.

7. Und diese Verordnung wäre endlich auch Dero Commission zu Regenspurg zu derselben Nachricht einzuschliessen, jedoch stellet gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles zu Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Belieben und Verordnung, inzwischen zu Dero beharrenden allerhöchsten Kayserl. Hulden sich gehorsamst unterthänigst befehlend.

XIV.

Extract

Reichs-Hof-Raths-Gutachtens,

Die

Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte

in Sachen,

welche Reichs-Graf- und Herrschafften berühren betreffend.

circa An. 1705.

Es unterstehet sich zwar der gegenseitige Schrifftensteller, dieses Euer Kayserlichen Majestät in signum Majestatis Imperatoriæ für sich behaltenes Reservatum ausu temerario durch eine erzwungene, unschickliche, ihme keineswegs zustehende Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 7. sodann einiger übel applicirten Recessuum Imperii strittig zu machen, dann so restringiret er 1. die Worte bemelter Cammer-Gerichts-Ordnung: „so vom Reich zu „Lehen rühren „ allein auf diejenige Graf- und Herrschafften, über welche Ihro Kayserliche Majestät immediate die Investitur gegeben, dahingegen leget er dem Cammer-Gericht concurrentiam Jurisdictionis über alle andere immediate Reichs-Graf- und Herrschafften zu.

2. Beruffet er sich auf ein vor 3. Jahren in offentlichen Druck gegebenes und sub Nro 49. befindliches à Camera Imperiali ad Cæsarem ver-

meyntlich in simili causa abgelassenes Schreiben, wie nicht weniger

3. Auf Euer Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation Art. 5. als worinnen ausdrücklich enthalten, daß das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht in Regalien, Immedietät, Freyheit und Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten sprechen könne.

Gleichwie aber dieses des Gegnerischen Sachwalters wider Euer Kayserlichen Majestät höchstes Reservatum, zum Deckmantel seiner bösen Sachen vermessen- und höchst-straffbarlich angemaßte ungebührliche, captiose Interpretation der Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnung an sich selbst von keinen Würden ist, indeme die Opinion einiger privat-Doctorum, welche aber gleichwohlen von anderen mit besserem Fundament widerleget seynd, hierbey so wenig gelten, als contra Reservatum Cæsareum bekanntlich keine Præscription oder Prævention statt finden kan. *MENOCH. P.* 18. *n.* 36. *PONT. Decis.* 391. *n.* 2. *MYLER* ab Ehrenbach *P. I. Cap.* 20. *BLUM ad Process. Cam. Tit.* 25. *n.* 60. *ZANGER de Except. P.* 2. *C.* 1. *n.* 363. *BECK L.* 2. *T.* 4. §. 7. Das argumentum à nuda verborum contrarietate desumtum auch alsdann allererst bestehet, wann selbiges ex ratione Legis genommen worden, so aber in O. Cam. ohnstrittig nicht auf der Lehenbarkeit, sondern in ea ratione beruhet, quod causæ de Principatibus & Comitatibus & Baronatibus, tanquam illustres & majores, majo-

jorem Iudicem requirant. *BLUM Process. Cam. Tit.* 41. *n.* 3. *MYLER d. T.* 20. §. 9. *REINKING de regim. secul. et eccles. Lib.* 1. *Class.* 4. *Cap.* 19. *n.* 63. 64. *et* 65. Die aus Euer Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation Art. 5. angezogene Worte aber nicht von dem Casu reden oder verstanden werden mögen, si de Regalium aut aliorum Privilegiorum vel substantia, intellectu, validitate, vel constitutione der Streit ist, sondern allein dahin zu verstehen, daß nemlich die Cammer befugt seye, in causis, welche sich nicht ad privationem oder ab-vel adjudicationem extendiren, sondern ad conservationem abzielen, zu cognosciren und per Mandata cum vel sine clausula zu verordnen, wie solches nicht allein ein hochlöbl. Cammer-Gericht in eben gedachtem seinem Bericht-Schreiben in der Schwartzenburgischen Sache ad Cæsarem selbst eingestehet, in verbis: „Und gleichwie 4tens und letztens ausser allem Zweifel stellen, daß Euer Kayserliche Majestät in Sachen, worinn de substantia, validitate, mente ac voluntate eines von Deroselben allergnädigst ertheilten Privilegii oder Kayserlichen Confirmation die Quæstion entstehet, die Cognition allein gebühre.„ Add. *SCHWED Jus publ. P.* 1. *Sect.* 1. *ANDL. Jurisprud. publ. L.* 1. *T.* 4. & in primis post à se allegatos *CARPZ. SCHULZ. RAUCHBART.* & alios, Johann *PHILIPPI in usu pract. Inst. Eclog.* 21. §. 4. *et* 5. sondern auch sowohl ex. *l.* 43. *ff. de vulg. et pup. substit. l.* 191. *ff. de R. J.* klar erhel-

hellet, als auch von denen bewährtesten JCtis dafür ohngezweifelt gehalten und gelehret wird, vid. *DECIAN.* *Cons.* 101. *n.* 7. *MENOCH Cons.* 202. *n.* 173. *Lib.* 3. *CARPZ. P.* 2. *Const.* 6. *Defin.* 8. *n.* 4. & *in Jurispr. Eccles. Lib.* 2. *Def.* 416. *n.* 6. *seqq.* *SCHULZ in Synops. Jur. feud. Cap.* 7. *n.* 56. Et par hujus ac feudi quoad Reservatum Imperatoris ratio est, *BLUM Process. Camer. Tit.* 41. *n.* 3. *BECK. Jus publ. L.* 2. *C.* 4. §. 7. Et de Regalibus, sive per Privilegium sive per Investituram concessis solus Imperator est Judex. *JTTERUS de Feud. Imper. Cap.* 25. *SIXT. de Regal. L.* 1. *C.* 8. *n.* 1. *et* 2. *UFFENB. de Jud. Imp. Aul. C.* 10. *n.* 11. *GAIL.* 1. *Obs.* 1. *MIND. de Process. L.* 1. *Cap.* 19. *n.* 18 *KLOCK Cons.* 7. *n.* 3. *Vol.* 1. *TEXT. in Jur. publ. Cæs. Tit.* 12. *n.* 46. *ANDL. Jus publ. Lib.* 1. *Tit* 5. *p.* 5. *n.* 1. *et* 2. *KNIPS. de fideicommiss. Nob. REINCK. de Regimine Seculari et Eccles. COCCEII Jurispr. Cap.* 27. *MENOCH. Cons.* 89. *n.* 65. *KNIPS. de Fideicommiss. Nob. Cap.* 15. *n.* 9 *seq.* in verbis: Sane si de validitate & substantia Privilegii non dubitatur, nec de mente ac interpretatione ejus agitur & quando Privilegium non tangit Jus Principis, tunc Cognitio etiam ad Cameram Imperialem, seu quemvis Judicem ordinarium spectat, alias in causis supra nominatis & quando de mente vel sensu Privilegii inter subditos contentio oritur difficilis, quæ ex verbis Privilegii neutiquam

quam potest decidi, hinc ejus interpretatio ad ipsum Principem, tanquam autorem Privilegii, pertinet.

Welcher vernünfftiger Mensch kan dann und wird desto weniger dubitiren, wann die Quæstio bloß auf Interpretation eines ertheilten Privilegii, eines Lehenbriefs, oder der Immedietät, ab-vel adjudicando blosser Dinge nur thut beruhen, sich unterstehen darff, anders zu judiciren. Zumahlen, wann die Frage oder Stritt wegen der Immedietät unter den Lehens-Herrn und Vasallen entstehet oder wegen Auslegung der Lehenbrieff die Dispur vorhanden, ist ja Ihro Käyserliche Majestät und der Reichs-Hof-Rath alleinig und absolut Judex darinn so gar ohndisputirlich und gestehet solches selber die Cammer zu Wetzlar. Im Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß haben Ihro Kayserliche Majestät sich viler Sachen freywillig begeben, so expresse darinnen gemeldet worden art. 8. §. 3. aber dieses nicht, per consequens ohndisputirlich und absolute conserviret, es wäre dann eine Sache, daß man boshafftiger Weis Ihro Kayserlichen Majestät hohe Jura und Reservata gerne disputiren und als Oberhaupt zu erkennen denegiren wollte ꝛc. ꝛc.

Fernere ratio ist, quod fixum vulgatumque sit Juris publici principium, omnia imperandi Jura & summam potestatem Sacræ Cæsareæ Majestati competere, quæ Legibus Regni, vulgo Capitulationibus, comprehensa Electores sibi & Statibus cum Cæsare non fecerunt

communia, aut quæ Cæſar in Ordinatione, Receſſibus Imperii aut aliis Legibus fundamentalibus ſua ſponte non remiſit. Receſſus Imperii & Inſtrumentum Pacis Cæſareo-Suecicum eatenus tantum ex ſpontanea Sacræ Cæſareæ Majeſtatis renunciatione limitata & reſtricta fuerit, quod Sacratiſſimus Imperator Electoribus inidoneos conceſſerit vigore Capitulat. & Inſtrum. Pacis Cæſareo-Suecici NB. in proclivi eſt, dictam renunciationem, utpote ſtrictiſſimi juris, ultra caſus expreſſos extendendam non eſſe, ſed reſpectu priſtinam Imperatoris poteſtatem, ante fuit ſupremæ Juſtitiæ liberrime exercuit, ſalvam ac plane integram permanſiſſe, nam omni in Imperio Jurisdictionem & Privilegium à ſolo Cæſare acceperit, alſo daß alle als caput totius Imperii gehörende Actio einzig und allein von Ihro Kayſerlichen Majeſtät allrrhöchſten Cognition per text. in Ordinat. Cam. Part. 3. Tit. 83. §. wo aber 10. die actio criminis &c. &c. porro §. ob ſich aber 6. in verbis: und nichts deſtoweniger durch die Kayſerliche Majeſtät ꝛc ꝛc. *RODING in Cam. C.* 1. *T.* 3. *n.* 25. R. Abſch. zu Augſpurg. 1580. §. *item* wie hiebevor 101. und aber ꝛc. ꝛc.

XV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachtens,

Die
Von dem Kayserlichen Obrist-Hof-Marschall-Amt von denen Chur-Braunschweig- und Würtembergischen Gesandten geweigerte Obsignation und Inventur ihrer verstorbenen Ehefrauen Verlassenschafft betreffend.

d. d. 1715. 7. Jan.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

An E. K. M. ist durch Dero Geheimbden Rath und Obrist-Hof-Marschall, den Herrn Fürsten von Schwartzenberg gebührend hinterbracht worden, wie daß von dem ihm allergnädigst anvertrauten Kayserlichen Hof-Marschall-Amt das Recht, die Verlassenschafften derer beym Kayserlichen Hof absterbenden Chur- und Fürstlichen Abgesandten und Residenten zu sperren, zu inventiren und abzuhandeln von unvordencklichen Jahr wohl hergebracht worden; und also in Gefolg dessen und zwar mit Ew. K. M. Vorbewust, er auf erhaltene Nachricht, daß des dermahlig hier befindlichen Churfürstl. Hannoverischen Gesandten von Huldenberg Ehe-Consortin dieses Zeitliche gesegnet, die Sperr angeordnet, solche auch wiewohl in Abwesenheit des von Huldenberg, jedoch und in Gegenwart seines Hofmeistern ohne den geringsten Widerspruch von denen, so aus dem Hof-Marschall-Amt

Amt deputirt gewesen, vollbracht worden. So bald aber der vorgedachte Abgesandte von Huldenberg zurück kommen, so habe derselbe alsofort wider disen Actum nicht allein eine schrifftliche Protestation eingelegt, sondern auch noch hierüber eine weitläufftige sub Lit. B. beygefügte Deduction, in welcher er aus irrig verstandenen, und übel angewendeten Lehr-Sätzen des ehemahl Hannoverischen Raths Wicquefort, it. Hugonis Grotii, Kulpisii und anderer zu behaupten gesucht, daß mit der beschehenen Obrist-Hofrichterlichen Sperr nicht allein gegen die denen Herren Chur- und Fürsten in der letzten Kayserl. Wahl-Capitulation zustehende jura Legationum, und denselben anklebende Gerechtsame und Freyheiten gehandelt, sondern auch sogar das denen Abgesandten hierunter zu statten kommende Völcker-Recht wäre unterbrochen worden.

Ob nun wohl alle diese Behülffe (wie von ihm bereits vorläuffig gezeiget worden) auf schlechten Grund bestünden, allenfals auch durch die widrige Observantz, deren er eine gute Anzahl unwidersprechlicher Exempel angeführet, öffentlich darnider geleget würden: So habe er jedoch in Ansehung, daß dieses gantze Werck (und zumahl die vom Gegentheil gebrauchte Rationes) sehr in das Publicum eintretten thäten, der Nothdurfft ermessen, solches alles E. K. M. allerunterthänigst zu hinterbringen und was er hierunter weiter zu thun oder zu lassen habe, allergehorsamst anzufragen.

Darunter auch um so mehr die Beschleunigung

gung eines Kayserl. allergnädigsten Entschlusses vermittelst anderwärtig übergebenen gehorsamsten Memorials zu erbitten sich genöthiget befunden: Als bald hernach ein anderer dem Respect des Kayserl. Obrist-Hofrichterlichen Amts weit nachtheiligerer Casus hervor kommen. Da nemlich des allhier sich befindenden Fürstl. Würtenbergischen Geheimen Raths, Joh. Heinr. von Schützen Ehe-Consortin verstorben, Er der Obrist-Hof-Marschall aber, zur Verrichtung der Sperr einen Commissarium, (und zwar zu des Abgesandten mehrerer Distinction) den ersten Assessorem und zugleich Amts-Secretarium Dr. Bauern, nebst einem Amts-Trabanten in dessen Behausung geschickt: Dieser der Gesandte hingegen sich wider sothanen Actum auf eine gar irrespectueuse Art dergestalt verlohren, daß er nicht nur den Commissarium bald unter diesem, bald unter einem andern Vorwand vorzulassen verweigert, sondern auch als er dagegen beschehenen protestirens ohngehindert, die Sperr gleichwohl verrichtet, ihnen also fort einen Laquaien nachgeschickt, mit der Bedeutung, wie er sothane Hof-Marschallische Sperr auf sein des Gesandten Befehl allschon wiederum weggerissen habe. Wobey es noch nicht verblieben, sondern es habe der vorgedachte Abgesandte von Schütz über diesen Actum der Abreissung von dem hier befindlichen Notario, Johann Ludwig Gratiano, ein ordentliches Instrument aufrichten, und ihm dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen, nebst denen 4. abgerissenen Amts-Siegeln,

geln, und seiner solennen Protestation zu geflissentlicher Verspottung sein- und seines aufhabenden Kayserl. hohen Amts, durch eben diesen Notarium und 3. Zeugen, deren einer Joh. Nicolaus Vogel genant, Fürstl. Würtenbergischer Legations-Secretarius, der zweyte Philip Harpffer, Sachsen-Meinungischer Legations-Secretarius, der dritte Matthias Rülls aber Cammer-Diener bey ihm dem Fürstl. Würtenbergischen Gesandten gewesen, in das Hauß schicken lassen: mit allerunterthänigster Bitte, E. K. M. wolten allergnädigst geruhen, Dero eigenen über derley an den Kayserl. Hof ab- und zureisende Reichs-Stände Herrn Gesandten habende, durch den Ober-Hof-Marschall je und allezeit exercirte Kayserl. Jurisdiction allergerechtest zu handhaben, und den disseits sehr verletzten Respect gegen den Beleidiger des Kayserl. Amts-Insiegels sowohl, als den Verächter derer Obrist-Hofrichterlichen Verordnungen, durch Verschaffung einer nachdrucklichen Satisfaction solchergestalt zu handhaben, damit andere daran ein Exempel nehmen, einfolglich das Kayserl. Obrist-Hof-Marschall-Amt, der nächsthin beschwornen Wahl-Capitulation gemäß, bey dessen alten Recht und Gerechtigkeiten erhalten werden möge.

Als nun hierauf Ew. K. M. allergnädigst gefällig gewesen, diesen gantzen Verfolg der Sache an Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath zu geben und darüber, item was etwa weiter zu thun seyn möchte, dessen rechtliches Bedencken zu vernehmen: So hat derselbe zwar die von dem

Herrn

Herrn Fürsten von Schwarzenberg als Obrist-Hof-Marschalln vorläuffig beschehene Vorstellung so gegründet befunden, daß solcher fast nichts zuzusetzen gewesen. Alldieweilen aber gleichwohl hin und wieder in der Huldenbergischen Vorstellung einige neuerliche und der Kayserl. Autorität sowohl, als der Verfassung des Röm. Reichs nachtheilige Principia gebraucht worden: so hat man vor gut befunden, dieselbe Punct-weise zu durchgehen und alles dasjenige, worin von denen vorerwehnten beyden Gesandten der Grund dieses ihres neuerregten Widerspruchs gesetzet worden, in nachfolgenden zu bestehen befunden.

1. Die gegenwärtige Frage lasse sich nicht ex Corpore Juris civilis oder denen Juribus Statutariis, sondern aus dem allgemeinen Völcker-Recht entscheiden. Was aber dieses mit sich bringe, deßhalben sey ein unverwerffliches Zeugniß bey dem Hugone Grotio de Jure Belli & Pacis L. 2. c. 18. §. 4. zu finden, allwo er die omnimodam exceptionem derer Abgesandten von der Gerichtsbarkeit desjenigen, an welchen sie gesendet worden, vornemlich mit folgenden Ursachen zu beweisen vermeynet; weil ausser diesem die Wohlfahrt und Sicherheit der Abgesandten auf einen schlüpffrigen Grund gesetzet würde, wenn sie von ihrem Thun und Lassen einem andern als ihrem Herrn, zumal aber demjenigen Red und Antwort geben müsten, an den sie versendet worden und mit dessen Absichten ihre Rathschläge und Commissiones selten über-

einzutreffen pflegten, und der auch sich der Gelegenheit einer beygelegten Jurisdiction gar leicht gegen den Endzweck aller Gesandschafften mißbrauchen und auch das geringste, was etwa ein Gesandter nicht nach seinem Willen thäte, zum Verbrechen machen, und ihn darüber in Ungelegenheit setzen könnte, um welcher Ursach willen denn durch allgemeinen Beyfall derer Völcker diese zweyfache fictio Juris gentium eingeführet worden, daß nemlich der Abgesandte vor eine Person mit demjenigen, von welchem er abgeschicket worden, gehalten und demnächst geglaubet werde, als ob er sich völlig extra territorium desjenigen, an den er geschickt worden, befinde. Woraus denn herfliesse, daß wenn so gar ein Gesandter in einem fremden Gebiet ein Verbrechen begehe, und dieses nicht von der allergrösten Wichtigkeit sey, man es insgemein zu dissimuliren, ausser diesem aber den Verbrecher zu seinem Herrn zurück zu schicken, und von dort aus die Bestraffung zu erwarten pflege, welches auch nicht anders geschehen könnte, weil die Eigenschafft derer Privilegiorum mit sich bringe, daß sie etwas über das gemeine Recht würcken thäten; so aber nicht geschehen würde, wenn die Gesandten allein von ungerechter Gewalt sicher wären, als dergleichen Beschirmung man ja einem jeden privato zu leisten schuldig sey. Gesetzt auch, daß aus dergleichen Nachsicht in Unterlassung des ordentlichen Straf-Amts ein und andere Unbilligkeit entstünde, so würde doch solche durch die allgemeine Nutzbarkeit reichlich

wie-

wiederum herein gebracht, als wovon ein mehrers in nachdencklichen Terminis bey dem Kulpis. de Jur. Legat. Stat. Imp. c. 19. §. 3. zu finden.

Darauf nehme man auch 2. die Sache an allen Orten, und würde leichtlich kein Hof zu finden seyn, da man einem fremden Abgesandten jemahls zugemuthet habe, daß auf den Fall, da ihm seine Ehe-Consortin stirbt, der fremde Hof Richter über die Verlassenschafft seyn solte, sondern man überläßt solches allenthalben der Untersuch- und Entscheidung des absendenden Herrn.

3. Von einem jedesmahls Röm. Kayser würden Gesandten an Chur-Fürsten geschickt, und wiederum angenommen, denen aber würde niemahl an andern Höfen dergleichen Zumuthung gethan, noch ein Exempel davon vorhanden seyn, folgbar könte und sollte von andern ein solches auch nicht begehret werden.

4. So wenig als man dasselbe denen Botschafftern fremder Könige, Potentaten und Republiquen zumuthen könte.

5. Wollte man aber vielleicht die Meynung führen, als ob zwischen denen Gesandten fremder Könige und anderer Mächten ein Unterscheid zu machen, oder wie ohne dem von fremden geschehen, wegen der aufhabenden Lehns-Verbindlichkeit ein Scrupel zu erregen sey, so wäre zwar nicht zu läugnen, daß die Chur-Fürsten des Reichs einen besondern starcken nexum fidelitatis, obedientiæ ac venerationis gegen J. K. M.

 trü-

trügen und derohalben Vasallen wären, es nennten aber J. K. M. solche selbst die vorderste Glieder des Leibes, von welchen die Kayserl. Maj. das Haupt wäre, it. die Grund-Säulen des Reichs, it. es würden

6. Ihnen die Jura Superioritatis sublimia, ingleichem die Jura libertatis & potentatus, und mithin das daraus herfliessende Jus mittendi Legatos zugestanden und allenthalben erkennet. Ja wenn Ihnen

7. Solches Recht, wie ehedem geschehen, von fremden Mächten wollte in Zweiffel gezogen werden, so wären J. K. M. schuldig sie dabey nachdrücklich zu schützen.

8. In allen beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulationibus hätten die Kayser denen Chur-Fürsten versprochen, insonderheit aber E. K. M. selbst mit einem neuen Zusätz vermehret, daß sie in puncto Legationis denen Königen gleich, und nicht anderst gehalten, auch nicht zugegeben werden soll, daß an ihrem Hof ein Venetianischer oder anderer Republic Botschaffter einem Churfürstlichen vorgehen solle. So wenig nun das Hof-Marschallische Gericht einem Königl. Englisch, Frantzösisch, Schwedisch, oder dergleichen Gesandten die Sperr in seinem Hause zugemuthet hätte, oder auch noch zumuthen dörffte, so wenig könnte solches denenjenigen geschehen, die da in Krafft nur angezogenen Kayserl. Versprechens mit ihnen in Gleichheit der ration gestellet werden.

9. Auch würde endlich wohl kein Exempel seyn, da das Hof-Marschallische Gericht die Sperr

oder

oder andre Actus jurisdictionales über einen Chur-Mayntzischen Ambassadeur, Abgesandten oder Residenten, der Minister und nicht Agent zugleich gewesen ist, exerciret, und der Vicarius des Herrn Churfürsten zu Mayntz am Kayserl. Hof, so ein jedesmaliger Reichs-Vice-Cantzlar sey, darein gewilliget, und sich nicht vielmehr deter Jurium legationis seines Principalis repræsentati, des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz sollte angenommen, oder die Sperr durch die Chur-Mayntzische Cantzley nomine Electoris Moguntini zu verrichten unterlassen haben. Dahero denn unbillig seyn wollte, dasjenige, was einem aus dem Churfürstl. Collegio vom Obrist-Hof-Marschall-Amt zugestanden wird, denen andern in Zweiffel zu setzen.

10. Die Exempel, so hingegen theil angeführet worden, fügten sich guten Theils nicht anhero, sondern redeten à potiori von solchen Leuten, welche hiesige Agenten und in der That keine Ministri publici wären, sondern bloß den Titul eines Residenten, um dadurch ein und andern Vorzug zu geniessen, von einen derer Herrn Churfürsten angenommen hätten. Diese nun könnten sich freylich von dem Gerichts-Zwang des Kayserl. Reichs-Hofraths nicht loß machen, wären aber, wie schon gedacht, bloß Residentes titulares und abusive tales, die da dem übrigen ordini Ministrorum zwar nicht præjudiciren könten, anbey aber auch nicht eine der geringsten Ursach des Abfalls dieses Characteris an hiesigem Kayserl. Hof wären, und da auch auf-

ser dergleichen Leuten andre Gesandten eines und das andere gelitten hätten, was gegen seinen Character anlauffe, so könte doch die Unerfahrenheit dieses oder jenes Singuli denen übrigen so wenig Nachtheil bringen, als durch die Unwissenheit ein und andern Judicii von dem was zum Völcker-Recht gehörig, dasselbe aufgehoben würde. Da hingegen der Würtenbergische Gesandte von Schütz sich blosser Dings in generalibus auf das Jus Legationis und die demselben anklebende Exemtiones und Immunitäten, denn auf das Jus revocandi domum beruffen, und endlich so viel zu verstehen gegeben, daß überall in grosser Ungewißheit beruhe, ob die Gerichtsbarkeit über Gesandten, wenn ja eine statt haben solle, dem Ober-Hof-Marschall und nicht vielmehr (wie von dem Reichs-Hofrath ehedem jederzeit zu behaupten gesucht worden) dem letztern gebühre.

Solchem allen nach den Unbestand vorbesagter Einwürffe nur mit wenigem an das Licht zu stellen, so theilet sich das erstere Haupt-Fundament des von Huldenberg in zweyerley Fragen ein: Ob überall mit einer Sicherheit könne gesaget werden, daß die von dem Grotio gepriesene omnimoda ac plenaria exemtio legatorum à jurisdictione ejus, ad quem missi sunt, in dem Völcker-Recht ihren richtigen Grund habe? Und ob 2) gesetzt, daß dem also sey, ein solches sich gleichwohl auf die Stände des Reichs und die an den Kayserl. Hof, oder sonst innerhalb Reichs geschickte Gesandschafften (denn von denen, welche ad exteros gerichtet werden, ist dermahlen die Frage nicht,

nicht, und hätte es damit freylich eine gantz besondere Beschaffenheit) sich appliciren lasse?

Das erstere Membrum und die Thesin an sich betreffend, so haben an der Wahrheit dieses Grotianischen asserti nicht nur vorlängst verschiedene stattliche Scriptores gezweiffelt, sondern es ist auch dasselbe vor nicht gar langer Zeit von einem sichern Coccejo, in einer gelehrten Dissertation, de legato sancto non tamen impuni, ex professo widerlegt und darin mit gutem Grund gewiesen worden, das alles dasjenige, was in den alten Griechischen und Lateinischen Historien von der Sanctimonia Legatorum zu befinden, und auch sogar die neuere Gebräuche derer Völcker mit sich bringen thäten, à potiori diejenige Gesandschafften angehe, welche das Band des Friedens unter Völckern zu bevestigen abgeschicket wären, und bestehe dieselbe in einer Inviolabilität derer Gesandten, vor aller nicht allein ungebührlichen, sondern auch derjenigen Gewalt, welche sonst ein Freund dem andern licite zu thun berechtiget wäre, auch sey diese Sanctimonia oder Inviolabilität nicht etwa allein auf den unsichern Boden eines Juris gentium voluntarii gegründet, als durch welches die freye Potentzen nicht länger als sie selbst wollten, obligirt werden könnten, sondern beruhe in einer weit höhern Verbindlichkeit des natürlichen Rechts selbsten, wie ein solches mit mehrerm selbst von dem Puffendorff de Jure naturæ & gent. L. 2. c. 3. §. 23. gezeiget worden.

Was aber die Alten mit sothaner Sanctimonia verstanden, und hernach die Nachfolger per speciem quandam traditionis also von ihnen empfangen und fort getragen hätten, solches könne niemand verborgen seyn, der da ex L. 8. pr. Dig. de rer. divis. wisse, quod ii, qui sancti sunt, ab injuriis quidem tuti sint, à juris vero executione defendi nequaquam debeant, welches denn auch das eintzige wäre, was das Interesse aller Völcker sowohl in Kriegs-als Friedens-Zeiten mit sich bringe, und einem freyen Volck von dem andern mit Recht zugemuthet, auch da es nicht geschehe, bello vindiciret werden könne. Daß aber der Grotius diese Sanctimoniam auf eine gantz ungemessene Weise weiter erstrecken und denen Gesandten daraus eine omnimodam exemtionem von allem und jedem Gerichts-Zwang desjenigen, an den sie geschickt worden, zuweg bringen, so gar auch in die gröbste Verbrechen, Betrügereyen, Ansetzung ehrlicher Leute, und selbst eigenen offenbahren Unterfahrung des natürlichen und Völcker-Rechts die gantze Sache mit der inviolabilitate legatorum bedecken wolle, darin würde er den Beyfall derer Völcker, wenn sie auch den heutigen Tag darüber zusammen kommen, und diesen Punct durch einen allgemeinen vollen Schluß ausmachen solten, schwerlich vor sich finden, wie denn auch die von ihnen zu solchem Ende angezogene Rationes insgesamt nicht viel beweisen thäten. Denn welchen unter den gecrönten Häuptern würde doch einfallen können, um einen fremden Gesandten sicher

und

und ruhig schlaffen zu machen, sich selbst, und seine eigene Lande und Unterthanen unzehlbaren Insolentien, Gefahr, Ungelegenheit, Schaden und Verwicklung, Morderey und dergleichen zu untergeben, die sie von der Vermessenheit eines oder des andern, mit einer unbeschränckten Exemtion bedeckten Gesandten zu erwarten haben könten. Daß aber vielleicht ein Herr, wo sich die Gesandten befinden, sich dieses Rechts mißbrauchen, und unter seinen Gerichts-Zwang, auch zuweilen solche Dinge mit einziehen möchte, die da nicht des Gesandten seine actus privatos, sondern publicos & ministeriales betreffen thäten, solches sey nicht sogleich zu vermuthen, auch da es geschehe, unbillig und selbst wider das natürliche Recht, könte jedoch allenfalls als ein Mißbrauch das auf der andern Seite stehende Recht nicht aufheben, ja wenn man zu Vorkommung dieses befahrenden Mißbrauchs des Gerichts-Zwangs und Straff-Amts, denen Gesandten aus einem vermeynten Jure gentium voluntario eine omnimodam exemtionem ab omni Jurisdictione beylegen wollte, so würde jedoch die vorerwehnte Besorgniß nicht aufheben. Denn derjenige Potentat, der sich nicht vor GOtt und dem natürlichen Recht fürchte, der würde sich noch vielweniger vor dem freywillig eingeführten Völcker-Recht fürchten, und dessen ungehindert die Exemtion derer Gesandten keinesweges weiter, als es die Convenientz seines Staats zulassen wollte, gelten lassen. Ob die von dem Grotio angeführte fictiones sich mit der simplicitate ju-

ris gentium zusammen reimen, würde zwar an seinen Ort gestellt: Deßwegen dennoch dadurch nicht viel bewiesen. Denn gesetzt, man lasse die fictitiam unitatem personæ zwischen dem schickenden Herrn und seinem Abgesandten zu, so bliebe doch die zweyte Fiction noch einen Weg als den andern in der größten Ungewißheit, ob nemlich überall aus dem Völcker- oder natürlichen Recht klar zu machen, daß nemlich der hohe Repræsentat selbst, wenn er sich in einem fremden Territorio gegenwärtig befindet, also gleich fingirt werden müsse, ob wenn er nicht zugegen wäre und folgbar, er möge auch anfangen was er wolle, sich vor keinem Gerichts-Zwang des Territorial-Herrn etwas zu besorgen habe, sondern es werde dadurch die Fictio weiter getrieben, als aus dem Völcker-Rechte wahr zumachen stünde. Denn ob man schon wohl wisse, daß öffters ein oder die andere freye Potentzen ihres gleichen hohen Häusern im Durchreisen durch ihre Städte und Länder, in venerationem tanti fastigii, gantz ungemeine grosse Indulgentz und Ubersehung, auch in denen exorbitantesten That-Handlungen hätten wiederfahren lassen; so könnten doch dergleichen Curialien und Höflichkeiten kein Völcker-Recht machen, weniger einen andern verbinden, eben dergleichen in seinem Lande angehen zu lassen, sondern es stehe die Regel des Völcker-Rechts noch jederzeit fest, vermöge des in einem jedweden Territorio nicht mehr als eine eintzige höchste Ober-Macht und Majestät wohnen könte, und mithin alle diejenige, so sich ausser derselben

darin befinden thäten, sie möchten auch so groß seyn als sie immer wollten, anders nicht als vor privat-Personen und solche Leute zu halten wären, welche sich des Gerichts-Zwang des Ober-Herrn in dem Land, wenn er sich dessen nicht gutwillig begeben wollte, keinesweges zu entbrechen hätten. Folgbar wird von ihm dem Coccejo der Schluß gemacht, daß der Grotius und alle die ihm blindlings nachgewandelt, unrecht daran wären, wenn sie die omnimodam exemtionem derer Gesandten von aller Art des Gerichts-Zwangs nebst andern dergleichen Immunitäten unter die Gesetze des Völcker-Rechts zehleten und nicht vielmehr, wie sie in der That seye, sie vor eine solche Sache hielten, die da nach dem Wohlgefallen derer freyen Potentzen, bald auf diese, bald auf eine andere anständige Art eingerichtet werden könnte, mit welchem denn auch übereinkommt ein anderer gelehrter Scriptor Juris gentium Huber in Tract. de jure civitatum universali L. 3. Sect. 4. cap. 2. §. 22. in verb. Ut quod res est, dicatur, dialecticæ rationes, imo nec æqui & boni considerationes, nequaquam liberant legatos ab omni jurisdictione locorum, in quibus agunt, ne quidem de jure gentium, sed NB. sola utilitatis reputatio, & metus consequentiarum erga nostros legatos nonnunquam id effecit. It. Hertius in not. ad Puffendorf. de J. N. & G. L. 1. c. 4. n. 21. ibi: At vero speciosa illa, quæ vulgo legatis tribuuntur, privilegia, iis præsertim, qui NB. magis ad expiscanda alterius Reipubl. secreta, quam pacis gratia in

aliquo loco habitant, Grotius viderit, quemadmodum probet, cum omnia, quæ ab eo referuntur, ex mera ejus, ad quem mittuntur, indulgentia dependeant. It. Let. Ceremonial. Polit. T. 1. lib. 1. f. 135. Alcuni credono, che questa immunità negli Ambasciatori sia un dritta delle genti, che non puo levarsi, io non voglio disputar qui ne di quello che si deve dallo Potenza legislativa, ne di quelle che si puo dalla potenza libera essecutiva del Soprano: certe e che non de relevarsi e rispetto allusò che se n'e introdotto e per massima di stato perche quello che un Prencipe fara all Ambasciatore d'un altro, l'altro fara al suo: ma e certo ancora, che questa immunita nascono dalla generosa gratia de Prencipe, e per questo dove son piu dove meno, & Ingilterra ben poche: e per la stessa ragione che sono state concesse della gratia de Prencipe, lo stesso Prencipe e obligato per debito di convenienza di stati di mantinerli. Und was haben die Reichs-Stände nöthig, ihrer Gesandten Wohlfahrt und Sicherheit auf ein zweifelhafftes Jus gentium voluntarium zu setzen, da sie darüber weit kräfftigere und speciale Versicherung in der geschwornen Wahl-Capitulation und andern Reichs-Gesetzen vor sich finden. Wie können sie von ihrem allerhöchsten Oberhaupt vermuthen, daß selbe sich der Gerichtsbarkeit über ihrer Gesandten Personen zu Verhinderung dererselben Angelegenheiten mißbrauchen werden, da sie die Principalen selb-

sten

sten J. K. Maj. allerhöchsten Jurisdiction und Sorgfalt deroselben Land, Leute, und noch ein mehrers anvertrauen müssen, auch ohne das wenigstens licite nicht bemächtiget sind, andre Absichten, Rathschläge und Negotiationes zu führen, als die da Ihr R. K. M. und des Reichs Ehre, Nutzen und Wohlfahrt nicht zuwider, oder mit einem Wort ihren abgeschwornen treuen Pflichten gemäß sind. Wozu nutzen ferner ihnen die übrige Grotianische Fictiones, da nemlich die Gesandten mit ihrem Herrn vor einerley Person gehalten und gleichsam extra territorium dessen, an den sie geschickt werden, befindlich zu seyn geachtet werden müsten, wenn derjenige, der sie abgeschickt, selbst unter der Kayserl. Jurisdiction stehet und er sey im Reich, wo er wolle, sich niemahl eine Fiction einbilden darf, als ob er ausser dem Kayserl. Gerichts-Zwang lebte: Folgbar seinen Repræsentanten per fictionem nicht mehr beylegen könne, als er der Repræsentat in veritate selbsten hat, oder jemals gehabt hat, welches denn auch die Ursach ist, warum der von Huldenberg secundo loco allegirte Kulpis c. 21. §. 5. in diesem Punct abermahl von ihnen abgehet und gerne zugiebt, daß an dem Kayserl. Hof der Obrist-Hof-Marschall, zuweilen aber auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Jurisdiction über die Abgesandten derer Stände zu exerciren pflege, solches auch, daß es derer Reichs-Stände Meynung selbst niemals anderst gewesen, aus selbst Dero eigenen Monitis ad Capitul. Leop. ad art. 41. genugsam wahrzunehmen ist in verb.

Und

Und sollen sowohl derer Stände Residenten und Agenten NB. von Unserer Landes-Regierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation der Inventur, Editiones derer Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutel und dergl. betrifft rc. befreyet seyn.

Mithin nichts klärers seyn kan, als da sie ihre Gesandschafften allein von denen Landesherrlichen und andern Oesterreichisch. Mitteln zu befreyen verlanget, durch dergleichen Ausnahm die Regula in casibus non exceptis mehrers befestiget, die Gerichtsbarkeit dererselben Reichs-Mittel über dieselbe ipso facto erkennet und eingestanden worden. Es gehöret ferner hieher der von dem Herrn Ober-Hof-Marschallen angezogen unter einer Kayserl. Commission errichtete Recess de 1614. worin dem Reichs-Erb-Marschall die Jurisdiction über die Reichs-Stände und Dero Gesandten, auch fremder Potentaten Diener und Gesind zugestanden worden, manifesto indicio, daß solches auch keineswegs dem Kayserl. Hof-Marschall-Amt könne verwehret werden. Ingleichem befindet sich bey dem Gylmanno Symphorem. Tom. 3. Legatus, da super violatore legationis Mandatum S. C. in Camera gesucht, und ein abermahlig solennes Zeugniß gegeben worden, daß so lange man mit einander in una Republica und nicht inter diversas gentes lebt, sich weder gebühre, noch nöthig sey, die immunitates Legatorum aus dem Völcker-Recht zu vertheidigen (als welches auf den

Wei-

Weigerungs-Fall keinen andern Ausschlag als die Waffen hat) sondern daß solches durch weit gelindere und mehr sichere Wege geschehen könne. Welches denn auch selbst erkennen muß der ebenfalls angezogene Wicquefort (ohneracht er sonst das Gesandschaffts-Recht derer Stände in vielen Dingen weit über die Gräntzen der Reichs-Verfassung hinaus treiben will) indem er selbst gestehet, vid. L. 1. Sect. 27. §. 582. Daß die Gesandten derer Stände, welche auf dem Reichs-Tag (oder vielmehr deren, welche an den Kayserl. Hof gehen) ihre Sicherheit nicht ex Jure gentium, sed fide publica zu suchen hätten.

Ad 2dum, daß sonst der von Huldenberg vermeynen will, es werde leichtlich kein Hof zu finden seyn, welcher einem Gesandten wie ihm geschehen, zugemuthet habe, über die Verlassenschafft seiner Ehe-Consortin einen andern als seinen Herrn zum Richter zu leiden, oder darüber eine Sperr zu erwarten: Darinn scheinet er gantz und zumahl unrecht daran zu seyn, indem ja leichtlich zu finden, daß in dem Casu, worin man seinethalben begriffen ist, da nemlich er eine wohl bemittelte Ew. K. M. Landsherrlichen Obrigkeit unterworffene, aus Dero Kayserl. Erb-Landen bürtige Person geheyrathet, mit selbiger Ehe-Pacta gemacht, Kinder erzeuget, denen Kindern der Religion halber Vorsehung gethan, die Ehe-Consortin aber, ehe sie aus dem Land gangen, oder ihre Haabseeligkeit anders wohin transferiret, verstorben, folgbar allhier an Seiten E. K. M. die aus Dero Landsherrl. Macht

her-

herfliessende Manutenenz derer von ihren Unterthanen geschlossenen Pactorum und Contracten, it. die Obrist-Vormundschafft und cura Religionis von Dero angebohrnen Landes-Kindern stehet, an Seiten des von Huldenberg aber man durchaus in keinen actis publicis oder solchen Geschäfft versiret, worinn sein hoher Principal von ihm repræsentiret wird, sondern lediglich in einem negotio publico, wo ein geschlossener Contract oder Heyraths-Vertrag mit einer Oesterreichischen angebohrnen Unterthanin, it. die Sorgfalt vor ihrer Kinder Bevormund und Erziehung in der Catholischen Religion, it. die aditio hereditatis in Austria jacentis zusammen laufft und folgbar er und kein Gesandter, wer der auch seyn möchte, sich in so weit auf eine Exemtion zu beruffen hat, oder auch sogar der Obrigkeit des Orts, worunter die Güther und Effecten befindlich, ihr ante contractum matrimonium gehabtes Recht, durch die dazwischen gekommene Verheyrathung an einen Gesandten, hat können benommen, oder auch nur einmahl verschmälert werden, mithin fast zu wenig geschehen sey, daß man diese Sache nur einmahl ad forum privilegiatum derer Gesandten hat ziehen und nicht vielmehr der ordentlichen und resp. Grundland-Obrigkeit überlassen wollen. Sicuti enim regulariter legati in contractibus non repræsentant mittentem, ita vel maxime bona eorum immobilia, tempore legationis acquisita, idem est circa obvenientes hereditates, sequuntur forum rei sitæ, nec legatum defen-

dit

dit fictio Grotii, quod extra territorium esse videatur, cum ea fictio non plus operari possit, quam veritas, de cetero vero verum sit, quod si etiam legatus existeret in loco, unde missus est, ratione rei sitæ vel jacentis hereditatis, posset conveniri, & cogeretur judicium pati apud judicem illius loci. Textor de J. G. c. 3. n. 58. Ja man ist von dem Unbestand des Huldenbergischen Asserti dergestalt versichert, daß wenn diesen Tag einer derer vordersten Stände des Reichs selbst sich in Franckreich und andern auswärtigen Landen verheurathet, Pacta machen, und in eben diesem Casu, wie hierin von Huldenberg ist, befunden, so hätte man deßhalben all seiner in Teutschland habenden Landsherrlichen Jurium ohnerachtet im geringsten nicht verwehren, noch vielweniger solches einem residirenden Ministre übersehen, wie allenfalls mit bekannten Exempeln, zumahl dem ehemaligen Herrn Hertzog zu Mecklenburg zu erweisen stünde.

Ad 3. & 4. Dieses aber ist fast nicht zu ertragen, daß man jetzo neuerlich anfangen wolle, die Jura Legatorum derer Chur- und Fürsten des Reichs mit den Kayserlichen in eine Gleichheit zu stellen und den Schluß machen will, weil E. K. M. Gesandschafft bey denen Herrn Churfürsten alle Freyheit und Exemtion geniessen thäten, so wären sie schuldig, denenselben dergleichen wiederfahren zu lassen, da doch mit wenig Nachdencken zu begreiffen ist, was vor ein Unterscheid sey zwischen einem Gesandten der von dem höchsten Ober-Haupt an die Stände des Reichs geschicket

wird

wird und einen Kayserl. characterem repræsentativum intra fines Imperii & Regnorum seines allerhöchsten Ablegantis auf sich hat, wie v. c. die Vice-Könige, Kayserl. Commissarii und in dem Reich verschickte Kayserl. Gesandten oder Abgesandte tragen, und einer Gesandschafft oder Abgesandtschafft, die da an das Oberhaupt gerichtet wird, und wie insonderheit der Supremus mittens ex juribus supremis & Majestaticis, quæ post electionem in ipso tantum & unice resident, befugt seye, dieses allerhöchste Vorrecht, so er proprio jure mit allen freyen Reichen gemein hat, selbst zu vindiciren, so gar die an seinen Vice-König, Gesandten, Commissariis oder andern Repræsentanten, von seinen Vasallen und Unterthanen erleidende Beschimpffung, als ein crimen læsæ Majestatis anzusehen und zu bestraffen habe, wovon eine merckwürdige Observation zu finden in vorangezogenen Leti Ceremonial P. 1. L. 1. fol. 129. Il carettere de Vice-Re (idem est circa reliquos repræsentantes intra fines regnorum) e un ritratto del re al vivo, un ritratto che parla, & che ha vita come la persona del re ch'e represéntata & p. p. Al contrario il carettere d'Ambasciata representa ancora al vivo la Majesta de Prencipe maquello ritrato non ha vita e un ritratto naturale ma Senza parola mentre represéntata Sopronita, & il potere de Prencipe, ma non l'esercita, perche fuor del Prenciputo non hanno vita hora colui che offende tal carettere nella persona v. g. d'un Vice-Re

eade

cade nella di lesa Maestà come si offendesse il re &c.

Dahingegen es mit denen Abgesandten derer Stände des Reichs, welche an ihrer Principalen allerhöchstes Ober-Haupt geschicket werden, und sich in dergleichen Prætension setzen, die Beschaffenheit hat, daß die Ablegantes selbsten allen ihren darunter führenden Splendorem bey jedesmahl regierenden Kaysern von Zeiten zu Zeiten selbst gesucht, und bald in diesen, bald in jenen zu vermehren gebethen, zuweilen auch ein mehrerers, als sie vorhin gehabt, erhalten, zuweilen aber auch wohl eine abschlägige Antwort bekommen und allenthalben selbst bekennen müssen, daß mithin ein Röm. Kayser die Brunquell sey, daraus alles dieses geflossen und noch herfliesset, wie denn aus der Teutschen Historie bekannt ist, daß die legationes Statuum, qua singulorum, an die Röm. Kayser nicht viel über die Zeiten des Maximiliani I. hinauf lauffen, wo solches zum ersten mahl durch solenne Pacta befestiget worden, da sonsten man ihrer Seiten, ausser was in Aurea Bulla von denen Churfürsten zu finden, bey vorfallenden Begebenheiten ihre persönliche Stellung vor dem Kayserl. Thron begehret, und ihnen ungern durch Mittels-Personen mit dem Kayser zu handeln erlaubet hat, und als nach der Hand die Gesandtschafften derer Chur- und Fürsten an den Kayser aufkommen und mehrers gemein worden, so hat man doch Dero Gesandschafft nicht eben wie diejenigen, die ab exteris kommen, tractiret, sondern pro domesticis gehalten, die

sich gleichsam in domo patris befinden thäten, und bey weitem nicht dasjenige Ceremoniale, was fremden freyen Potentzen geschiehet, zu begehren haben. Dahero denn von dem bekannten Kulpis die Sache weit besser, und denen Gesetzen des Teutschen Vaterlandes gemässer eingesehen worden, da d. l. c. 2. §. 15. er folgendes merckwürdig anführet. Solent quoque, quæ juribus summæ potestatis independenter continentur, e, c. jus legationum inferioribus interdum communicari. Quod genus legationis ratione effectuum quidem utrosque legatos in plurimis fere æquiparare videtur, cum quoad vim juris differentia satis magna remaneat. Illi enim, qui pleno & proprio jure istam facultatem habent, eam cum omnibus connexis & solennitatibus possunt exercere, nec ceremoniæ novæ, quas subinde tempus inducit, quibus alii Magnates utuntur, iisdem possunt denegari, nec actus possessorios producere tenentur, multo minus jura sua solo non usu censentur amittere. Quæ omnia secus se habent apud illos, qui privilegio quodam ac jure dependenti ejusmodi facultatem sunt consecuti. Hi enim extra concessionis terminos aut (si hi non extent) possessionis & exercitii non interrupti nihil sibi possunt attribuere, sed ubi quid amplius prætendunt, probationibus opus habent.

Was ferner die in dem ad 5. 6. 7. 8. enthaltene guten Theils zusammenfliessende Puncta betrifft, so kan zwar dem von Huldenberg ex actis publicis wohl

wohl unverborgen seyn, wie man an hiesigem Kayserl. Hof niemahl in Abrede gewesen, zwischen den Abgesandten freyer Könige und derer Vasallen des Reichs einen Unterschied zu machen, sogar wenn solche in einer Person zusammen treffen, allermassen bey Londorpio der Länge nach zu sehen, wie als 1662. der König in Schweden eine ansehnliche Gesandschafft anhero geschickt, und vor diese einen solennen Einzug begehrte, man ihm solches schlechterdings abgeschlagen, unter dem Vorwand, daß er hier nicht die Figur eines gecrönten Hauptes machen könne, nachdem seine Gesandschafft zur Lehns-Empfängnüß und einem actu submissionis anhero käme, welches denn auch die Herrn Churfürsten NB. selbst so, und nicht anders Autore Comitial. Ratisb. gehalten. Denn als 1653. die Schwedische Gesandten sich zu Regenspurg legitimirten und vorgaben, daß sie nicht nur den Herzog von Bremen, sondern auch den König repræsentirten, und also in ihrer Wahl stünde, was sie vor einen characterem annehmen wollten, so blieben sie bey dem Königl. und prætendirten als Königl. Gesandte die erste Visite auf die Notification, den Vorgang vor den Churfürstlichen und Titul Excellentz, deren keines aber ihnen die Herren Churfürsten zugestanden, sondern sie als Brehmische Gesandten tractiret, so sie sich auch endlich mußten gefallen lassen, ob ihnen schon von Brandenburg aus andern particulier-Absichten wollte gefügt werden. Und diesen Unterschied wird der von Huldenberg nicht aufheben, er mag gleich

das Jus legationis ex Jure Potentatus libertatis Statuum, oder superioritate territoriali herneh-men. Denn was anlanget das Jus potentatus, als eine Brüt des Fursteneriani schen Juris supre-matus, so läst man darüber den von ihm allegirten sub ficto nomine verborgen liegenden Preußi-schen Justinum Presbeutam de legat. Stat. Imp. seine Gedancken eröffnen, bey welchem §. 138. folgendes zu finden: Ex virium præstantia nisi diversitas Statuum accedat, novum jus oriri, omnino absurdum est. Neque enim si hodie quidam Milo Crotoniades integrum taurum humeris portare, mox pugno mactare, & tan-dem una cœna solus assumere posset, juro quis eum crederet, hoc solo aliis dignitate & ho-noribus præstantiorem, sed profecto nisi *alia* accesserint, nec senatorii ordinis eam ob rem dignus habetur. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der libertate Statuum und denen Præemi-nentzen, die da in die Jura Majestatica einzutretten scheinen, als welche allzumahl, wenn sie nicht in eine licentz und dissolutionem corporis hinaus lauffen sollen, unter der Dependentz und Dire-ction des höchsten Ober-Haupts stehen und exer-ciret werden müssen, wie solches ohnlängsthin in einem gelehrten Tractat de libertate Statuum mit mehrern gezeiget, zum Theil auch vorlängst von erwehntem Kulpis de leg. Stat. c. 8. n. 14. mit folgenden Worten wahrgenommen worden: Ne penitus summa rerum autoritas Imperii Roma-ni comcideret, publicis legibus ita prospectum est, ut quod ordinibus in totum negari non

pot-

poterat, certis tamen limitibus circumscriberetur, adeoque bella eorum, fœdera, legationes, & similia commercia publica non gentium jure, prout in Principibus plane liberis se res habet, sed constitutionibus quibusdam ac juribus Imperii regerentur, ne Imperio vel Imperatori aut etiam aliis damno forent. Weil aber der von Huldenberg gleichwohl an Seiten derer Herren Churfürsten den starcken nexum fidelitatis, obedientiæ ac venerationis gegen einen jedesmahl regierenden Kayser erkennet, und am mehresten dahin zu incliniren scheinet, daß das Jus Legationum derer Stände aus denselben Juribus Superioritatis herfließt, so will man sich zwar mit dem nicht aufhalten, daß die Worte des Lehen-Eydes, worauf der vorerwehnte nexus sich gründet, einen guten Theil kräfftiger in der Formul lauten und mehrers in sich halten, als in diesem Latein enthalten; sondern man nimt allein aus seinem præsupposito vor bekannt an, daß das Jus Legationum unter die Jura superioritatis territorialis sublimia gehörig sey. Alldieweilen aber unter allen Juribus superioritatis kein einiges zu erfinden ist, welches nicht dependenter von einem Röm. Kayser exerciret würde, und unter Dero allerhöchsten Gerechtigkeit stehet: als glaubet man, daß darunter dem Juri legationum & legatorum nichts besonders zu machen sey, und folgbar weder der Herrn Chur- noch Fürsten Gesandten sich allhier mit denen Königl. also schlechterdings in eine vollkommene Gleichheit setzen können, es wäre denn,

daß durch die nachherige Reichs-Verfassung, und sonderlich den art. 3. Capit. Cæs. demselben wenigstens so viel die Herrn Churfürsten betrifft, etwas specielles beygeleget worden, einfolglich kommt am Ende die Hauptfrage darauf an, ob denn solches, wie der von Huldenberg vermeynet, also in der That und vorangezogenen art. 3. Capitul. Cæs. befindlich, oder mit Bestand zu eruiren sey, dessen Worte also lauten:

Und nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter und also denenselben an Würden gleich zu achten, an denen Kayserl. und Königl. Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstl. Gesandten prætendiren wollen: So sollen und wollen Wir inskünfftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den Churfürstl. Gesandten der recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königl. Witwen und der Pupillen, (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seyn) Botschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiquen Gesandten und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen und unter ihnen nemlich denen

nen Churfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unsern Kayserl. Hof, auch sonst aller Orten inner und ausser dem Reich keine Distinction mehr gedacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allen, wie denen Königl. Gesandten gegeben werden.

Ohnerachtet darin die mehresten derer Herrn Churfürsten selbst, oder wenigstens ihre Gesandten gantz anderer Meynung gewesen. Denn als 1653. sich die Chur-Brandenburgische Gesandschafft auf dem Reichs-Tag beschweret, daß Oesterreich unter den primariis und secundariis keinen Unterscheid machen, und allen gleiche Ehr und Titul behaupten will: So hätte die Chur-Sächsische Gesandschafft und mit ihnen die mehrere von denen übrigen sich dawider vernehmen lassen:

Gegen die Königl. und der Republiquen Gesandten könne man auch mit ihnen umtreten, aber NB. gegen die Cæsareos nicht, quo magis enim Electores caput suum venerentur, eo magis se dignitati suæ propriæ consulere.

Und ferner als die Churfürstl. Gesandte schon 1645. in pace Westphalica zum erstenmahl den Titul Excellentz prætendirten: So hat die Brandenburgische Gesandschafft dagegen solches ungern gesehen und unter andern folgendes eingewendet: Jam antea Principes queri Electores fastigium suum justo altius tollere, non sine depressione Principum, eoque curatius hic præ-

judicium evitari debere, ne forte querimoniarum materia congeratur. Satius fuisse hoc litigium haud unquam motum. Puffendorf Rer. Brandeb. L 2. §. 25. Item ibid. §. 71. super eadem materia, Electorales titulum Excellentiæ scil. assumsisse, non deprimendo Principum fastigio, sed ut Reipubl. Venetæ conatibus obsistant, suamque præcedentiam adversus istam tueantur. Cæsaremque quoque jussisse, eum titulum Electoralibus hoc in conventu dari, cui Principes reniti non debeant, veluti fonti dignitatis & titulorum. Conf. Puffendorf. l. c. §. 29. Hist. Brandeb.

Inzwischen will daraus die Folge gleichsam erzwungen werden, daß weil in der Capitulation klar enthalten, daß zwischen denen Churfürstl. Gesandten primi ordinis, es mögen deren ein oder mehr seyn NB. am Kayserl. Hof, auch sonst aller Orten in und ausser Reich, keine distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores erwiesen werden solten, die Königl. Gesandten aber von aller Hof-Marschallischen Gerichtsbarkeit, Sperr und dergleichen befreyet wären, so könte man solches ihm dem von Huldenberg ebener massen nicht zumuthen.

Gleichwie aber selbst in Schulen bekannt ist, daß zwischen denen parificationibus, welche simpliciter und denen, welche allein secundum quid geschehen, ein grosser Unterschied seye, so will man nicht hoffen, daß jemand der die Reichs-Verfassung weiß, dahin verfallen werde, diese Parification pro simpliciter tali zu halten, massen

sen damit gar zu viel bewiesen werden, und dieses folgen würde, daß die Herrn Chur-Fürsten von allem nexu absolviret, in die Jura regia eingesetzet, also cum effectu denen Königen gleich gemacht, und mit einem Wort das bißherige Systema Imperii in ein Corpus confœderatorum verwandelt werden müste.

Nimmt man es aber auf eine parificationem secundum quid (wie es denn in der That nichts anders ist) so müssen vor allen Dingen termini habiles gesetzet werden, ehe die hier befindliche Churfürstl. Ministri, und in specie der von Huldenberg diese Vergleichung auf sich ziehen, und daraus eine speciem novæ & insolitæ prætensionis formiren können, welche sich aber schwerlich finden dörfften. Denn wenn man auf den Anfang der Sache sehe, und was den Anlaß zu gegenwärtiger neuen insertion gegeben, als wäre aus denen actis publicis bekannt, und insonderheit aus des Zechens Europ. Herold fol. 191. seq. der Länge nach zu sehen, wie als bey dem Nimweg- und Ryßwickischen Friden an Seiten derer Kayserl. Gesandschafften zwischen denen Königl. und Churfürstl. Ministris primi Ordinis, ein und andere Distinction wollen gemacht, und bald auf dem Fall, da mehr als einer geschickt worden, allein dem erstern die Vorzüge dieses Characters gegeben, bald aber ihnen der Titul Excellentz und bald wiederum etwas anders verweigert worden, dahero denn an Seiten einiger derer Herrn Churfürsten man auf die apprehension gefallen, daß solches zu dem Ende gesche-

hen sey, um sie per indirectum aus dem Jure mittendi legatos primi ordinis zu setzen, ist man solchemnach auf vorgedachte insertion gefallen.

Ob aber dieselbe sich nur von weitem auf den gegenwärtigen Zustand schicke und der von Huldenberg in der Qualität eines Ministri primi ordinis legitimiret sey und mit Kayserl. und Königl. Botschafftern solche Concurrentz habe, darüber die Nothdurfft erforderte, auf diesen §. Capitulationis zu provociren, daran wird sehr gezweiffelt, auch nicht geglaubet, daß deßwegen dem nexui fidelitatis & subjectionis in ordine auf einen Röm. Kayser etwas abgehet, wenn er denen Churfürstl. Botschafftern den Vorzug vor denen freyen Republiquen versprochen, und wo es nöthig behaupten zu helffen versichert hat. Ja solches ist aus gantz besondern Ursachen geschehen, weil nemlich die Republiquen blosse personæ morales, zum Theil vor nicht langer Zeit in freye Regimenter erwachsen sind. Denn obgleich denen Republiquen ihre Independentz nicht mag in Zweiffel gezogen werden, und also scheinen möchte, daß wer einem freyen independenten Staat vorgehet, der müsse eben diese Qualität haben, so folgt doch dieses nicht, und macht die sola independentia keine dignitatem Regiæ parem, als welche letztere allein personalis ist, und von Niemand als personis physice talibus getragen werden kan. Vid. Scriptum ap. Londorp. Tit. 1. Actor. publ. L. 1. c. 15. so auch gar wohl in Acht genommen worden von dem Puffendorf. Jur. Nat. & Gent. L. 8. c. 4. num. 20.

in

in verbis: Quamvis videri possit, ac si contra rationem foret, quod necessario legatus liberæ Reipublicæ legato Regis minus potentis aut noviter exorti (idem est in Electoribus) cedere teneatur. Quia tamen in civitate libera nemo reperitur, qui cum Rege (aut Electore) comparari possit, sed necessario per Vicariam dignitatem, legatos scil. & deputatos, concurri cum ipsis à Republ. debeat, in dignitate vero vicaria tantum splendoris, quantum in originaria, neque in Magistratu tantum dignitatis, quantum in Principe esse nullatenus possit, apparet sane, omnino legatum civitatis liberæ cedere debere cuicunque Regi aut Electori.

Einfolglich ist daraus am Tage, daß es mit dem, was in der Wahl=Capitulation de dignitate Electorum Regibus pari und dem Vorzug vor freyen Republiquen gedacht worden, keinesweges die Meynung gehabt, oder auch haben können, die Herrn Churfürsten innerhalb Reichs zu independenten Ober=Herrn zu machen, sondern ihnen allein aus obgedachten Ursachen diese Prærogativ einer dignitatis Regiæ paris, in ordine ad exteros und sonderlich die freyen Republiquen zuwege zu bringen, welches denn Bœcler in Notit. Imp. L. 6. c. 2. n. 7. aus denen Schedis des seel. Baron von Boineburg, welcher Chur=Mayntzischer Ministre Zweifels ohne von der Absicht der Kayserl. Wahl=Capitulation gnugsame Nachricht gehabt, in Acht genommen zu haben sich ergiebt in verb. Ut Regibus pa-

res

res habeantur Electores, denotare, ut ab exteris Regibus & Rebuspublicis liberis pro Celsitudinibus, Serenitatibus & supremis dominis (Souverains) tractentur, welches auch von denen Röm. Kaysern nicht ungern befördert worden, weilen Dero selbst eigene Præeminentz dadurch hervor blicket, je mehr sie die unter ihnen stehende Stände respectu exterorum hervor ziehen lassen.

Ad 9. Das Exempel der Chur-Mayntzischen Residenten gehöret hieher nicht, weil alle die, deren man sich erinnert, zugleich Reichs-Taxatores gewesen, folglich von dem jedesmahligen Reichs-Vice-Cantzlar, als einem würcklichen Kayserl. Ministro und zwar mit dem Kayserl. Insiegel gesperret worden, als unter welchen die Reichs-Cantzley stehet und nicht geglaubet wird, daß man allen diesen, die zu der Reichs-Cantzley gehören, ohnerachtet sie von dem Herrn Churfürsten zu Mayntz vorgeschlagen, und zum Theil angenommen werden, in Zweiffel setzen will, daß sie würcklich verpflichtete Kayserl. Diener seyn und bleiben.

Ad 10. Was endlich gegen die angezogene Exempel angeführet worden, da läst man zwar an seinem Ort beruhen, ob der Unterscheid zwischen einem, einem Herrn allein zugehörigen Residenten, und einem der ex numero Agentium dazu genommen wird, an hiesigem Kayserl. Hof ehedem so groß geachtet, weil einer sowohl als der ander die Justitz-Sachen zu sollicitiren keinesweges zu unterlassen pflegt, absonderlich

der von Huldenberg hierinfals nur gar zu viel bekannt ist, da in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zumahlen klar zu sehen ist, daß die Chur- und Fürsten, welche Dero Geschäffte in Justitz-Sachen an hiesigem Kayserl. Hof durch eigene Abgeschickte wollen besorgen lassen, solches zwar thun mögen, doch also daß dergleichen Abgeordnete sich der Jurisdiction des Kaysers durch dessen Reichs-Hof-Rath keinesweges entbrechen sollten, wiewohl auch, wenn dieses alles nicht wäre, gleichwohl in der sub Num. 1. beygefügten designation verschiedene ohnwidersprechliche Exempel solcher Chur- und Fürstlichen Gesandten vorhanden sind, die da weder Agenten gewesen, noch vor Ignoranten passiret, noch auch sonst an Würde und hohem Range ihrer Principalen jemanden etwas nachzugeben haben.

Und weil solchemnach die Schützische Asserta keine Antwort verdienen, dasjenige auch, was von dem Jure de non evocando gesaget worden, bekanntlich sich auf die jetzige Materiam im geringsten nicht schicket, sondern von denen legationibus provincialibus derer alten Römer und ihrer vor der angetrettenen Legation gemachten Schulden und dergleichen Aussprüchen handelt, hingegen aber die jetzo neuerlich erregte Strittigkeiten so beschaffen seyn, daß wenn zumahl auf dergleichen bedencklichen Principiis beharret und solche zu behaupten gesucht werden wollte, daraus nichts als allerhand üble Folgerungen entstehen dörfften.

Vo-

Votum.

So ist gehorsamster Reichs-Hofrath der unvorgreifflichen Meynung, es sey

1. Des Herrn Fürsten von Schwartzenberg, als Kayserl. Ober-Hof-Marschalls hierunter Amtswegen genommene Vorsorge und Verfügung allergnädigst zu approbiren und selbiger zu erinnern, nicht nur durchgehends alles dasjenige, was zu Beybehaltung derer Kayserl. Vorrechte und allerhöchsten Gerichtsbarkeit über die allhier auch andere befindliche Chur- und Fürstliche Gesandschafften dienet, zu handhaben, sondern auch so viel insbesondere den von Huldenberg betrifft, dasjenige, was annoch pro complemento justitiæ vonnöthen, vollends vor die Hand zu nehmen und zu dem Ende die Ehe-Pacta zu begehren, ein Inventarium über die Verlassenschafft der verstorbenen Abgesandtin aufrichten, und was weiter in ein und andern der Inhalt derer Ehe-Pacten an Hand geben möchte, bewerckstelligen zu lassen. Und weilen

2. Die von dem Huldenberg gebrauchte rationes und Lehr-Sätze, wenn solche zumahl solten weiter getragen, und in contradictorio zu behaupten gesucht werden, bey jetzigen ohne das sehr exulcerirten Zeiten leichtlich allerhand verdrießliche Folgerungen zu erwecken Anlaß geben dörfften: So vermeynet gehorsamster Reichs-Hofrath das rathsamste zu seyn, so viel immer möglich dergleichen so ungereimt als gefährliche Controversien bald Anfangs zu ersticken, und zu dem Ende Ew. K. M. darob hegendes Mißfallen

fallen dem von Huldenberg vor einer geheimen Deputation ohngefehr dahin zu verstehen zu geben; wie beynahe nicht abzusehen wäre, was ihn bewegen könne, eine eigene mit dem vorgebenden Character nichts zu thun habende privat-Sache in die publica zu vermengen und auf solche Dinge zu verfallen, wodurch nichts als schädliche Neurigkeiten erreget und am Ende ihm und seines gleichen schlechten Vortheil, wie sehr sie sonst geneigt wären, die Chur- und Fürsten in allen und jeden ihren hohen Juribus ohne die geringste Bekränckung zu lassen, geschafft werden. Und würden sie jedoch solche der Kayserl. allerhöchsten Autorität nachtheilige Dinge sich an ihrem Hoflager nicht vorschreiben lassen, sondern verhoffen, wollten ihn auch dahin ernstlich erinnert haben, sich eines bessern zu begreiffen, und nicht Anlaß zu geben, daß E. K. M. die Sache an seinen Herrn zu bringen und auf seine Zurück-Ruffung zu dringen Ursach nehmen müßten.

Was vors 3te den Würtenbergischen Gesandten von Schütz betrifft, so ergiebt sich aus dem obangeführten Verlauff, daß der von ihm gebrauchte modus zu einer offenbahren Insultirung des Kayserl. Hof-Marschall-Amts, und um so empfindlicher seye, als sie vor den Augen des Allerhöchsten Ober-Haupts geschehen, und also sich auf keinerley Weise entschuldigen, oder ohne üble Nachfolge übersehen lassen will. Vermeynet also gehorsamster Reichs-Hofrath, es sey demselben vermittelst eines Kayserl. Decreti die

Fre-

Frequentirung des Hofs zu verbiethen, seinem Principal dem Herrn Hertzog von Würtemberg zu rescribiren, ihn fordersamst zurück zu beruffen. Ingleichem ware

4tens der Notarius, weil er sich zu dergleichen unfertigen Händeln brauchen lassen, andern zum Exempel auf eine willkührliche Zeit von seinem Notariat zu suspendiren, und sein Instrumentum Protestationis, nach hinweg gethanen Amts-Sigillen, demselben durch den Profosen zerrissener zurück zu geben und er einen Tag bey dem gedachten Profosen in Arrest zu behalten, denen 3. Zeugen aber, daß sie sich binnen 14. Tagen von hier hinweg begeben solten, durch ein ebenmäßig Kayserl. Decretum anzudeuten. Es wollten denn E. K. M. so vil den Gratianum betrifft, in Ansehung seines hohen beynahe kindischen Alters und allerhand Leibes-Schwachheiten mit der Strafe des Profosen allergnädigst verschonen. Weil aber

5tens wie schon oben bemercket worden, die Stände in Besorgniß stehen, daß weil das Hof-Marschall-Amt auf gewisse Masse der Oesterreichischen Hof-Cantzley subordiniret ist, es dörfften dadurch per indirectum ihre Gesandschafften unter die Landsherrl. Instanzien gezogen werden: Als würde nicht undienlich auch selbst der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation gemäß seyn, wenn E. K. M. auf eine thunliche Art allergnädigst zu erklären geruhen wollten, daß es hierunter die vorgedachte Meynung nicht habe, sondern daß in all dergleichen Fällen, das Hof-Marschall-

schall-Amt angewiesen seyn sollte, es dahin zu dirigiren, damit die etwa beschehene Provocationes und Recursus von dessen Verfügung nirgends anders wohin als an den Kayserl. Reichs-Hofrath genommen werden.

6. Diejenigen aber, welche sich in judicialia mengen, und bey Reichs-Hofrath ihrer Herrn Sachen betreiben wollen, dahin anweisen, daß sie sich wie vorhin jederzeit geschehen, bey Reichs-Hofrath legitimiren und wenigstens in so weit vor demselben stehen und Weisung annehmen sollen. Welches jedoch alles zu E. K. M. allergnädigsten Wohlgefallen gestellet wird, zu Dero allerhöchsten Kayserl. Gnaden sich allergehorsamster Reichs-Hofrath allerunterthänigst empfiehlet.

Ita conclusum in Conf. Imp. Aul. 7. Jan. 1715.

Præsentibus:

Exc^mo^ D. P. C. à Windischgræz.
Exc^mo^ D. V. P. C. à Sinzendorf.
D. C. à Gahlen.
D. C. à Wurmbrand.
D. B. à Danckelman.
D. C. à Stein.
D. C. à Nostiz.
D. C. à Guestenberg.
D. C. à Paar.
D. B. à Lyncker.
D. B. à Barthenfeld.
D. B. àb Heuel.

O D. B.

D. B. à Kirchner.
D. B. à Keller.
D. B. à Hartig.
D. à May.
D. Berger.
D. Blomgen.
D. Pallozuolo.
D. à Bode.

me præſente de Menshengen.

Lectum vero & approbatum ibid. 10. ej. menſ. & an.

Placet in toto, wie auch des Hof-Marſchalls Verfahren, welchem dis Referat pro Reſolutione zu geben, und da er Hof-Marſchall ſchon an die Reichs-Stellen in Reichs-Sachen verwieſen, bleibt im übrigen denen Partheyen der gewöhnliche Recurſus. Iſt auch dem Schütz ohne weitere Vorſtellung nur die Wegbleibung vom Hof per Hof-Marſchall zu befehlen.

Carl.

XVI.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Die Kayſerliche preces primarias bey dem Collegiat-Stifft B. Mariæ Virginis zu München betreffend.

de An. 1726.

Allergnädigſter Kayſer und Herr.

Es hat Euer Kayſerlichen Majeſtät der Reichs-Hof-Cantzelliſt und Regiſtrant Johann Adam Kreydt

Kreydt am 17. April des nechst-abgewichenen 1725ten Jahres allerunterthänigst klagend vorgestellet, was massen, als er die von Euer Kayserlichen Majestät am 22. Aug. 1714. vor seinen Sohn Leopold Heinrichen erlangte Kayserliche preces primarias auf das Collegiat-Stifft B. Mariæ Virginis in München, vermittelst des hierüber ausgefertigt-allergnädigsten Kayserlichen Diplomatis, dem Decano und Capitulo dortselbst præsentiret, von demselben, ingleichen dem Geistlichen Rath des Orts ihme Imploranten zum Bescheid dieses:

Daß, weilen die gesammte Stiffter der Chur-Bayrischen Lande Juris Patronatus Laici wären, die Kayserliche primariæ preces nicht statt haben könnten, einfolglich der Chur-Fürst Collator seye,

ertheilet worden.

Ungeachtet nun Ew. Kayserl. Majestät auf sein, ermeldten Kreydts allerunterthänigstes suppliciren dem hier anwesenden Chur-Bayrischen Abgesandten von Meermann die Ursachen, warum obiges Einwenden des auf die Land-Stiffter zu Verleihung derer ledigen geistlichen Pfründen selbst habenden Rechts nicht angenommen werden könne, schrifftlich zustellen lassen, hiernächst und da, vermöge der in Euer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Registratur vorhandener Beweißthümern, von etlichen Seculis hero, primariæ preces von denen Römischen Kaysern glorwürdigsten Andenckens auf die Chur-Bayrische Stifftere ertheilet worden, an den

Herrn Chur-Fürsten zu Bayern selbst, aus der Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley nachdrucksamst rescribiret; so seye jedennoch biß anhero hierauf das mindeste nicht, noch auch einige Antwort erfolget.

Wannenhero Euer Kayserlichen Majestät ersupplicirender Kreydt, anderweit um allergnädigste Manutenentz und Bewürckung selbiger precum primariarum durch nachdrückliche Kayserliche Verordnungen an behörige Orte allerunterthänigst anruffe.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat diese Euer Kayserlichen Majestät allerhöchste Jura Cæsarea betreffende Sache nebst denen dabey vorkommenden Umständen erwogen und befunden:

1. Daß das Jus primariarum precum in substantia keineswegs ex Indultu Pontificio, sondern nach deutlichem kundbarem Innhalt derer hierüber vor vielen 100. Jahren ertheilten Kayserlichen Diplomatum, ex proprio fonte summi Imperii & præeminentiæ Cæsareæ, Advocatiæ item Ecclesiasticæ universalis & supremæ Majestaticæ, eoque inveterata consuetudine comprobato, statim post Electionem existenti herzuleiten, wie Petrus de Andlo de Imp. Rom. Lib. 2. Cap. 5. Conf. Paurmeister de Jurisdict. Lib. 1. C. 4. n. 45. seq. Freher in Not. ad P. de Andlo Lib. 2. Cap. 5. gründ- und ausführlich gezeiget, dabeneben fürnehmlich Urbanus IV. Papa in Epistola (ap. Leibnit. Prodr. Cod. Jur. Gent. pag. 1.) ad Richardum Regem Romanorum Anno 1257. exarata

arata angeregte Advocatiam Ecclesiasticam in gar nachdrücklichen terminis erkennet und angerühmet, immassen insonderheit Tuscho (Comm. Concl. Tom. 4. Concl. 39.) als einem Cardinal, ingleichem Chokier (in Schol. ad Jus prim. prec. Sect. 1. verb. electum, conf. Klock. Vol. 1. Cons. 4. n. 14.) als Canonico Ecclesiæ Leodiensis, welche ad Exercitium Juris illius Cæsarei Pontificis confirmationem ex nimia ejusdem veneratione erfordern, vor anderen kräfftiglich widersprochen, hiernechst der in etlichen recentioribus Diplomatibus Imperatoriis à temporibus Friderici III. befindliche Beysatz: Indulti Regalis & Autoritatis Pontificiæ nur per Civilitatem und ex abundanti, auch majoris cautelæ causa, ohne præjuditz der nachfolgenden Römischen Kaysern, jedesmahl verstanden, dabeneben sonst in denen Concordatis Nationis Germanicæ de Anno 1448. dem kurtz vorhero Anno 1437. per singulare Decretum Concilii Basileensis (ap. Lunig. Spicil. Eccles. Tom. 1. pag. 277.) verbis emphaticis: libere & plenarie, erkannten und festgesetzten Juri Cæsareo primariarum precum nicht der geringste Abbruch zugefüget, sondern vielmehr dasselbe gantz ohnberühret gelassen und hingegen denen Reservationibus Ziel und Maaß gesetzet, hierüber mehr angezogenes Kayserliches Jus primariarum precum in Concilio Tridentino (Cap. 19. Sect. 24.) auf die von Archi-Episcopo Cameracensi erregte Frage ex communi Patrum sententia, von denen daselbst aufgehobenen Expectativis exci-

piret, wie nicht weniger letzthin bey dem An. 1705. ratione Capituli Hildesheimensis (Cortrei. Repræsent. Jur. prim. prec. L. B. de Lyncker Vindic. prim. prec.) zwischen dem Pabst und Kayser dißfalls erwachsenen Welt-bekannten Streit und der hierauf erfolgten starcken und ohnbeweglichen Kayserlichen Insistentz auf festen Fuß gestellet worden.

2. Daß nach obiger in Summa gefaßten gründlichen Repræsentation Consuetudo inveterata nicht, wie insgemein dafür gehalten wird, als eine causa precum primariarum Cæsarearum originaria, sondern nur als concomitans & accessoria anzusehen, folglich selbige allerhöchste Kayserliche Gerechtsame, bevorab, tanquam nach eigenem Bekänntnüß der widriggesinnten, res meræ facultatis keinesweges ex usu specifico abzumessen, sondern indefinitive und schlechterdings pro impræscriptibili (Klock. Vol. 1. consil. 4. n. 55. seqq.) neque vel conniventia vel facto contrario Antecessorum à sacratissima persona Neo-Electi Imperatoris inseparabili zu achten.

3. Daß das Jus Cæsareum precum primariarum ebenmäßig, nach deutlichem Innhalt derer vorhandenen und theils beym Eingang in genere ad omnes & singulos Beneficiorum Ecclesiasticorum Collatores, Capitula, Conventus & Collegia ac Personas alias, de illis quocunque modo disponendi jus habentes &c. theils beym context, in specie verfaßten Diplomatum Imperatoriorum in Dignitatibus majoribus item-

itemque monocularibus & Beneficiis patronatus Laici, als welche eigentlich durch die Worte Nominationis & Præsentationis bemercket worden, excepta sola Dignitate Episcopali, statt habe, gestalt dann, ohngeachtet novissime è Catholicis Hermannus Hermes (Fascic. Jur. publ. C. 11. n. 32. seqq.) ex Augustanæ Confessioni addictis aber Mulzius (Repræs. Majest. Imp. part. 2. c. 33. n. 234.) nebst vielen anderen diverser Meynung ist, jedennoch von denen meisten solche widrige Meynung nur schlechthin cœco assensu, ohne einige Bestärckung gesetzet wird, denen von ermeltem Hermes angeführten Rationibus dissentiendi aber, was in specie Ecclesias patronatas Laici juris betrifft, hierdurch leichtlich abzuhelffen, daß, wie, nach obiger Vorstellung, das Jus Cæsareum precum primariaram nicht ex concessione des Päbstlichen Hofes, sondern ex fonte proprio originarie herzuleiten, also ein Röm. Kayser keineswegs sich dißfalls nach dem Exempel des Pabsts zu richten, diesemnach auch nicht, gleich dem Pabst, in selbigen Ecclesiis patronatis des Exercitii precum primariarum zu entäusseren habe, inmassen auch sonst dieses folgen würde, daß der Kayser exemplo Papæ vom selbigem Jure in Territoriis Principum A. C. abstiniren müsse (conf. H. Hermes cit. c. 11. n. 13.) hiernächst nicht abzusehen, wie der Vorwand, daß anderer gestalt ein Laicus à pia fundatione abgehalten werde, einige Bedencklichkeit erwecken könne, in mehrerer Erwegung, daß die Stände

des Reichs Advocatiam & defensionem Ecclesiarum Majestaticam einem Röm. Kayser nach denen Reichs-Satzungen, öffentlich eingestehen, auch denen in ihren Landen befindlichen Stifftern samt und sonders solche allerhöchste Kayserliche Protection zum öfftern höchstnöthig ist und würcklich angedeyet, dabeneben selbst in ihren Landen das Ius primariarum precum prætendiren und gebrauchen, diesemnach der Kayserlichen Majestät die Ausübung Dero allerhöchsten Rechts mit Bestand wohl nicht difficultiren mögen, wie dann

4. Was in specie das collegiat Stifft B. Mariæ Virginis in München quæstionis anlanget, selbiges zwar An. 1499. von Hertzog Albrecht in Bayern zu grösserem Glantz der allda von Hertzog Sigmund erbauten unser lieben Frauen Kirchen, eingeführet worden, also pro Beneficio non libero, sed patronato characteris Laici zu achten, hiernächst das Haus Bayern unter andern stattlichen Privilegiis apud Hundium (Tom. 1. sub Rubr. Episcop. Ratisb. ibique in Addit. fol. 38.) Metrop. Salisburg. auch defensionem pro causis Ecclesiæ, welche sonst eigentlich Synodo Carthaginensi (C. 77. apud Bignonium ad Marculfi Formul. fol. 588.) gestifftet worden, in und ausser Gerichte geführet; dahingegen solches Bayrisches Defensions-Recht, nicht independent gewesen, sondern ex concessione Regia hergeführet, also, pro subordinato zu halten, wie Bignonius (fol. 497.) ad Marculfi Formul. gezeiget. Ferner, ohngeachtet der habitus

bitus Juris Cæsarei gleichergestalten in Ecclesiis patronatis Laici juris, intermisso omni Exercitio sattsam fundirt ist, und jedesmahl von einem Röm. Kayser zu völliger Ausübung gebracht werden mag, jedennoch der Usus selbst ex parte Cæsaris durch die von etlichen Seculis hero und noch letzthin von Anno 1705. 1706. ingleichen 1714. 1715. in denen Chur-Bayrischen Collegiat-Stifftern, auch in specie auf das Stifft B. Mariæ Virginis in München bey der Kayserl. Reichs-Hof-Registratur vorhandene in nachdrücklichen Terminis verfaßte Præjudicia in continenti bestärcket wird.

Inmassen ad Exercitium Juris primariarum precum wohl Cæsarea constitutio & jussio, keinesweges aber auch ex parte Capituli receptio & paritio, als welche nicht voluntatis & arbitrii, sondern necessitatis & Imperii ist, ex natura rei, und nach Beschaffenheit eines jeden præcepti und Legis à Superiore latæ erfordert wird, da besonders der Westphälische Friedens-Schluß verbo: exercuit, wie sonst in actibus discontinuis, also auch allhier, ampliative & cum latitudine de facultate exercendi zu verstehen und hiebey das Besorgnüß einer Mutation in statu Religionis gäntzlich cessiret.

Wie nun Allergnädigster Kayser und Herr, bey denen wider das Jus Cæsareum primariarum precum, besonders durch die ohne Scheu und offentlich von denen Scriptoribus utriusque religionis edita scripta, mehr und mehr anwachsenden und zu dessen Ruin abzielenden Motibus,

auch da nunmehro bey ein und anderem Stifft ex statuto die suppression gewisser Canonicat-Stellen so gar in præjudicium Cæsarearum precum contra Juris universi & rectæ Rationis principia, unternommen und selbige von unterschiedlichen Scribenten (apud Bœhmer Jur. Eccles. Lib. 3. Tit. 5. §. 114.) unverantwortlicher Weise vertheidiget wird, wohl zu invigiliren und denenselben zuförderst blanda eaque solida argumentorum vi zu begegnen seyn will.

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten Meynung, ohngeachtet die vorhin an den Chur-Bayrischen Abgesandten allhier gethane schrifftliche Vorstellung, ingleichen zwey aus der Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley an den Herrn Churfürsten zu Bayern selbst ergangene Kayserliche Rescripta fruchtloß abgegangen, jedennoch nach Beschaffenheit des Collegiat-Stiffts B. Mariæ Virginis in München, und, da selbiges nebst denen Temporalibus im Chur-Bayrischen Territorio gelegen, diesemnach weder vor sich selbst, noch auch durch Chur-Mayntz und Herrn Bischoffen zu Augspurg, als dißfalls bestellte Conservatores leichtlich ad metam obsequii zu bringen, zuförderst anderweit

1. An den Herrn Chur-Fürsten zu Bayern dahin zu rescribiren wäre:

Nachdeme einem Römischen Kayser alsobalden nach ergangener Wahl das Jus primariarum precum ohne Unterschied, diesemnach auch in Ecclesiis patronatis patronatus Laici, Jure Imperii Majestatici gebühre, hiernächst nach

deutlichem Diplomatum Cæsareorum in der von vielen Seculis hero geleiteten Observantz beruhe, auch, ausser derselben an sich dergestalten beschaffen seye, daß durch eine oder andere Intermission auch unterbliebene parition angeregtem höchstem Kayserlichen Recht und dessen Exercitio auf keinerley Art und Weise, bevorab bey einem neuerwählten Röm. Kayser Abbruch geschehen könne, sondern selbiges jedesmahlen frey und ohneingeschrenckt verbleiben müsse, da besonders dergleichen Ecclesiis patronatis der höchste Kayserliche Schutz wohl vonnöthen seye und bey begebenden Fällen würcklich zu statten komme;

Also wären Euer Kayserliche Majestät zu des Herrn Churfürstens Prudentz, Gemüths-Billigkeit, auch Devotion des gnädigsten Vertrauens, es werde derselbe als ein vornehmer Churfürst und Grund-Säule des heil. Röm. Reichs, auch besonders innerster Rath der Kayserlichen Majestät hierunter weiter nicht hinderlich seyn, sondern vielmehr alles, was zu Bey- und Festhaltung derer der Kayserl. Majest. anklebenden höchsten Gerechtsame diensam seyn mag, geziemend beytragen, zu dem Ende Dero Geistlichen Rath und in ihren Landen befindlichen Stifftern ingemein die behörige Annehm- und schuldige Verehrung derer ertheileten Kayserlichen precum primariarum nachdrücklich auftragen, insonderheit dem unser lieben Frauen zu München anzeigen lassen, daß dasselbe dem Kayserlichen Preciſten Leopold Heinrich Kreydt, das

letzt-

letzthin erledigte Canonicat mit allem Zugehör, vollständig, ohne ferneren Anstand, einräumen solle.

Immassen auch, wie solches geschehen sey, Euer Kayserl. Majest. des Berichts von dem Herrn Chur-Fürsten sub termino 2. mensium gewärtig seye, da in unverhofften widrigen Fall Euer Kayserliche Maj. krafft tragenden höchsten Kayserlichen Amts, die einem Röm. Kayser gebührende hohe Jura durch andere ernste Reichs-Constitutions-mäßige Mittel zu verfolgen, nicht anstehen könnten noch würden.

2. Könne hiernächst an den hiesigen Chur-Bayrischen Abgesandten von Meermann eine anderweite gründ- und nachdrückliche Remonstration gestellet werden.

Wormit also Euer Kayserliche Majestät zu allerhöchst Kayserlichen Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlet.

XVII.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Mühlhausen contra Mühlhausen, die Ernennung eines Kayserlichen Commissarii betreffend.

de An. 1727.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Euer Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst aus dem in causa Mühlhausen contra

Mühl-

Mühlhausen in puncto diversorum Gravaminum von Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath abgefaßten hierbey kommenden Concluso, die vielfältige grosse und wichtige Ursachen, welche denenselben ein Kayserliche Local-Commission zu Rettung derer piarum Causarum und des gemeinen Statt-Ærarii von der bißherigen verderblichen Verwahrlosung, und zu Aufhebung derer in der Regiments-Administration eingerissenen höchstschädlichen häuffigen Mißbräuchen zu erkennen bewogen haben. Worinnen zugleich ersichtlich, daß Ew. Kayserliche Majestät in der Franckfurter und Augspurger Commissions-Sache ertheilte allergerechteste Resolutiones pro norma & fundamento genau in Obacht genommen werden. Gleichwie auch in künfftigen derley Fällen, denenselben unausgesetzt, so billig als schuldig inhæriret worden. Nachdeme nun gehorsamster Reichs-Hof-Rath circa Personam Commissarii in Betrachtung der allzu grossen Kosten, welche die, denen Reichs-Ständen aufgetragene Commissiones allemahl bekanntlich erforderen und wegnehmen, und da der Rath zu Mühlhausen selbsten vormahls einen in der Nachbarschafft befindlichen Kayserlichen Ministro, die etwan nöthig befindende Commission zu ertheilen, specialiter gebetten, das Absehen auf Euer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath und Residenten zu Hamburg, Freyherrn von Kurtzrock, wegen dessen in anderen wichtigen Begebenheiten bewiesenen grossen Geschicklichkeit und sonderbahren Fleisses gerichtet, dem-

sel-

selben aber unbewußt, ob Euer Kayserlichen Majestät diesen in anderweiten Kayserlichen Geschäfften etwa nicht nöthig oder hierinnen zu gebrauchen zu lassen, sondern einen Anstand haben möchten; Als hat Euer Kayserlichen Majestät Allerhöchst gefälligen Entschluß- und Verordnung gehorsamster Reichs-Hof-Rath diese seine allerunterthänigste unvergreifliche Meynung allergehorsamst anheim stellen wollen; Zu Dero allerhöchsten Gnaden und Hulden sich derselbe allerunterthänigst empfiehlet rc.

XVIII.

Extract

Reichs-Hof-Raths-Gutachtens,

in Sachen,

Der Schuknechte zu Augspurg Aufstand betreffend.

de An. 1727.

So ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten Meynung, daß in Conformitate obgedachten Reichs-Hof-Raths Conclusi vom 13. Septembris 1726. die Kayserliche Patentes cum petita extensione, auf die Schuhmacher-Meister, daß diese keinen eintzigen von denen ausgetrettenen und noch nicht ausgesöhnten Schuh-Knechten, bey Vermeidung einer sehr empfindlichen Geld- oder respective mit denen Schuh-Knechten gleicher Straff in Arbeit an-

annehmen, noch sonsten befördern sollen, nunmehro würcklich expediret, mithin

2. Cum inclusione dictarum Patentium und gedruckter Specification derer von Augsburg ausgetrettener Schuh=Knechten, denen sämtlichen Creyß=ausschreibenden Herren Fürsten im heiligen Römischen Reich rescribiret werden solle, solche Kayserliche Patentes nicht nur in ihren eigenen Chur= und Fürstenthümern, Landen und Gebieten affigiren oder publiciren, und mit nachdrücklichem Ernst darauf halten zu lassen, sondern auch selbige vermöge der hiemit auftragender Kayserlicher Commission zu gleichmäßigem Endzweck an ihre sämtliche Constatus zu communiciren. Gestalten auch

3. Decreta in Freundschafft an die Königlich=Böheim=und Oesterreichische Löbliche Hof=Cantzleyen erlassen, so fort der Stadt Augspurg Bericht sub præsentato 7. Januarii nuperi, samt denen Beylagen und Kayserlichen Reichs=Hof=Raths=Conclusis, ad notitiam und zu selbst eigener beliebiger weiterer Verordnung, dahin communiciret, auch nicht weniger

4. Rescripta Cæsarea mit Einschluß der Kayserlichen Patenten und Specification der ausgetrettenen Schuh=Knechten, ingleichen der Reichs=Hof=Raths=Conclusorum an die sämtliche Cantons der unmittelbaren Ritterschafften im Römischen Reich mit dem gnädigsten Befehl dahin expediret werden könnten, daß sie die Kayserliche Patentes auch in ihren Gebieten öffentlich anschlagen und fest darauf halten lassen sollten.

Wel=

Welches zu Abwendung alles weitern Aufstands vor rathsam und nöthig angesehen worden, jedoch will gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles und jedes zu Euer Kayserlichen Majestät allerhöchster Dijudicatur und Disposition lediglich allerunterthänigst überlassen, und sich damit zu allerhöchsten Kayserlichen Hulden und Gnaden in allertieffester Snbmission empfehlen.

XIX.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

in Sachen:

Pappenheim contra Regensburg, die Jurisdiction über die delinquirende Bediente derer Comitial-Gesandten betreffend.

d.d. 1729. 13. Sept.

Allerdurchlauchtigster rc.

Es ist sub præsentato p. a. den 8. April wie auch den 18. Jul. nuperi, der Graf von Pappenheim, als Reichs Erb-Marschall, gegen den Magistrat zu Regenspurg ratione Contraventionis Recessus de Anno 1614. und in specie in puncto Remissionis derer delinquirenden Gesandschafftlichen Bedienten klagend eingekommen, und allerunterthänigst fürgestellt, was gestalt in gedachter Stadt am 19. Ian. 1728. Nachts auf öffentlicher Gasse zwischen Gesandschafftlichen Bedienten und Laquayen, dann verschiedentlichen alldasigen Burgern gefährliche

Schlä-

Schlägereyen entstanden, wie denn auch beyderseits einige verwundt, von den erstern aber zwey mit implicirte, nemlich ein Lauffer und Laquay beeder Chur-Böhmisch- und Chur-Brandenburgischer Gesandten durch die Regenspurgische Stadt-Wacht in Verhafft gezogen worden wären. Hierauf habe er der Graf von Pappenheim oder dessen Cantzley-Verweser von alldasigen Magistrat und zwar vom Stadt-Cammerer die Remission oder Extradition der zwey Verbrecher an das Reichs-Erb-Marschall-Amt, als forum ordinarium verlanget, welches aber nicht erfolget, sondern beyde des Arrests entlassen, und dieses Verfahren mit der Chur-Braunschweigischen Gesandschafft versprochenen! Vertrettung und Schadloßhaltung, auch sämtlicher übrigen Gesandschafften vermeyntlicher Præpotentz zu behaupten gesucht worden; Gleichergestalt sey auch am 2. April ein Laquay vom Chur-Brandenburgischen Gesandten wegen erregten Tumults von der Stadtwacht in Verhafft genommen, des andern Tags aber, ohne Nachricht zu geben, wieder loßgelassen worden. Dieses nun sey in specie gegen den Anno 1614. zwischen dem Erb-Marschall-Amt und sämtlichen Reichs-Städten getroffenen, und von Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Vertrag, darinnen §. 3. vorgesehen, daß zwar die Captur derer Verbrecher und die Prævention zwischen dem Erb-Marschall-Amt und der Stadt gemein sey, nachgehends aber die Delinquentes ad forum compe-

tens remittiret werden sollen. Hiemit käme auch nicht nur überein die Reichs-Tags-Ordnung An. 1663. sondern auch die biß anhero ohnverbrochene Observantz, weßhalben Actus possessorii aus denen Reichs-Erb-Marschall-Amts-Protocollis von 1622. biß 1624. in forma authentica beygebracht worden seyn.

Diesemnach bittet Eingangs gedachter Graf von Pappenheim, Ew. Kayserliche Majestät geruhen in dieser ein Kayserl. Reichs-Lehen betreffenden Sache, gegen den Stadt-Cämmerer und Rath zu Regenspurg citationem ad videndum se incidisse in pœnam Recessus de Anno 1614. wie auch ein Mandatum S. C. de satisfaciendo ratione denegatæ remissionis & de non contraveniendo in posterum allergnädigst zu erkennen.

Votum.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat die Sache ihrer Wichtigkeit nach überleget, und befindet zwar, daß obgedachte Jurisdiction dem Reichs-Erb-Marschall-Amt nicht nur von Uhralters her gebühret habe, sondern auch erstbesagter Authoritate Cæsarea in facie Imperii errichtete Vertrag nachhero von denen Gesandten beständig agnosciret worden ist, die von Graf von Pappenheim obangeführte, und aus denen Reichs-Erb-Marschallischen Protocollis von einem Kayserl-

serl. Notario extrahirte, folglich in forma probante beygebrachte, und vor dem gantzen Reich exercirte Actus possessorii, mithin die beständige bißherige Observantz beweisen gantz klar, daß es dem Vertrag nach consensu omnium legatorum gar offt auf derselben eigenes Begehren, zu Zeiten aber, und da sie contradiciret haben, darauf erfolgter Acquiescentz nicht nur in causis criminalibus, & judiciis capitalibus & non capitalibus, sondern auch civilibus, als in puncto debiti, injuriarum, testamentorum, publicatione Constitutionis Tutorum, und was dergleichen mehr allerseit also gehalten worden ist, folget also, daß die Gesandschafften obgedachten Vergleich, ob sie schon nit errichtet, dennoch proprio facto toties quoties agnoscirt haben. Hiernächst

2) kommt hauptsächlich in Erwegung, daß sothane Jurisdiction das Ertz=Marschall=Amt als ein Haupt=Zweck seines Reichs=Ertz=Amts von Kayserlicher Majestät und dem heil. Röm. Reich zu Lehen trägt, und sub Jure feudi Imperii durch das Reichs=Erb=Marschall=Amt exercire, folglich zu Kayserl. und des Reichs Jurisdiction mitgehöret, und in der That Jurisdictio Cæsaris & Imperii ist, dahero auch ob qualitatem causæ, und wie es Chur=Sachsen selbst erkennet, Cognition und Decision hierüber niemand andern, als Ew. Kayserl. Majestät privative gebühret.

3) Dürffte mit der Zeit diese üble Consequentz erfolgen, daß wenn denen gegenwärtigen Contraventionen und Turbationen so schlechterdings nachgesehen würde, die Stadt Regenspurg sich von dem Nexu recessus gar loß wickeln, und dadurch das Reichs-Ertz- und Erb-Marschall-Amt nicht nur um die Criminal-sondern auch Civil-Jurisdiction gebracht werden dörffte.

Diesemnach könnten zwar stricto jure die gebetene Processus gegen den beklagten Magistrat als Compaciscenten erkannt werden, alldieweilen aber doch diese Sache nicht nur obgesagten Magistrat, sondern auch und vornehmlich die Gesandschafften mit betrifft, auch eben deßhalben Magistratus sub præsentato den 20. Oct. præveniendo allerunterthänigst vorgestellet, was gestalt: Erstlich er seines Orts obangezogenen Vertrag gern befolgen wollte, wenn nicht die sämtliche sowohl als Ew. Kayserl. Majestät allda anwesende Königl. Böhmische und Oesterreichische Gesandschafften bey aller Gelegenheit von langen Jahren her sich aufs äusserste dagegen gesetzet, und damit verursacht hätten, daß sothaner Vertrag in diesem Punct gantz aus der Observantz gekommen sey, und gegen demselben schon von 1688. her von Seiten beyder Reichs-Collegiorum Exceptio rei inter alios actæ eingewendet, auch sothane Jurisdiction vor sich selbst vindiciret worden wäre. 2) Daß Magi-

stra-

stratus gar sehr übel daran sey, wenn bey dergleichen Fällen sowohl die Chur-Sächsische Gesandschafft, als die übrige Gesandten in ihn setzen, und jedweder Theil auf die Extradition des Delinquenten, auch wohl öffters unter harten Bedrohungen dringe. 3) Daß nicht in Abrede zu stellen, daß gleichwohl in den vorigen Zeiten man selbsten vom Reichs-Marschall-Amts wegen in Betrachtung obwaltender so schwerlichen Umständen, man manchmal lieber entweder dissimuliret und still geschwiegen, oder höchstens bey einer blossen Reservatione jurium es bewenden lassen. 4) Daß offtgedachter Magistrat schon im vergangenen Jahr Ew. Kayserl. Majestät Principal-Commission angegangen, und nicht nur den Weg, welcher in dergleichen Fällen einzuschlagen wäre, sondern auch die Vermittelung sich dahin ausgebeten habe, damit entweder beyderley Meynung in Güte vereiniget, oder durch allerhöchsten Ausspruch eine gewisse Regel, woran er sich halten könne, vorgeschrieben werden möchte. Hiernächst und 5) stellt Magistratus uns sehr beweglich für, was gestalten nicht allein von verschiedenen andern, als auch von Chur-Sächsischer Gesandschafft mit den Schutz-Ertheilungen an Fremde noch immer continuiret, mithin ermeldeter Vertrag, als welcher §. Wann es aber ꝛc. die Civil- und Criminal-Jurisdiction über fremde Personen ihme ausdrücklich zulegt, offenbar contraveniret, und hierdurch dem gemeinen Stadt-Wesen ein überaus grosses Præ-

judiß zugefüget wurde, weilen dererley Schutz-Verwandte à Jurisdictione Magistratus eximiret, einfolglich derer Gesandten und ihrer Familien Immunität geniessen wollen, dergestalt, daß weder in Civilibus noch Criminalibus mit der Justiß fortzukommen sey, und bezeigt die Erfahrung, daß so gar Leute, welche den Beysitz in der Stadt gehabt, wann sie Schulden halber vor dem Stadt-Gericht ausgeklaget, und die Execution wider sie erkannt worden, sich in Gesandschafftlichen Schutz befohlen und damit Urtheil und Recht eludirt haben. Wodurch endlich das Stadt-Wesen bey seinen Reichs- und Creyß-Oneribus erschöpfft werden müssen, da doch vermöge Kayserl. Privilegii niemand daselbst als ein Bürger einiges Bürgerliches Gewerbe und Handthierung treiben solle; Welches Privilegium aber durch dergleichen Schutz-Ertheilungen, wo nicht gäntzlich umgestossen, doch mercklich geschmählert würde. Da nun aus allen diesen Vorstellungen so viel abzunehmen ist, daß die Gesandschafften ohnfehlbar sich einer als sie selbst betreffenden Sache anzunehmen nicht unterlassen werden, folgsam dieselbe mit der Stadt allein nicht ausgemacht werden können, wie es denn auch obangeführter massen ohne Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Hülffe in des Magistrats Mächten nicht steht, dem Vergleich, so gerne er auch wollte, schlechterdings nachzukommen, welches aus seinem bey obigem Gräflichen Pappenheimischen Exhibito mit beygelegten Pro

Me-

Memoria sub Lit. B. genugsam zu ersehen ist, als worinn er sich ausdrücklich dahin erklärt hat, daß er seines Orts gern in allen pariren, und dem Vertrag nachleben wollte, sich aber mit allen Gesandten in Contestation zu setzen, nicht im Stand sey, daher er dann auch diese Sachen bereits bey der Kayserl. Principal-Commission angebracht, und daselbst um nöthige Hülffe angesucht, folgsam veranlassen wollen ein solches Mittel vor die Hand zu nehmen, wodurch man aus diesen Geschäfften allerseits auf einmahl kommen könte. Als findet gehorsamster Reichs-Hof-Rath bey diesen geänderten Umständen, und dermahligen der Sachen Beschaffenheit, & ob connexitatem causæ nöthig zu seyn, daß man hierinnfalls behutsam gehe und weit räthlicher seye, wann

1) an statt des gebettenen Mandati diese letztere vom Magistrat vorgeschlagene Wege, auch wegen anderer dermahliger Umständen ergriffen, und deßhalben mit Einschliessung derer Exhibitorum an Dero Kayserl. Principal-Commission etwa folgendergestalt rescribirt werden möchte: Es werde nemlich dieselbe aus denen Einschlüssen mit mehrern ersehen, was eines Theils der Graf von Pappenheim gegen den Magistrat zu Regenspurg und den alldasigen Stadt-Cammerer in puncto Contraventionis Recessus de Anno 1614. und in specie wegen unterlassender Remission der delinquirenden Gesandschaffts-Bedienten beschwehrend angebracht; andern

Theils aber auch erstgedachter Magistrat hierinnenfalls allerunterthänigst fürgestellt, und wessen sich derselbe erkläret, folgsam was allenthalben vor Kayserl. Verordnungen gebeten worden. Gleichwie nun die Sache ein Kayserl. Reichs-Lehen betrifft, mithin auf alle Weise dahin zu sehen, damit dasselbe keinesweges geschmählert, sondern nach dem vorhandenen klaren Recess, wie auch dessen allseitiger Agnition und bißherigen Herkommen allenthalben aufrecht erhalten werden möge; also wäre es auch denen beygebrachten Bescheinigungen nach, wenn nicht sonst ein und anderer Umstand hiebey concurriret, zu denen gebetenen Processen gnugsam qualificiret; Nachdem doch aber der Magistrat zu Regenspurg sich seines Orts erbiethet, daß er gedachtem Recessui in allen gern nachkommen wolle, daran aber von denen Gesandschafften gehindert werde, folgsam dieses Geschäfft mit ihm Magistrat allein nicht ausgerichtet werden mag, sondern auch nöthig seyn will, bey erstbesagten Gesandschafften vermöge Kayserl. allerhöchst Richterl. Amts das nöthige vorzukehren und dahin zu reflectiren, damit auch ihres Orts gegen obbesagten, und von ihnen selbst zum öfftern agnoscirten Recess nichts widriges veranlasset, noch sonst was hinderliches in Weg geleget werden möge. Als hätten Euer Kayserl. Majestät, jedoch keineswegs in Meynung, diese ein Kayserl. Lehn betreffende, mithin zu Deroselben alleinigen allerhöchsten Cognition und Ent-

Entscheidung privative gehörige Sache an den Reichs-Tag zu bringen, sondern nur um selbige zur künfftigen Kayserlichen Decision desto besser zu præpariren, allergnädigst vor gut befunden, zuförderst die Kayserliche Principal-Commission hierüber zu vernehmen, daher derselben hiemit gnädigst aufgetragen haben, sothanes Geschäffte ihrer beywohnenden Prudentz und allen Umständen gemäß auch nach eingezogener genugsamer Information circa factum wohl einzusehen und zu überlegen, folglich ihr Gutachten sub re & modo förderſamst einzuschicken. Womit ꝛc. ꝛc.

XX.

Des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Gutachten,

In

Herrn Hertzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Schulden-Assecurations-Sache.

de mense Januarii An. 1731.

Imperator!

Bey Ew. Kayserl. Maj. hat vermittelst seines unterm nächst-verwichenen 30. Nov. ergangenen unterthänigsten Schreibens, Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen angebracht, gestalten Ihro ohne sein sonderbar weit-

läufftiges Anführen allbereit zu aller Gnüg bekannt sey, wie daß nach seines seel. Herrn Vaters, weyl. Herzog Bernhard zu S. Coburg und Meiningen tödtlichen Ableben dessen hinterlassener ältester Sohn, weyl. Herzog Ernst Ludwig nicht nur mit Hindansetzung aller Uhr-Groß- und väterlichen Dispositionen, sondern auch mit infringirung der An. 1706. errichteten Fürst-Brüderl. samt-Recess, auf solche eigenmächtige und Recess-brüchige Principia verfallen sey, daß Er in der Absicht die gesamte S. Coburg- und Meiningische Lande auf seine Posterität allein zu bringen Ihn und seine Descendentz hingegen gäntzlich davon auszuschliessen, den noch in Leben seyenden Bruder Hertzog Friedrich Wilhelm, zu Subscribirung eines Ihm höchstschädl. an sich selbst null und nichtigen prætensi pacti renunciationis verleitet, und darneben die von allen Vorfahren, ja selbst von ihrem hochseel. Herrn Vater in dem 20. §. seines hinterlassenen Testaments so ernstlich verbothen- und detestirte Primogenitur einzuführen attentiret, und solche ihm einmal in den Sinn gesetzte unumschränckte Gewalt destomehr und mehr zu extendiren, die Ihm Recess-mäßig competirende Jura Condominii auf alle Weise zu unterdrucken und an sich zu ziehen getrachtet habe; Durch welches Recess-widrige höchst-unbrüderliche Beginnen Er am End gezwungen worden, allbereit in Anno 1718. und 1723. mit dem höchsten Ungemach und nach schweren Kosten eine Reise anhero zu thun,

thun, seine Jura auf das Beste zu verwahren, und gegen vorerwehnten seinen älteren Bruder den beschwerlichen Krieg Rechtens anzutretten, dabey aber von demselben wegen seiner legitimen Heyrath dergestalt verfolget, und ratione der Standes-mäßigen alimentorum mittelst widerrechtlicher Vorenthaltung der Ihm gebührenden Landes-Einkünffte so knap gehalten worden, daß über 16. Jahr mit seiner Fürstlichen Familie in Holland zu leben und privatam vitam zu führen Er sich necessitirt befunden habe.

Es könne ferner allerhöchst erleucht Deroselben nicht unbekannt seyn, was massen nachdem erstgedachter sein Bruder in An. 1724. ebenfalls Todes verblichen, Er endlich zu dem von GOtt und Recht wegen Ihme gebührenden Corregimine zwar gelassen, jedoch contra expressa pacta Domus die über seines Bruders hinterlassene zwey Söhne verordnete Obervormundschafft Ihm zu Mit-Regierung obtrudiret, und sein älterer Herr Bruder Herzog Friedrich Wilhelm unterm Vorwand der von demselben An. 1707. geschehen seyn sollenden Renunciation excludirt, dabey aber seines verstorbenen Bruders älterer Sohn, zu seiner Descendentz grösten Præjuditz, als ein Erb-Printz tractiret werden wollen; Er demnach An. 1726. abermalen genöthiget worden, um dieses zu redressiren (wie dann solches auch vermöge Conclusi vom 28. Mart. 1727. würcklich geschehen sey) sich anhero an Ew.

Kay-

Kayserl. Maj. Hoflager zu begeben, und daselbst seine Angelegenheiten und insonderheit seiner Gemahlin Standes-Erhöhung und seiner mit derselben erzeugten Söhne Declaration der Succession-Fähigkeit mit schweren Kosten in das dritte Jahr zu besorgen und biß auf Dero allergnädigste Gewährung zu urgiren.

So könne auch derselbe nicht unangezeigt lassen, daß nachdem von Ew. Kayserl. Maj. dieser seiner Bitte Er obgedachter massen zu seiner ewigwährenden allerunterthänigsten Dancknehmigkeit gewähret worden, ohngeachtet Ihm von der gemeinschafftlichen Cammer nicht der geringste Vorschub darzu geschehen, ja nicht einmal das nach denen Pactis Domus Ihm von GOtt und Rechtswegen zukommende von seinem verstorbenem Bruder in privatos usus verwendete bonificiret worden, Er dennoch seine Famille sofort aus Holland mit ebenfalls unerschwinglichen Kosten nach Meiningen transportiret, auch mitlerweile die ansehnliche Schaumburgische Güther an sich gekaufft, und alles andere zu einem Hof-Staat benöthigte angeschaffet habe; dabey aber mit besagter Ober-Vormundschafft und andern seinen Agnaten in unzehlbare auf Pflicht-vergessener Diener treulose Anstifftung erweckte Mißhelligkeiten gerathen sey, daß darüber seithero die Justification und Abhörung der Zeit seines Bruders Regierung geführet seyn sollenden gemeinschafftlichen Cameral-Rechnungen nicht

ein-

einmal, geschweige dann die Liquidation und Restitution der von demselben aus seiner rata Ihm præripirten fructuum & redituum erhalten können, sondern derselben und mehr anderer Sachen wegen mit demselben bey Ew. Kayserl. Maj. Reichs=Hofrath nicht minder kostbare Processe führen, commissiones ausbitten, eigene Räthe und Diener allhier halten müssen, und da endlich noch seiner Fürstlichen Frauen Gemahlin Standes=Erhöhung und seiner Söhne Successions=Fähigkeit von denen Agnaten gantz unbefugt angefochten werden wollen, und dieser Streit insonderheit bey der bevorstehenden Sächsischen Lehns=Empfängnüß wiederum vorkommen solle, Er sich nunmehro zum 4ten mal unwissend wie lange anhero begeben müssen.

Wann nun aus allen diesen notorischen Umständen leicht zu erachten sey, daß

1.) bey so überhäufften und kostbaren von seinem weyl. ältesten Bruder Ihm über den Halß gezogenen Processen auch über dem noch in proprios usus von demselben verwandten auf viele tausend liquido heransteigenden gemeinschafftlichen Renthen, derowegen noch nicht abgestatteten 18. jährigen Meiningischen Cammer=Rechnungen und Ihm von dem Wolzogen geflieſſentlich vorenthaltenen seiner

2.) eigenen sowohl als auch der von seiner seel. Frau Mutter ererbten Gelder und Capitalien, dannenhero

3.) we-

3.) wegen so vieljährigen und beschwerlichen Auffenthalts in Holland und benöthigter Alimentation seiner numerosen Familie

4.) der anfängl. mit seinem verstorbenen Bruder, und

5.) nach dessen Hintritt, biß auf diese Stunde mit dessen hinterlassenen Söhnen und seinem Bruder Herzog Friedrich Wilhelm gehabten und noch habenden unabwendlichen schweren Rechts-Streit

6.) auf seiner Famille aus Holland nach Meiningen benöthigten Transport und Standes-mäßigen Einrichtung, nicht weniger

7.) auf seine vier (wann sie zusammen gerechnet werden) viel Jahr austragende allhiesige Sejours, auch

8.) Seit der Zeit ausgegebenen vielen Taxe und Advocaten Verdienste; Dabey aber auch

9.) annoch erkauffte seinem Fürstl. Hauß sonderbar profitable Güther Ihm nicht möglich gewesen sey, alle solche zu thun gehabte grosse Ausgaben und Unkosten de proprio zu bestreiten, sondern wie genau Er auch bekannter massen gelebet, Er dennoch genöthiget worden, zur Fournirung solcher unabwendlichen Ausgaben bey gutherzigen Leuten viele Tausend aufzunehmen, und da diese betrübte Processe

cesse noch nicht zum Ende sind (wolle Er anders alle seine gerechte Sachen nicht gäntzlich liegen und zu seiner armen unschuldigen Posterität ewigen Præjuditz verlohren gehen lassen) solche vollend zu deren GOtt Lob erscheinenden völligen Endschafft und Rechnungs-Leistung getrieben, darzu aber noch ferner die Unkosten angeschaffet werden müssen. Hiernächst auch von seinem Gegentheil und den Pflichtvergessenen gemeinschafftl. Räthen obgedachtermassen eine solche nahmhaffte Summa dadurch nebst fernerer guten Haußhaltung Er alle seine Passiva in wenig Jahren (mittelst Göttlichen Beystands) zu tilgen verhoffte, nothwendiger Weise heraus bekommen müste. So solte Er, wann man gegentheiliger Seiten die Billigkeit erkennen wolte, sich wohl die rechtliche Hoffnung machen können, daß wann Er seine Agnaten um die Aufnahm einer erklecklichen Summa Geldes, und derowegen gebende Versicherung auf Ihres gemeinschafftl. Fürstl. Hauses sowohl allodial- als Reichs-Lehnbare Feudal-Güter zu consentiren ersuchen würde, dieselbe solchen Ihm zu ertheilen um soweniger einen rechtmäßigen Anstand zu nehmen befugt seyn solten, als ohnedem öffters gedachter sein verstorbener Bruder theils mit, theils ohne seinen Consens zu seinem absonderlichen und particularen Behuff die gemeinschafftl. Meiningische Cammer mit vielen tausend Gulden Schulden, und zwar auch so

gar

gar ohne Lehnherrl. Consens, und davon Er auch wider alle Billigkeit noch heut zu Tage die Zinse pro sua rata mit bezahlen müsse, beschweret habe; Also Ihme hierinn von dessen Sohns Ober-Vormundschafft mit Fug nicht solte contradicirt werden. Nachdeme aber leider, nichts gewisses als dieses sey, daß wann Er schon derselben Consens requiriren, oder derselbe nach dem sonst reguläriter bey R. H. Rath in dem puncto petiti Consensus ad oppignorandum üblichen Stylo von dort aus ex officio erfordert werden würde; darauf doch anders nichts als eine abschlägige Antwort und zwar um so mehr erfolgen werde, als eben gemeldte Ober-Vormundschafft oder vielmehr die solche gantz nach eigenem Gefallen dirigirende böse Wolzogische Faction gäntzlich, und zwar nicht ohne gegründete Ursache persuadirt sey, daß wann Sie Ihm zu Vollführung seines Rechts die benöthigte Mittel noch ferner sperren oder gar entziehen würden, Sie Ihn dadurch bald ins Enge bekommen, und endlich den Credit gar benehmen, auch bey so ungescheut strittigmachender seiner Söhne Successions-Fähigkeit, seine Creditores zur Klage bewegen, mithin, Ihrer Meynung nach, zum Creutz zu kriechen zwingen könnten. Wiewohl Ew. Kayserl. Maj. nach der Ihm so vielfältig bezeigten Allerhöchst-Reichsväterl. Gnade nicht gemeynet seyn würden, Ihm solchergestalt boßhafft und wider-

widerrechtl. unterdrucken zu lassen, da bevorab ohnedem noch klaren Rechtens sey, daß, wann eine unvermögende Parthey die zu Bestreit- und Ausführung Ihrer billigmäßigen Rechts-Händel benöthigte Unkosten selbst nicht mehr aufbringen kan, ihr Gegenpart solche unterdessen und biß zu der Sachen gäntzlichen Austrag herzuschiessen, ja derselben sogar die Standesmäßige Alimenta zu præstiren, pro arbitrio Judicis könne angehalten werden,

L. 27. §. 3. ff. de inoff. testam. ibique DDes. Hartm. Pist. L. 1. qu. 20. n. 4. & seqq. Myns. c. 6. D. 21.

Er aber solches nicht einmal von seinem Gegentheil verlange, sondern bis zu endl. güt- oder rechtl. Austrag der Sachen allein seine ratam feudalem und allodialem zu verhypotheciren begehre. Ubrigens aber solche fördersamst und sobald nur immer möglich von denen Ihm mit gröstem Recht zukommenden, und nach endl. Ablage und Justificirung der gemeinschafftl. Cameral-Rechnungen liquid herauskommenden Forderungen, und in deren Abtrag mit denen jährlich ersparenden Ihm zugehörigen Einkünfften wieder zu liberiren sich verbinde; Dieser Oppignoration auch sich zu widersetzen seine widrige Agnaten um so weniger befugt seyn, als Er mit männl. Lehensfähiger Posterität von GOtt gnugsam gesegnet sey, und vor Sie keine spes aperturæ anscheine; Als gelange an Ew. Kayserl. Maj. seine allerunterthänigste Bitte, dieselbe als oberster Lehn-

Herr in allerhöchsten Gnaden geruhen wollen, Ihm allergnädigst und zwar ohne fernere denen Rechten nach ohnedem nicht nöthige, und zu Dero Obrist-Lehnherrl. Gerechtsame und anderer allerhöchsten Kayserl. Reservaten Verminderung nur abzweckende mit seinen obgedachter Ursachen wegen unfehlbar dissentirenden Agnatis pflegende Rücksprache, aus Kayserl. allerhöchsten Machts-Vollkommenheit zu erlauben, daß die von Ihm besitzende gemeinschafftl. S. Coburg- und Meiningische Reichs-Lehen zu seinem Antheil mit einer Geld-Aufnahme von hundert tausend Rthlr. dergestalt beschweren dörffte, daß er dadurch zuförderst seine ex supra dictis causis allbereit habende Creditores versichern, und da sodann noch etwas von obiger Summa übrig bleibe, Er solche bey sich ereignenden Nothfall, nach und nach, vollends aufnehmen, mithin im Stande seyn möge, nicht allein die bereits von andern Ihm gutherzig vorgeschossene- sondern auch noch ferner biß zur glücklichen Endschafft die benöthigte Process - Standes - Erhöhungs- Schaumbergischen Kauffs- und Lehens-Empfängniß-Kosten zu bestreiten, und dadurch sich und seine Fürstl. Descendentz einmal in Ruhe und Sicherheit zu setzen.

Welche allerhöchste Kayserl. Gnade Er Lebenslang mit allerunterthänigstem Danck erkennen, und dagegen mit treuester Devotion unausgesetzt verharre.

Vo-

Votum.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat dieses, des Herrn Herzog Anton Ulrichs sehr angelegentlich vorgestelltes Ansuchen der Sachen Wichtigkeit nach, zusamt denen dabey vorkommenden Umständen in behörige reiffe Erwegung gezogen, anbey auf alle diensame Mittel und Wege sein Absehen gerichtet, wie derselbe in seinem kundbaren beschwerlichen Zustand mit Grund Rechtens sublevirет werden möge. Allermassen nun obangezeigtes desselben Petitum auf ein nicht geringes Onus der S. Coburg- und seiner Meiningischen Reichs-Lehen, und dieselbe für seinen Antheil mit einer Geld-Aufnahme von hundert tausend Thaler beschwehren zu dörffen gerichtet ist; So wird dabey

1.) Quæstio an? Ob dasselbe gebethenermassen statt haben könne?

„ Nehmlich daß der Kayserl. Consens allein „ darzu hinlänglich, ohne der Fürstl. Mit„ belehnten Einwilligung zu erfordern nöthig „ sey. Hierinn bestehet cardo totius negotii.

2.) Quomodo? oder welchergestalt damit zu verfahren? zu erwegen seyn.

So viel nun quæstionem an? betrifft, nebst denen Ew. Kayserl. Maj. allerhuldreichestes Gemüthe zur gnädigst mildester Einwilligung etwa bewegenden Ursachen, insonderheit auf die hierunter mit versirende Befugnisse der gesambten Mitbelehnten Fürstl. Häuser das Augenmerck mit zu nehmen seyn wird. Gleichwie nun zuförderst denen Le-

hen-Rechten nach, alle Alienation der Lehen absque consensu Domini unzuläßig.

2.) Dann ferner in Ansehung der Mitbelehnten die Rechts-Lehre dahin gehet:

Cum agnati in antiquo feudo Jus quæsitum habeant, quod ipsis invitis nec à Domino, nec à vasallo possessore aufferri potest. Ideo licet ipsa alienatio feudi quoque veteris per solum consensum Domini valida sit, (de novo enim dubium non est) posse tamen agnatos si casus contingat, quo ad ipsos feudum antiquum deferatur eam rescindere & feudum revocare seu vindicare.

3.) Was sodann oppignorationem feudi in specie betrifft;

Etiam ad eam solum Domini consensum sufficere: feudo vero ad ipsum devoluto obstrictum esse, ad debitum cum usuris, deficientibus bonis allodialibus solvendum, nisi feudum fuerit novum (cum hoc casu successores feudi ab ipso causam habeant) neque referre quod Agnati non consenserint, cum horum consensus ad pignoris validitatem non sit necessarius.

Et antiqui feudi oppignorationem cum consensu solius Domini factam, validam quidem esse, agnatis verò vi primæ Investituræ succedentibus præjudicium haud posse afferre, quin existente casu successionis oppignorationem rescindere & feudum vindicare possint.

Non

Non interveniente autem Domini consensu, licet agnati omnes in hypothecam consenserint invalidam plane esse.

4.) Ob nun zwar zu Folge solcher Rechts-Lehren, die Kayserl. Einwilligungs-Gnade, salvo suo tempore agnatorum Jure zur Gültigmachung der angesuchten Lehens-Beschwerung hinlänglich ist, der Fürstl. Mitbelehnten Consens aber voraus zu erfordern, dem Fürstl. Imploranten um so bedencklicher fället, als die Hoffnung deren von Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Mildmüthigkeit derselbe zu seiner Aufrechthaltung sich zu getrösten hat, durch die ab Seiten Sr. Fürstl. Agnaten vorhersehende Abschlagung ihres Consensus, würde erschwehret werden,

5.) Ein und andere zum Behuff seines Gesuchs angeführte, wo nicht allenthalben in juris necessitate, jedoch guten Theils in der Billigkeit gegründete Motiva bey denenselben wenig Ingress finden, sondern dieselben, wann Sie vorhin darum befraget würden, vielmehr zur Opposition bewegen möchten, da zumal der Feudisten durchgehenden Meynung nach, so wenig der Lehen = Herr zur Ertheilung seiner Einwilligung ad alienandum vel oppignorandum verbunden ist; Eben so wenig agnati ex causa urgentis necessitatis aeris alieni vasalli possessoris (nisi in feudum versum fuerit) dazu angehalten werden können.

Cum Agnatus pro Agnato debita solve-

re aut ad solvendum consensu suo se obligare nullo modo teneatur.

6.) Wannenhero derselbe zur Beförderung seiner Intention und dessen Schwürigkeit in Ansehung der Fürstl. Mitbelehnten sich zu entheben, seiner Anzeige nach, vorträglicher zu seyn erachtet hat, alldieweilen, wann Er der Agnatorum Consens requiriren, oder derselbe dem sonst bey Reichs-Hof-Rath in puncto petiti consensus ad oppignorandum üblichen Stylo nach, von dort aus ex officio erfordert werden solte, darauf anders nicht als eine abschlägige Antwort erfolgen würde, Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzulangen, ohne pflegende Rücksprache an die Fürstl. Mitbelehnte aus Kayserl. allerhöchster Macht-Vollkommenheit, Ihm die gebethene Lehens-Beschwehrung zu erlauben.

7.) Und dann obangeführter massen, denen Lehen-Rechten nach, der agnatorum Consens ad validitatem oppignorationis unvonnöthen „ ist, und diese solo Domini consensu begül„ tiget wird, da zumahlen der Agnatorum „ Jura, wann die Successions-Ordnung an „ dieselbe gelanget, unverletzt bleiben, und „ Sie die Schulden, weswegen die Ver„ pfändung ohne Ihren Consens geschehen, „ zu bezahlen, nicht gehalten seynd, mithin „ diese Sache auf Ew. Kayserliche Maje„ stät allerhöchste Gnade und Mildigkeit „ lediglich von demselben gestellet worden, „ auch allein beruhet.

Und

Und ob zwar gehorsamster Reichs-Hof-Rath bey diesem Fürstl. Ansuchen solches an und vor sich selbsten befindet; Jedoch

9.) einige Bedencken bey Ertheilung Ihro allerhöchsten Kayserl. Consensus sich zu ereignen scheinen, welche seinen allerunterthänigsten Pflichten nach, zu erwegen, demselben oblieget; So findet Er doch dieselbe von solcher Wichtigkeit nicht, daß Ihro allerhöchste Macht und huldreicheste mildeste Gemüths-Neigung dadurch solte beschräncket werden können. Denn ob zwar

9.) vorerwehnte Rechts-Lehre wohl gegründet ist, Dominum qui in oppignorationem solus consentit si forte ipsi aperiatur feudum obstrictum esse debitum, deficientibus bonis allodialibus Vasalli solvere pro quo oppignoratum est, non vero successores feudales nisi feudum sit novum.

So ist jedoch die Würckung derselben, daß diese Reichs-Lehn Kayserl. Maj. und dem Reich solten eröffnet werden, von diesen Ansuchen gar weit entfernet, und fast nicht abzusehen, allenfalls auch die Kayserl. Einwilligung auf ereignenden Successions-Fall, denen alsdann vorhandenen Lehens-Folgern, in Ermanglung ihres Consensus zu keinem Verfang oder Nachtheil gereichen kan, sondern gleichwie alienato feudo absque agnatorum consensu revocatio vel vindicatio denenselben unabbrüchig verbleibet, also auch

die nun solo Domini consensu geschehene oppignoratio ihnen nicht schaden mag.

10.) Ferner auch anscheinen mögte, ob seye dieser Consens Ertheilung das in denen Wahl-Capitulationen enthaltene Kayserl. Versprechen dem Heil. Römischen Reich und desselben Zubehörungen, ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten sämtl. nichts hinzugeben, zu verschreiben, verpfänden rc. rc. zuwider; So ist jedoch bekannt, daß daselbst das Absehen nur auf die von denen Römischen Kaysern selbst vorzunehmende Alienationes perpetuas & oppignorationes irreluibiles Principatuum & Terrarum Imperii gerichtet, von Ertheilung aber der Lehnsherrlichen Consense daselbst nichts besorget sey.

11.) Obwohlen auch ferner gegen die ohne vorgegangene Erforderung Consensus agnatorum ertheilende Kayserl. Einwilligung angeführet werden könnte, was von einigen Feudisten und in specie Ittero de feudis Imperii angemercket worden;

Consensum Agnatorum in alienatione feudi adeò necessarium esse, ut si Cæsar de consensu suo alienationibus feudalibus impertiendo imploretur, eundem tamen denegare soleat, donec agnatorum consensu roboretur, & inde tale plerumque Decretum emanet, ut supponat agnatorum consensum testante Uffenbach, de Jud. aul. C. 2.

So ist doch solche Observantia kein Lex feuda-

feudalis, daß requisitio & productio consensus agnatorum für ein necessarium præ-requisitum des zu ertheilenden Consensus Cæsarei solte gehalten werden können, bevorab da solchergestalt derselbe von der Agnaten Einwilligung gleichsam dependiren würde, welches nicht zu admittiren, und es genug ist, daß Ihre Jura biß zu ereignendem Successions-Fall in salvo verbleiben; Sondern was de necessitate consensus agnatorum daselbst von lttero gesagt worden, anders nicht zu verstehen ist, als daß derselbe ad effectum obligandi agnatos allein nothwendig sey, ausser dem aber salvis agnatorum juribus in casum successionis vorbey gegangen werden könne. Welchen

12.) nach Maaßgebung der Lehn-Rechte

quod vasallus non solum queat locare feudum vel alio modo jus percipiendi fructus ex eo alteri concedere, sed etiam commoditatem feudi pignori dare, vel hypothecam in ea constituere.

Struv. J. F. C. 12. aphor. 7.

Dahero auch der Fürstl. Implorant hierinnen die freye Hand haben würde.

Solchem allem nach gehorsamster Reichs-Hofrath, was die erste Quæstion an? betrifft des unmaßgeblich unterthänigsten Dafürhaltens ist, daß von Ew. Kayserl. Maj. dem Herrn Hertzog Anton Ulrich zu S. Meiningen mit Grund und Bestand Rech-

tens die gebetene Erlaubniß die von Ihm besitzende gemeinschafftliche S. Coburg und Meiningische Reichs-Lehen mit einer Geld-Summe von hundert tausend Rthlr. zubeschwehren, ertheilet werden könne. Was dann ferner die zweyte Quæstion: Quomodo? anbelanget, welchergestalt nemlich diese Kayserl. Vergünstigung einzurichten sey? Dabey zu erwegen ist:

1.) Ob dieselbe ad certos annos? 2.) cum vel absque expressione clausularum solitarum zu verstatten sey?

ad 1mum seynd einige gehorsamste Reichs-Hof-Räthe der unterthänigsten Meynung gewesen, daß dieselbe aus obangeführten Ursachen indefinitive zugestanden, andere aber haben davor gehalten, daß dieselbe auf 20. Jahr etwa limitirt werden könnte.

ad 2dum haben einige vermeynet, daß die Clausulæ solitæ, salvo Jure Cæsaris & Imperii vel cujuscunque tertii deswegen zwar zuruck gelassen werden könnten, weil dieselbe auch stillschweigend mit verstanden werden. Andere aber der unterthänigsten Meynung gewesen, daß dem zu ertheilenden allergnädigsten Consens die Clausula salvo Jure agnatorum expresse anzuhängen sey. Jedoch stellet zu Ew. Kayserl. Maj. hocherleuchteten Einsicht und allergnädigsten Wohlgefallen derselbe obiges alles lediglich anheim.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Gutachten

Bd.: 1.

Frankfurt 1752 - 1769

J.publ.g. 700-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561144-5
VD18 12731617-001